Diese Zeitung erscheint täglich, Montags ausgenommen, und kostet hier 2 Thlr. 10 Sgr., auswärts portofrei 3 Thlr. 15 Sgr. halbjährlich.

Inserate werden mit 1½ Sgr. per Petitzeile oder deren Raum berechnet, müssen jedoch gleichzeitig mit dem Auftrage dem Blatte inserirt werden.

KÖN. PR. PROVINZ WESTFALEN.

Westfälischer Merkur.

Nro. 123. **Münster,** Sonntag den 23. Mai **1847.**

Landtags-Angelegenheiten.

Sitzung der Kurie der drei Stände am 12. Mai.

(Schluß.)

Abgeordn. Winzler (Kaufmann und Stadtverordneter a. Cibbenau, 2. Prov. Brandenburg): Meine Herren! Bei dem beinahe überschwenglichen Reichthum an gesetzlichen Bestimmungen, die dem, der nicht die Rechtskunde als Wissenschaft betrieben hat, die Auffassung und Kenntniß aller Fasern mehr möglich macht, sollte man gewiß uns mit einigem Recht erwarten dürfen, daß die Emanirung eines neuen Gesetzes nur durch das allerdringendste Bedürfniß hervorgerufen werden könne, aber auch in diesem Falle erwarten dürfen, daß es volle Klarheit in seinen Bestimmungen, leichte Ausführbarkeit in seinen Formen und Recht, ein wirkliches, auch vor dem Richterstuhl der Moral bestehendes Recht in seiner Grundlage haben müsse. Die so eben zur Berathung der hohen Versammlung vorliegende Verordnung stellt und die Frage hin, ob zu den darin enthaltenen gesetzlichen Formen, ob zu den Vorschriften und Prinzipien die nöthige Dringlichkeit vorgelegen hat, und wenn ein solches Bedürfniß vorhanden gewesen ist, ob es dann in seiner Fassung, in den Ausführungs-Vorschriften und in seinem Rechte überhaupt als passend, als wünschenswerth sich darstelle. Ich glaube, meine Herren, wenn man die Beantwortungsfrage recht klar auffassen will, muß man sich erst diejenigen Zwecke hinstellen und klar machen, welche das Gesetz hat. Der Zweck steht in dem ersten Satze des Gesetzes bezeichnet, nämlich: zur Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes. Ich glaube, die Meisten in der Versammlung werden hier, ich weiß nicht, ob freudig, einen alten Bekannten begrüßen. Es ist ein Gesetz, das mit einer eben solchen Begleitungstheorie im Jahre 1826 auftauchte und nachher starb, namentlich im Jahre 1842, als sogenannte Ergänzungsgesetz, wie ich glaube, sechs Provinzial-Landtagen zur Begutachtung vorlag. Man glaubte damals, daß es bei dieser Berathung wohl sein Ende erreicht habe, denn das Urtheil dieser sechs Landtage ging dahin, daß sowohl das Bedürfniß als auch die Zweckmäßigkeit, ja sogar die Gerechtigkeit in den Vorschriften des Gesetzes bestritten wurden. Dennoch, meine Herren, erscheint hier wieder eine solche Verordnung zu gleichem Zwecke und mit ähnlichen ähnlichen Formen, und es drängt sich von selbst die Frage auf, ob etwa vielleicht jetzt unser wackerer Bauernstand einer solchen Aufhilfe bedürfe, ob er vielleicht dahin gelangt sey, daß man ihn für unmündig halte und Partikular-Gesetze zu seiner Erhaltung geben müsse, die doch nur durch die höchste Machtvollkommenheit hervorgerufen werden sollten. Gewiß, meine Herren, wir Alle, auch wenn wir diesem ehrenhaften Stande nicht angehören, müssen eine solche Frage mit „Nein" beantworten, namentlich wenn wir sehen, daß nach den sehr wohlthätigen Gesetzen früherer Jahre, die ihm die freie Bewegung sicherten und die Freiheit des Grundeigenthums, die Aufhebung der Leibeigenschaft bestimmten, unser Bauernstand sich so sehr gehoben hat, nicht blos im Wohlstande, sondern auch im geistigen Guten, in der Intelligenz, wie wir gewiß unter den Mitgliedern aus diesem Stande täglich sehen und mit Achtung anerkennen. Ueberhaupt, was ist denn die eigentliche Basis unseres sozialen Staatsverbandes? Ich gehöre den Stadtgemeinden an, aber ich erkenne die kräftigste Stütze nur in dem Bauernstande. Warum will man nun diesem Stand Partikular-Gesetze geben, wenn man den Grundsatz als wahr erkennen muß, daß die Freiheit allein die Grundlage der Kräftigung sey? Warum gerade dem Bauernstande, der diese Regel so bewährt hat, der unter den schwierigsten Umständen unter unseren Augen fortwährend vorwärts geschritten ist. Die Beturfnißfrage müssen wir daher gewiß Alle verneinen. Das Gesetz hat aber noch einige andere Theile, es will und neue Taxen geben, Erleichterungen bei vermuthschaftlichen Belagnissen, das Wort Erleichterung findet überall gewiß Anklang. Aber wünscht nicht, erleichtert zu seyn; ich glaube, wir haben auch Ursache, sie zu wünschen, weil es noth thut. Ich weiß indeß nicht, worin diese Erleichterung hier besteht. Wir haben eine Menge Taxen, die ritterschaftlichen Taxen, Gewaagtaxen, Fraxions- oder Durchschnittaxen; aber überall waren diese Taxen mehr oder weniger zweckmäßig, sie gründeten sich alle auf Zahlen. Man ging bei ihnen nur aus zwei Gesichtspunkten aus, entweder aus dem Zustande der Gegenwart, oder aus dem der Vergangenheit. Ich könnte aber in Verzweiflung seyn über das, was mir hier im §. 1 der vorliegenden Verordnung finden. Wir bekommen eine neue Taxe, ein neues Taxprinzip: „nach dem nachhaltigen Ertragwerth", also diejenigen Dinge, die bisher einer Taxe zum Grunde gelegt werden konnten, sollen nicht mehr aus der Gegenwart oder Vergangenheit, sondern aus der Zukunft geschöpft werden, denn das liegt, wie ich es auffassen sollte; wenn nun eine Taxe aus der Zukunft geschöpfen soll, so glaube ich, entblößt sich das Gesetz augenblicklich und sagt uns, was das Ziel sey, d. i. man will Jemanden im leistungsfähigen Zustande haben. Ich will beschleunigt nicht darüber auslassen, wie man das meint, aber ich glaube, Stände der Satz ganz einfach da und entbehre eine gesetzliche Vorschrift, die Jemanden leistungsfähig machen könnte, so würde ich sie dankbar anerkennen. Aber ich glaube, dazu kann man Niemanden durch ein Gesetz heben; dazu kann Jedermann sich nur selber machen, und zwar durch Fleiß und Ordnung; ein patentes Gesetzen der bedrängten Vermuthschafts-Besitzungsse und verfechtet, diese gesetzlichen Bestimmungen seyen nur sakultativer Natur, man könne sie anwenden oder lassen; ich behaupte aber, dies sey mehrfach unrichtig, denn viele davon seyen seit bestimmend, und was wollen sie? — Um einen privilatorischen Menschen hinzustellen, bringen sie die übrigen Anerben immer mehr einem Zustande näher, der und wohl Alle mit Furcht und mit dem Willen erfüllt, solchen möglichst zu beseitigen, nämlich dem Proletariat, was so sehr schon in allen Städten sich zeigt, und dies will man hier durch den zweiten Theil des Gesetzes auch auf dem Lande hervorrufen, denn was will man durch den zweiten Theil vorrufen, denn was will man

lenschaft zur Zahlbarkeit der Erben zu ordnen und daß auch das Gut der Familie erhalten werde, und kommt es selten vor, daß ein Gut subhastirt gestellt wird. Mein Antrag geht dahin, Se. Majestät zu bitten, die Verordnung auf sich beruhen zu lassen. Ich habe das Meinige gethan und submittire, ob mein Antrag Unterstützung findet.

Referent von Breitenbauch. (Kammerherr und Landrath auf Ludwigsdorf, 1. Prov. Sachsen.): Ich wollte nur den beiden geehrten Rednern erwidern, daß nicht das Gesetz die Stelle der Eltern vertreten soll, sondern der Vormund und die Vormundschaftsbehörden die weitere Befugniß erhalten sollen, wenn sie zum Vortheil ihrer Mündel das Grundstück zu einem billigeren Preis als die Taxe erlassen.

Abgeordn. Welter (Oberlandesgerichtsrath und Stadtrath aus Münster, 2. Prov. Westfalen): Wenn die Tendenz des uns vorliegenden Gesetz-Entwurfs auf die Erhaltung eines tüchtigen Bauernstandes und auf die Konservirung der bäuerlichen Besitzungen in den Händen der bäuerlichen Besitzer gerichtet ist, so halte ich diese Tendenz für eine wohlmeinende und löbliche, besonders da, wo sich in der Provinz noch ein früher erkennbarer Bauernstand erhalten hat. Dessenungeachtet vermag ich dem Gesetz-Entwurf in seiner jetzigen allgemeinen Fassung meinen Beifall nicht zu geben, dauptsächlich deshalb nicht, weil die Anwendung des Gesetzes in Beziehung auf den Gegenstand zu unsicher, dann, weil das Gesetz noch zu beschränkt, dann aber auch wieder zu weit ausgedehnt ist. Der Gesetz-Entwurf nämlich hat bäuerliche Grundstücke und bäuerliche Grundbesitzer zum Gegenstande seiner Bestimmung. Meine Herren, ich frage Sie, was ist ein bäuerliches Grundstück, und was ist ein bäuerlicher Grundbesitzer? Der bäuerliche Grundbesitzer oder der Bauernstand überhaupt war früher sicher erkennbar nach festen Kriterien der Gutsbörigkeit, der Gutsunterthänigkeit, der Dienste und Zinspflichte; in diesem Guts- und Unterthanbande, nicht so sehr, wie in den Motiven des Gesetzes behauptet wird, in staatsökonomischen Rücksichten — lag hauptsächlich die Veranlassung der Unbeweglichkeit des Bauernstandes, die Vererbung desselben in einer Hand und die Erhaltung des übrigen Kinder nach billigen und mäßigen Guts-Taxen; diese Rücksichten wirken dann auch indirekt auf die Konservirung des Bauernstandes, auf die Konservirung der Bauerhöfe in den Familien ihrer Besitzer. Aber die neuere Gesetzgebung tiefes Jahrhunderts hat die Fesseln des Bauernstandes gelöst; der bäuerliche Besitzer ist vollständig freier Eigenthümer seines Grundes und Bodens geworden! er ist ein freier Mann und freier Staatsbürger geworden, begabt mit allen politischen und bürgerlichen Rechten. Sein persönlicher Rechtszustand ist der eines jeden anderen Staatsbürgers und durch das bürgerliche Recht geregelt. Er ist befähigt und berechtigt zu aller Industrie, zu allen Gewerben. Seit dieser freien Entwickelung des Bauernstands haben sich Gewerbe und Industrie auf das ganze flache Land ausgebreitet; Gewerbe und Industrie sind häufig mit der Ackerwirthschaft so innig und ungertrennlich verbunden, daß es bisweilen in Fabrikgegenden schwer zu entscheiden ist, welches von den Gewerben, der Ackerbau oder die Fabrikation die Hauptnahrungsquelle des Landwirthes bietet. Hieraus folgt schon, daß ein eigentliches sicheres Kriterium eines bäuerlichen Grundstückes, eines bäuerlichen Besitzes nicht mehr besteht; der Gesetz-Entwurf beruht daher auf einem unsicheren Rechtsboden und ist schon allein deshalb verwerflich. Man scheint das bei der Abfassung des Entwurfs auch in der That gefühlt zu haben, und ist im weiteren Verfolge desselben von der Bezeichnung „bäuerlicher Grundbesitz, bäuerlicher Grundbesitzer" abgegangen und hat gesagt: „Alle Besitzungen sind dem Gesetz unterworfen, deren Besitzer im Stande der Landgemeinden vertreten werden." Ich frage aber, meine Herren, welche Besitzungen werden im Stande der Landgemeinden vertreten? Mit Ausschluß der Rittergüter, die im Ten Stande, die der fürstlichen Grundstücke, die im 1ten Stande vertreten werden, wird das ganze flache Land im Stande der Landgemeinden vertreten. Also der gesammte Grundbesitz des flachen Landes, in welchen Händen er sich auch immer befindet, mit bloßer Ausnahme der Rittergüter und der fürstlichen Grundstücke, würde hiernach dem Gesetz unterworfen seyn. Es würden danach die ländlichen Besitzungen, die der Adel, die ländlichen Besitzungen, welche Bürger auf den Städten auf dem Lande besitzen und gegen Pachtzins in Zeitpacht ausgethan haben, unter das Gesetz fallen, und doch wird wohl Keiner behaupten wollen, daß die Tendenz des Gesetzes sogar dahin gehen könne, daß auch solche Grundstücke in den Händen solcher Besitzer konservirt werden müssen. Es würden danach ferner die ländlichen Grundbesitzungen der Gast- und Schankwirthe, Krämer, Kommerzianten, Fabrikanten und Gewerbtreibenden in den Dörfern und auf dem Lande, und wie sie alle heißen, die ganz häufig neben ihrem Hauptgewerbe eine kleine Ackerwirthschaft für ihren persönlichen Bedarf betreiben, ebenfalls unter das Gesetz fallen, und doch kann sie die Absicht des Gesetzes unmöglich dahin gehen, daß auch solche ländliche Besitzungen mit ihrem Fabrikbetriebe nach gemäßigten Taxen behandelt und danach Auseinandersetzungen gegen die Kinder solcher Fabrikanten, Kommerzianten u. s. w. vorgenommen werden. Außerdem giebt es auf dem Lande eine große Menge kleiner Ackernahrungen, die in sich selbst nicht bestehen, sondern nur in Verbindung mit einem bestimmten Gewerbe, wie z. B. mit der Weberei oder der Schmiede ꝛc., und auch auf diese kleinen Besitzungen wird nach der jetzigen Fassung des Gesetzentwurfs das Gesetz zur Anwendung kommen. Es kann und darf aber auch hier unmöglich die Absicht des hohen Gesetzgebers seyn wollen, solche kleine Besitzungen, die nur in Verbindung mit einem Gewerbe einen Nahrungsstand gewähren, gerade in der Hand derjenigen zu konserviren, der sie zufällig besitzt. Es scheint vielmehr bei diesen gerade in staatswirthschaftlicher Rücksicht besonders wünschenswerth und zweckmäßig, daß sie wandelbar, und dem Wechselwurfe unterworfen bleiben, weil es dabei auf eine individuelle Gewerbethätigkeit und Gewerbefähigkeit der Besitzer ankommt und nur durch den persönlichen Wechsel derselben der Sinn für Gewerbe und Industrie auf dem Lande gefördert und gekräftigt werden kann. Zuletzt giebt es eine große Menge Bauernhöfe, — und diese kommen namentlich in Westfalen vor, — die in den kleinsten Städten belegen und im Stande der Städte vertreten sind; gerade diese eigentlichen Bauernhöfe sind von der Wohlthat des Gesetzes in dessen jetziger Fassung ausgeschlossen, obwohl das Gesetz seinem Zwecke nach auf diese recht eigentlich gerichtet sein soll. Bei dieser unsicheren Grundlage des Gesetzes, bei dieser theils zu beschränkten und dann wieder zu weit ausgedehnten Fassung muß ich mich ganz entschieden gegen das Gesetz aussprechen. Giebt es nun zwar auch keinen Bauernstand mehr, der erkennbar ist nach seinen früheren Verhältnissen und festen Rechtskriterien, so läßt sich doch nicht läugnen, daß es noch immer einen Bauernstand giebt; uns es wird immer einen geben, so lange es überhaupt in der Welt einen Stand giebt, der sich von dem Betriebe der Ackerbaues und der Landwirthschaft hauptsächlich und selbstständig zu nähren sucht. Wenn in diesem Sinne der Entwurf den Bauernstand noch auffassen könnte, — was indeß bei der jetzigen ungetrennlichen Rechtsverbindung zwischen den bürgerlichen und bäuerlichen sozialen Verhältnissen in der Gesetzgebung kaum mehr als möglich zu erreichen ist — so würde ich noch allerdings im Allgemeinen für die Bestimmung des vorliegenden Gesetzes aussprechen, weil sie, besonders die Vorschriften des § 4 über die Auftheilung der Befugnisse der vormundschaftlichen Gerichte, in vielfacher Beziehung wirklich als wohlthätig erscheinen. In der Provinz Westfalen haben diese Bestimmungen in Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1844 schon seit Jahren gegolten und nach allen Erfahrungen der Gerichte und den Aeußerungen der Landesmehrer sich als sehr wohlthätig bewährt. Nur eine Bestimmung vermisse ich aber in dem jetzigen Entwurfe; sie betrifft die Erleichterung der bäuerlichen Besitzer in ihren Dispositionen durch Erwägung der Kosten und Stempel, welche oft eine so bedrängte Höhe erreichen, daß gerade dadurch die bäuerlichen Besitzer zurückgehalten werden, rechtzeitig noch bei Lebzeiten von der Hof unter ihre Kinder zu theilen und die Hofesverhältnisse zu regulieren. Diese Erleichterung, welche die Provinz Westfalen bereits als eine besondere Wohlthat anzuerkennen hat, würde ich für zweckmäßiger erachten, dahin führen wird, daß jetzt durch ein unpraktisches Gesetz erreicht werden soll. Deshalb möchte ich an die hohe Versammlung die Bitte richten, daß eine solche Erleichterung vorzugsweise bei Sr. Majestät dem Könige für den ganzen Umfang der Monarchie erbeten werde. Geschieht das, kann, dann mag der ganze Gesetzentwurf auf sich beruhen bleiben.

Abgeordneter Dorenberg (Ackergutsbesitzer auf Hohnstein, 3., Prov. Sachsen): Meine hochgeehrten Herren! Das Gesetz, welches der hohen Versammlung heute zur Berathung vorliegt, trifft lediglich und greift nur in die bäuerlichen Verhältnisse ein. Ich muß mich entschieden gegen das Gesetz erklären, das ich durchaus nicht anerkennbar finde. Meine Herren! auf diesem Stande bin ich hervorgegangen und lebe darin seit mehr als 40 Jahren. Nach meiner Erfahrung ist seit der Zeit die jetzt immer darauf hingewirkt, daß das Besitzthum so viel wie möglich in den Händen der Familie bleibt, d. h. wie es die Väter bestimmen, und dahin haben die bisherigen Gesetze gezielt. Einige Erbfolger haben über ihren Nachlaß nicht bestimmt, aber sie hatten ihre weibliche Absicht dabei, sie hatten eine starke Familie oder sonstige Gründe dazu. Diese Rücksicht und andere Verhältnisse waren es, daß sie nicht darüber bestimmten; sie gaben dadurch kund, daß ein Kind so viel wie das andere erben solle. Hier greift nun das vorliegende Gesetz ein und verordnet, das Gut soll in Vormundschaftsbehörde gelegt werden. Das ist und bleibt eine bedenkliche Sache, denn die Taxatoren, meine Herren, haben über den Werth der Güter sehr verschiedene Ansichten und Meinungen. Ich will ein Beispiel anführen. Die Erben eines Gutes sind sechs bis acht Kinder. Das Gut soll zu 12,000 Thaler taxirt werden. Der Uebernehmer zahlt zwei Drittel heraus, und vielleicht ist es dem Vormund angenehm, noch weniger, und so tritt denn der Anerbe mit für 4 bis 5000 Thaler in das Gut. Er soll nun auch noch für unmündige Kinder sorgen. Meine Herren, da kenne ich Beispiele, daß diese gerade am schlechtesten versorgt sind. In der Regel betrachtet der Annehmer sogleich, und es kommt dann viel auf die Frau an. Ich muß bemerken, so wie das Gesetz in Kraft tritt, beginnt auch die Uneinigkeit unter den Geschwistern. Was der Vater bestimmt, das lassen sich die Kinder gern gefallen, nicht aber die Bestimmungen des Gesetzes. In der Regel wohnen die Geschwister in der Nähe des Guts ihrer Väter und sehen mit neidischen Augen auf den jetzigen Besitzer, und es herrscht sonach dann keine Einigkeit unter ihnen. Was die Erben nach dem nicht tollen, das thut nun der Annehmer; nach zwei Jahren beschließt er, das Gut zu verkaufen, er bekommt dann dafür 18—20,000 Rthlr. und dies ist nun erst die wahre Taxe, meine Herren! Wenn sie sich ein Gut gekauft haben oder kaufen wollen, so wissen Sie es nach dem wahren Werthe kaufen und nicht nach der Taxe. Es kommen dann in Hinterbliebenen und sagen und schreien gegen die gesetzliche Bestimmung über die Ungerechtigkeit und gegen die Vormünder. Kein Vormund wird unter diesen Verhältnissen ein solches Amt annehmen können. Der jetzige Gutsbesitzer hat den Vortheil, und die Aeltern stehen in großem Nachtheil. Meine Herren! Man hege es im Gesetz: „um einen kräftigen Bauernstand zu erhalten. Schon vor 6 Jahren kam dieser Gegenstand auf den Provinzial-Landtagen vor; auch zu jener Zeit habe ich stets und entschieden dagegen mich ausgesprochen und damals auch die schlimme Seite der Sache dargestellt. Ich muß protestiren gegen die Behauptung, die in der Denkschrift enthalten ist. Es heißt dort, die Provinz Sachsen habe sich einstimmig dafür ausgesprochen. Das muß ich widerlegen; es muß ein Irrthum seyn. Drei haben dagegen gestimmt. Ich bin immer ein Feind gewesen gegen die Einschränkungen im Besitz. Meine Herren, es heißt: „um einen kräftigen Bauernstand zu erzielen." Ich frage: ob durch das Gesetz ein kräftiger Bauernstand erzielt werden kann, wie wir ihn jetzt haben? Ich kenne den Bauernstand seit 40 Jahren, und ich frage die hochgeehrten Herren von der Ritterschaft und der Städte, insbesondere die Altern, die vor 40 Jahren den Bauernstand kannten und jetzt noch kennen. Der Bauernstand ist jetzt so kräftig und groß an Wohlstandkeit und Fleiß. (Erfolgt Beifall von allen Seiten.) Was hat dieses Verhältniß hervorgeführt? Die freien, wohlwollenden Gesetze unserer hochverehrten Königin. Er wollte, daß seine Unterthanen frei über ihr Besitzthum verfügen könnten, die Möglichkeit und die Separation. Diese drei meisen Gesetze sind mit einander verbunden, und sie können nicht von einander getrennt werden! Diese Bestimmungen haben den Werth in dem Grundbesitz und die jetzt vorhandene Reglamenis in unserem Stande hervorgebracht. Meine Herren, wenn Sie auf die Ortschaften hinblicken, so werden Sie finden, daß auch in moralischer Hinsicht Stadt und Land immer mehr mit einander verschmelzen. Gehen Sie auf das Land und sehen Sie auf den Thüren die Gebäude an, die seit 20 Jahren entstanden sind. Also was dem Acker abgewonnen werden kann, das geschieht. Es werden Bäume gebildet, an welchen höhere Beamte und Herren Anstoß nehmen, die Vorstellung des Bauernstandes schlüpfig anzusehen. Der Bauernstand ist jetzt kräftig genug und bedarf keiner solchen Gesetze, wie die vorliegenden. (Bravo von mehreren Seiten.) Meine Herren, ich stehe hier für 300 Ortschaften, aber ich glaube, alle 300 würden sagen, das Gesetz ist nicht rathsam, wir brauchen es nicht. Warum diese schreibaren Verbesserungen, die keine Verbesserungen sind, warum an dem Bauernstande rütteln, um ihm die Freiheit zu beschränken! (Bravo.) — Meine Herren, ich kenne im Namen meiner Kommittenten es nicht verantworten, wenn ich dem das Gesetz stimmte! Ich weiß nicht, ob es durchfallen oder ob es angenommen werden wird; mag dem thun, wie ihm wolle; ich habe wenigstens meine Pflicht gethan! Auf dem Provinzial-Landtage wurde ich nicht unterstützt, aber hier glaube ich, in dieser hohen Versammlung, werde ich Unterstützung finden. Es ist ein Gesetz, das erlassen werden soll beim ersten großen Landtage, und zwar allein über die bäuerlichen Verhältnisse. Meine Herren! ich spreche nur von meinen Kreisen, nicht von der Provinz, aber ich glaube, die Herren Kollegen aus der ganzen Provinz stimmen mir bei. Wir verlassen uns heute auf die hohe Versammlung. Ich glaube, daß sie und bei der Abstimmung über das Gesetz nicht im Stich lassen wird. (Allgemeines Bravo.)

Abg. Gießler (Schultheiß a. Trächtelborn, 3, Prov. Sachsen): Meine Herren! Auch meine Ansichten stimmen nicht mit denen in der gegebenen Verordnung überein. Ich kann mich nicht übergeugen, daß ein

meiner Gegend, wo es n
güter gibt, wo nach dem
lich Alles in gleiche Thei
Bauernstand verbanden w
schaften aber auch für das
mung, daß an der r
Menschen gleiche Rechte
erne Mann, der sich
saurem Schweiß und Mü
heit nicht hat, Land da
Möglichkeit genommen
Grund und Boden Kar
seine vielleicht zahlreiche
durch zu ernähren, da
liche Freiheit nicht zu
Gegenten, wo die Be
mung sind, daß man tun
leichter durch die Viehzucht,
stand hinreichen könne (
tente Klasse dabei gu
dagegen, diese bei ihrer
jedoch, daß auch da
nöthig seyn möchte Mo
sel zu liegen, daß durch
gleichstehende Taxiren nic
lichen Grundstücke vermin
die Erben, welche das G
der Taxe zufrieden sein
Zwist und Unzufriedenh
würde. Mit Abgeordnete
es daher für sicher, nur
vorliegende Gesetz nicht a
bin zu wissen sucht, da
Bauerngüter ererben, auc
gelassen werde, mit ihrem
sie für gut und zweckmäß
Antrage des Abgeordnet
sten bei.

Abg. Schumann
jonntti, 3, Prov. Pre
Wenn ein großer Theil d
theiligten den vorliegend
kann ich mich denen Red
ner Langsdvigen Erfahr
Besetzungen zu dem sogen
nichts gesunden, was au
setzgeberischen Verfügung,
ren könnte — Ueberl
lassen, daß die Bezeichnu
seine Bedeutung verlieren
herzogthum Posen haben
solche nennen, — welche
manche adliche Güter bal
letzteren können und wer
wird die Zeit kommen,
einen und dem anderen
Gleichgültig, welche geg
tat — Ergebniß des Ges
gestiegen — anklammern will
und wir müssen ihr nuse
nahe, wo nicht das
verurteilen werden wird.
teresse des sogenannten
meinen Staatsrechts liege
stehen in der durch den
wahrt werde. Wenn di
nie die Grundbesitzungen
ter den Bestimmungen
es ging recht ist — verl
einlaufen, daß ein Gru
die sogenannten bäuerlich
— Auch würde die Anw
sehe nur ein sehr g
nämlich die Bevorzugung
übrigen. Jener wird
an einen Fremden veräuß
Resultat ist nicht zu erzie
welches der Gutwurf im
herzogthum findet in der
Güter nach dem Allg. t
darum ist, daß der überla
pro taxa annimmt, daß
Kinder mit der Verpflich
sen und Gewährung eine
solche man es überhaupt nic
kömmt, daß es bei und
stungen (Bauerngüter) gl
lichen Nachtheil in mehr
nen. Dies geschieht sel
sehen, warum man diese
möglich machen sollte, wi
Tendenz des Gutwurfs zu
ich mit meinen Kollegen
meiden gegen den Ge
ich dem Schluß - Amr
beitrete.

Abg. Gier (Bürg
Prov. Sachsen): Den

meiner Gegend, wo es nur wenig geschlossene Bauerngüter gibt, wo nach dem Tode des Erblassers gewöhnlich Alles in gleiche Theile getheilt wird, kein kräftiger Bauernstand vorhanden wäre. Ich halte dieses Verfahren aber auch für das richtige. Ich bin der Meinung, daß an der von Gott geschaffenen Erde alle Menschen gleiche Rechte haben müssen. Da, wo der arme Mann, der sich vielleicht in vielen Jahren mit saurem Schweiß und Mühe etwas erspartes, die Freiheit nicht hat, Land dafür zu kaufen, wo ihm die Möglichkeit genommen ist, auf einem Stückchen eigenen Grund und Boden Kartoffeln zu bauen, um damit seine vielleicht zahlreiche Familie eine gewisse Zeit hindurch zu ernähren, da scheint mir die wahre menschliche Freiheit nicht zu Hause zu sein. Gibt es jedoch Gegenden, wo die Bauerngutsbesitzer selbst der Meinung sind, daß man durch die geschlossenen Güter, vielleicht durch die Wirthschaft, auf einen kräftigen Bauernstand hinwirken könne (Heiterkeit), wo es die arbeitende Klasse dabei gut hat, da habe auch ich nichts dagegen, diese bei ihrer Ansicht zu lassen. Ich glaube jedoch, daß auch da die gegebene Verordnung nicht nöthig sein möchte. Mir scheint es außer allem Zweifel zu liegen, daß durch das in der Verordnung vorgeschriebene Taxiren nicht allein der Werth der häuerlichen Grundstücke vermindert wird, sondern daß auch die Erben, welche das Gut nicht behalten, selten mit der Taxe zufrieden sein werden, daß also dadurch nur Zwist und Unzufriedenheit in den Familien entstehen würde. Als Repräsentant der Landgemeinden halte ich es daher für besser, wenn die jetzige Verordnung bei der vorliegenden Gesetz nicht annimmt, sondern vielmehr dahin zu wirken sucht, daß allen provinzen, welche Bauerngüter erwerben, auch für die Zukunft die Freiheit gelassen werde, mit ihrem Eigenthum zu machen, was sie für gut und zweckmäßig halten. Ich stimme dem Antrage des Abgeordneten auf der Provinz Schlesien bei.

Abg. Schumann (Reg. - Rath a. D. v. Kunzendorf, 3, Prov. Preußen) verliest folgende Rede: Wenn ein großer Theil der Vertreter der zunächst Betheiligten den vorliegenden Entwurf zurückweist, — so kann ich mich dem ihrer Ansicht nur anschließen. In meiner langjährigen Erfahrung habe ich nachgerade nach Besetzungen in den sogenannten Bauernstande habe ich nicht gefunden, was auf die Nothwendigkeit einer gesetzgeberischen Verfügung, wie die vorliegende, hindeuten könnte — Ueberhaupt darf ich nicht unbemerkt lassen, daß die Bezeichnung „Bauernstand“, nicht bald seine Bedeutung verlieren möchte. Selbst im Großherzogthum Posen haben wir Bauerhöfe, — ich könnte solche nennen, — welche einen größeren Umfang als manche adliche Güter haben. Die Parzellirungen der letzteren können und werden nicht ausbleiben, und es wird die Zeit kommen, wo die Grenzen zwischen dem einen und dem anderen verschwinden werden. — Eine Gesetzgebung, welche gegen diese unaufhaltsame Resultat — Ergebniß des unaufhaltsam fortschreitenden Zeitgeistes — ankämpfen will, kann keinen Bestand haben und wir müssen ihr unseren Beifall versagen. Die Zeit naht, wo nicht daß — was man Stände nennt — vertreten werden wird. Es kann aber weder im Interesse des sogenannten Bauernstandes noch des allgemeinen Staatswohls liegen, daß das Interesse des Ersten in der durch den Entwurf bezweckten Weise gewahrt werde. Wenn die sogenannten Rittergüter, so wie die Grundbesitzungen der städtischen Bewohner, unter den Bestimmungen des Gemeinen Rechts — wie es ganz recht ist — verbleiben, so will es mir nicht einleuchten, daß ein Grund zu Ausnahme-Gesetzen für die sogenannten bäuerlichen Grundstücke vorhanden sei. — Auch würde die Anwendung dieser Ausnahme Gesetze nur ein sehr großes Uebel hervorrufen, nämlich die Bevorzugung eines der Erben vor den übrigen. Jener wird den wohlfeilen Bauerhof nur an einen Fremden verkaufen. Ein sonstiges günstiges Resultat ist nicht zu erzielen, auch selbst dasjenige nicht, welches der Entwurf im Auge hat. Bei und im Großherzogthum findet in der Regel die Gemeinschaft aller Güter nach dem Allg. Landrechte Statt. Eine Folge davon ist, daß der überlebende Ehegatte das Grundstück pro taxa annimmt, daß ihr gemäßlich einem seiner Kinder mit der Verpflichtung zur Abfindung der übrigen und Gewährung einer Altentheils überläßt. Warum wollte man es hierbei nicht bewenden lassen? Dazu kömmt, daß es bei und noch gar viele ländliche Besitzungen (Bauernhöfe) gibt, welche ohne allen erkennlichen Nachtheil in mehrere Höfe getheilt werden können. Dies geschieht sehr oft, und es ist nicht abzusehen, warum man diese Befugniß erschweren, ja unmöglich machen sollte, wie bei, wie solches intendirt, die Tendenz des Entwurfs zu sein scheint. Darum werde ich mit meinen Kollegen aus dem Stande der Landgemeinden gegen den Gesetzentwurf stimmen, wogegen ich dem Schluß - Antrage der Abtheilung sub 2 beitrete.

Abg. Gier (Bürgermeister a. Mühlhausen, 2, Prov. Sachsen): Den Abgeordneten gegenüber, bemerke ich voraus, daß ich nicht redselig werden will. (Heiterkeit.) Nur muß ich die hohe Versammlung um die Gefälligkeit bitten, eine augenblicke Thatsache, eine wichtige Bekanntnis, welche noch von mehrere meiner Kollegen sehr bestoffen hat, kürzlich berichtigen und dagegen Widerspruch zum Protokoll einlegen zu dürfen. Die Denkschrift zur Beurtheilung über die Abschätzung bäuerlicher Grundstücke sagt, nachdem erzählt ist, wie im Jahre 1841 ein neuer Gesetzentwurf über die bäuerliche Gefälle und Ablösung vorgelegt worden, pag. 7: daß einstimmig, mit Einschluß der Vertreter der Landgemeinden, der Landtag der Provinz Sachsen den Prinzipien und Motiven des Gesetzentwurfs beigepflichtet habe. Ich habe hier die gedruckten Landtags-Verhandlungen zur Hand, und in dem betreffenden Protokoll steht ausdrücklich, daß, als die Frage gestellt, ob ein solches Gesetz überhaupt zunächst für den Bauernstand sey, einige Stimmen, worunter die meine war, unbedingt dies im Allgemeinen verneinten. Dann wird insbesondere weiter unten noch angeführt, daß das Gesetz auf keinen Fall für mehrere Grundstücke gültig werden solle, höchstens nur für geschlossene Bauerngüter. Es wurde vom Stande der Landgemeinden derauf hingewiesen, daß, wenn jeder Erbfolge-Gesetz, so wie mehrere Erleichterung für die Ablösung der Gefälle, welche auch bereits in der Provinz Sachsen eingeführt worden, daß dann kein besonderes Gesetz für die Bauerngüter nothwendig sein würde. Dies sind die Thatsachen gegenüber sehe ich gar nicht ein, wozu es jetzt noch eines Ausnahmegesetzes für Kräftigung des Bauernstandes bedürfen sollte.

Abgeordn. Bernd: Meine Herren! Ich gehöre zu denjenigen Mitgliedern der Abtheilung, welche, sollte der vorliegende Entwurf als Partikulargesetz emanirt werden, sich gegen jeden Paragraphen, gegen jedes Amendement und gegen das ganze Gesetz erklärt haben. Die Gründe sind schon hinlänglich im Gutachten entwickelt; auch haben die Redner vor mir sie schon so gut auch beigebracht, daß ich sie glaube mit Stillschweigen übergehen zu können, und nur noch aufführen will — Ergebniß des unaufhaltsam fortschreitenden Zeitgeistes — anführen will, kann keinen Bestand haben und wir müssen ihr unseren Beifall versagen. Die Zeit naht, wo nicht daß — was man Stände nennt — vertreten werden wird. Es kann aber weder im Interesse des sogenannten Bauernstandes noch des allgemeinen Staatswohls liegen, daß das Interesse des Ersten in der durch den Entwurf bezweckten Weise gewahrt werde. Wenn die sogenannten Rittergüter, so wie die Grundbesitzungen der städtischen Bewohner, unter den Bestimmungen des Gemeinen Rechts — wie es ganz recht ist — verbleiben, so will es mir nicht einleuchten, daß ein Grund zu Ausnahme-Gesetzen für die sogenannten bäuerlichen Grundstücke vorhanden sei. — Auch würde die Anwendung dieser Ausnahme Gesetze nur ein sehr großes Uebel hervorrufen, nämlich die Bevorzugung eines der Erben vor den übrigen. Jener wird den wohlfeilen Bauerhof nur an einen Fremden verkaufen. Ein sonstiges günstiges Resultat ist nicht zu erzielen, auch selbst dasjenige nicht, welches der Entwurf im Auge hat. Bei und im Großherzogthum findet in der Regel die Gemeinschaft aller Güter nach dem Allg. Landrechte Statt. Eine Folge davon ist, daß der überlebende Ehegatte das Grundstück pro taxa annimmt, daß ihr gemäßlich einem seiner Kinder mit der Verpflichtung zur Abfindung der übrigen und Gewährung eines Altentheils überläßt. Warum wollte man es hierbei nicht bewenden lassen? Dazu kömmt, daß es bei und noch gar viele ländliche Besitzungen (Bauernhöfe) gibt, welche ohne allen erkennlichen Nachtheil in mehrere Höfe getheilt werden können. Dies geschieht sehr oft, und es ist nicht abzusehen, warum man diese Befugniß erschweren, ja unmöglich machen sollte, wie bei, wie solches intendirt, die Tendenz des Entwurfs zu sein scheint. Darum werde ich mit meinen Kollegen aus dem Stande der Landgemeinden gegen den Gesetzentwurf stimmen, wogegen ich dem Schluß - Antrage der Abtheilung sub 2 beitrete.

Abgeordn. Alloch: Ich kann mich nur dem anschließen, was mein Freund und Kollege aus dem Bauernstande von Schlesien und dann auch, was mein Kollege aus der Rheinprovinz gesprochen hat; ich kann also viel übergehen. Ich sage auch der verehrten Abtheilung, welche das Gesetz vorberathen hat, meinen Dank dafür, daß sie sich gegen die Emanirung ausgesprochen hat. Das ist meine Ansicht, und ich muß mir erlauben, das aussprechen zu dürfen. — Wenn ich in der Beurtheilung im Anfange sei, — es sei die Landwirthschaftliche Ansicht, für die Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes zu sorgen, so steht es fest oder ist angenommen, daß der Bauernstand kräftig sei. Es wird ihm ihn Niemand bestreiten wollen, auch nicht bestreiten können. Wenn man nun zu seiner Erhaltung Gesetze geben will, so muß in mir die Frage entstehen: welche Gesetze? So wie die Verordnung aussprecht, glaube ich sie recht beurtheilt zu haben, wenn ich sage: Gesetze, wo bei Erbtheilungen die Erwachsenen vor den Minorennen entschieden bevorzugt werden. Es steht im § 1 ausdrücklich: „Die Taxen sind jedenfalls nach dem nachhaltigen Ertragswerthe anzunehmen, so daß der Gutsnehmer im Stande ist, sich bei der Wirthschaft in einem leistungsfähigen Zustande zu erhalten.“ Also die Erwachsenen sollen vor den Minorennen bevorzugt werden. Ich habe gerade eine andere Ansicht. Der Erwachsene hat schon viel voraus vor dem Minderjährigen, daß es die Erziehung hat von seinen Eltern genießen können und ich bin nicht der Meinung, daß ein Familienglied sich vielleicht in der Fülle befinden soll und die übrigen darben müssen. Gott gebe, daß es dazu in unserm Stande nicht komme. Der Bauernstand hat sich in allen Stürmen der Zeit, ich meine bei Unterjochung Deutschlands, erhalten und beigetragen gleich allen anderen Ständen zum Wohle des Königs und Vaterlandes, und ich habe mit Freuden in der Thronrede St. Majestät des Königs gelesen, wo Er sagte: „Es sind niemals die Letzten, wo es gilt für König und Vaterland.“ Der Stand der Landgemeinden hat sich geboten, ja, bedrängt geboten seit der Gesetzgebung und namentlich seit der neuen Gesetzgebung vom 9. October 1807, ich meine das Gesetz wegen der Erbunterthänigkeit. Jetzt erst hat dieser Stand gelehrt, welche Fesseln den Menschen lagen. Wenn die Tendenz der Gesetzgebung auf Ablösung sämmtlicher Servituten geht, so glaube ich, daß dies ein Mittel sei, wodurch der Stand kräftig gehalten wird. Wir haben die Hoffnung, eine Land-Renten-Bank zur Ablösung der Real-Lasten, welche und noch immer an das alte Feudal-System erinnern, zu bekommen, wir haben die Hoffnung, ein Ruskikal-Institut zu erhalten, man gebe uns noch eine zeitgemäße Gemeinordnung, und der Stand wird sich entschieden heben. Ich habe mich auch gefreut, in den Referate die Worte zu lesen: „Die weise Kräftigung ist die, welche auf die Selbstständigkeit der Gemeinden bei ganz freier Disposition über sein Eigthum aus sich selbst heraus entwickelt.“ Se. Majestät der König haben in der Thronrede gesagt: „Die Stände sind sich gleich.“ Meine Herren, wir wollen ein gemeinschaftliches Ganze bilden, wir wollen nicht hinter einander, wir wollen neben einander gehen und dadurch den Willen unseres Königs erfüllen; wozu solche Partikular-Gesetze? Wenn auch der Gesetzentwurf, dieser und gemeinkräftig vorgelegt, nicht derselbe ist, wie der von 1841, so ist doch die Tendenz dieselbe, und schon aus diesem Grunde stimme ich dagegen. In Bezug auf die Taxen muß ich zugeben, daß es am Orte vorhanden ist, darin etwas zu thun. In Schlesien haben wir wenigstens diese Grundprinzipien für die Ruskikalien nicht, sondern blos für die Dominien. Diese sind wegen ihrer Mangelhaftigkeit auf die Ruskikalgüter gar nicht anwendbar. Man gebe und Tax-Grundprinzipien angeführt so, wie das Gerichts-Institut solche hat, dann werden sich gleichmäßige Taxen herausbilden; denn ich muß dem Redner vor mir beistimmen, wenn er sagt: so viel Taxatoren, so viel Taxen, und meine Kollegen werden mir dies glauben, da sie wissen, daß ich das Geschäft des Taxirens habe. — Wenn ich auch zugebe, wie es schon gegenwärtig Usus ist, daß im Wege freiwilligen Uebereinkommens der Stammgüter, der Uebernehmer das Gut für ein Billiges annimmt, so kann ich doch niemals zugeben, dieses zum Gesetz zu erheben. Der Wille eines Vaters ist den Kindern ein Heiligthum; das, was ein Vater, so lange er noch lebt oder in seinem letzten Willen verordnet, das wird selten ein Kind anfechten. Man erleichtere dem gemeinen Manne die letztwilligen Verordnungen auf eine weniger kostspielige Weise, man beschränke die Kosten auf die reinen Auslagen, dann wird jeder Vater testiren, und dieses Gesetz rein erübrigt werden. Ich upvelliere nun an Sie, meine Kollegen aus dem Bauernstande, und ich bin überzeugt, daß, wenn Sie sich damit vertraut gemacht haben werden, sich der Abstimmung ganz ruhig entgegen sehen kann. Ich hoffe auch, von den Herren Deputirten der Ritterschaft und den Städten, daß sie sich entschieden werden, und ich vertraue den Rathgebern der Krone und habe das feste Vertrauen zu Sr. Majestät, daß Er das Gesetz, wie es hier ist, nicht emanciren werde. (Ob macht sich der Ruf „Abstimmung“ bemerklich.)

Abg. Dittrich: Nur wenige Worte. Meine Herren! Indem ich der Ansicht der geehrten Herren vor mir beitrete, habe ich nur etwas zu erwidern in Bezug auf das, was der Herr Kommissar äußerte, nämlich: ich suchte vergeblich in den Motiven Gründe, die die Nothwendigkeit des Gesetzes herstellten. Der Kommissar hat gesagt, es sey das Singular-Recht für den Bauernstand nothwendig, weil die Bestimmungen, die man aufnehmen will, allein für den Bauernstand vorhanden sind. Sind diese Bestimmungen vorhanden, dann bedarf es, meiner Ansicht nach, neuer nicht; sind sie nicht vorhanden, dann müssen sie neu erlassen werden, und wenn sie nach meiner Meinung neu erlassen werden sollen, dann müssen aber auch diejenigen Bestimmungen stattfinden — nach Seite 18 — aber nicht diejenigen nach Seite 9 der Motive. Sonst habe ich nichts zu sagen; ich stimme gegen den Entwurf.

Abgeordn. von Brünneck: Als Vorsitzender derjenigen Abtheilung, welcher der Entwurf zum Gesetze vorgelegen hat, halte ich mich für verpflichtet, die Ansicht der Abtheilung, die sich zwar schon aus dem Gutachten herausstellt, doch noch näher zu begründen. Nachdem sich so viele Abgeordnete des zunächst betheiligten Stan-

daß der Landgemeinden gegen den Entwurf erklärt haben, würde ich meinerseits Bedenken tragen, mich für den Entwurf zu erklären. Ich glaube aber nach allen den Aeußerungen, die ich gehört habe, daß ihnen mancher Irrthum zum Grunde liegt und auch ein gewisses Mißtrauen, was durch fortwährende Gesetz-Vorlagen hervorgerufen worden ist. Ich glaube auch, daß das Gutachten der Abtheilung, besonders in seinem zweiten Theile, der noch gar nicht gehört ist, manches Mißverständniß aufklären würde. Ich muß zunächst bemerken, daß die Abtheilung selbst sich dafür erklärt hat, daß das Motiv, welches hier so häufig angeführt worden ist, nämlich die Nothwendigkeit eines Gesetzes für den angeblich die Nothwendigkeit eines Gesetzes für den angeblich geben Zweck, für die Kräftigung und Erhaltung des Bauernstandes, von der Abtheilung selbst als richtig anerkannt worden ist, daß die Abtheilung selbst als richtig anerkannt hat, daß es für diesen Zweck keines Gesetz-Entwurfs bedarf, daß dieser vielmehr durch vollständig freie Entwickelung am sichersten zu erreichen sein würde. Ich würde gewiß der Erste sein, der sich ganz entschieden gegen den Entwurf erklärte, wenn ich irgend eine Gefahr für den Stand der Landgemeinden darin erblickte, wenn ich irgend eine Beschränkung der freien Entwickelung darin erkennen könnte. Ich muß darauf aufmerksam machen, daß alle die Abgeordneten der Landgemeinden, die wir bis jetzt gehört haben, gerade aus den denkbar günstigsten Landestheilen der Monarchie sind, und ich muß glauben, daß es andere Theile der Monarchie giebt, die noch wohl eines solchen Gesetzes bedürfen. Sie werden den auf den Motiven zum Gesetz-Entwurfe einnommen den auf den Motiven zum Gesetz-Entwurfe einnommen haben — ich weise Sie ganz besonders auf Seite 9 und 11 der Denkschrift hin — daß das Gouvernement weit entfernt ist, irgendwelche die Freiheit beschränkende und direkt einwirkende Maßregeln vorzuschlagen, sondern daß der frühere Weg in dieser Beziehung verlassen werden ist und man jetzt den Weg Einzelnes hat, nur intirekt insoweit einzuwirken, als es nothwendig scheint, die Hindernisse auf dem Wege zu räumen, die offenbar dem Zwecke der Erhaltung und Befestigung des Bauernstandes entgegen sind. — Ich muß dabei auf einige Irrthümer noch aufmerksam machen, die die Redner vor mir angeregt haben. Einer Anderen, und aber eigentlich schon zu dem speziellen Theile des Entwurfs gehört, ist die Behauptung aufgestellt worden von einem Abgeordneten aus Brandenburg, daß Taxen angewendet werden sollten, denen ein zukünftiger Zustand zu Grunde gelegt wäre. Das ist offenbar ein Irrthum. Unter den nachhaltigen Ertrags-Taxen kann ich nichts Anderes verstehen, als daß sie gegründet sein sollen auf den nachhaltigen früheren Ertrag und nicht auf den zukünftigen. Ich muß ferner darauf aufmerksam machen, daß ganz besonders die Abgeordneten der Landgemeinden bedenken sich so entschieden gegen diesen Entwurf erklären, weil sie glauben, daß er in seinen Folgen ihren bisherigen Gerechte alteren; sie glauben, in diesem Gouvernte, wenn auch nicht ganz bleibe, doch eine ähnliche Tendenz, zu erkennen, wie in dem Gesetze von 1850, was jedoch keineswegs der Fall ist. Ich glaube, bei genauerer Prüfung der Motive würden sie diese Meinung aufgeben; ich will aber, weil das nachher bei der speziellen Berathung des Gesetzes noch zur Sprache kommen wird, darauf eingehen für jetzt verzichten. Nochmals muß ich aber die Ansicht geltend machen, daß für einzelne Theile der Monarchie wohl ein Bedürfniß, wie es das Gesetz befriedigen will, vorhanden seyn dürfte. Es ist nicht zu leugnen, daß die Taxen jetzt schwanken sind. Ich muß darauf aufmerksam machen, daß nach dem bisherigen Verfahren und dem bisherigen Gesetze nur gemäßigte Taxen zum Grunde gelegt wurden, daß dagegen jetzt, wenn nachhaltige Ertragtaxen bei Abschätzungen von bäuerlichen Grundstücken angewendet werden sollen, diese höher ausfallen und Gefahren herbeiführen würden, die jetzt nicht bestehen. Das würde namentlich der Fall sein, wenn der §. 4 als der zweite Theil des Gesetzes, werden würde. Früher, wo eine gemäßigte Taxe zu Grund gelegt war, war es allerdings zulässig, die ganze Taxe zur Betzinzung zu machen; wenn nun aber nachhaltige Ertragtaxen, also höhere, angeordnet werden sollen, so dürfte die nothwendige Folge sein, wenn nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen die ganze Taxe erfüllt werden müßte, daß dann noch weit mehr Subhastationen erfolgen würden, wenn nicht die vormundschaftlichen Behörden von den bisherigen Beschränkungen befreit würden und es ihnen nicht überlassen würde, auch Gebote unter der Taxe anzunehmen bis zu zwei Drittel des Taxwerthes, wenn zwei Drittel einer nachhaltigen Taxe dürften gewiß nur der früheren gemäßigten Taxe gleichstehen. Wenn aber diejenigen, die die Landgemeinden sich entschieden gegen das Bedürfniß eines neuartigen Gesetzes erklären und auch nachher bei der Berathung über die speziellen Theile dabei bleiben sollten, so vertraue ich sowohl der hohen Versammlung als auch dem Gouvernement, daß bei der Gesetz-Gutwurf von ihnen aufgegeben werden wird.

Landtags-Kommissar: Zunächst glaube ich das Gouvernement gegen den Vorwurf vertheidigen zu müssen, daß die Denkschrift eine grobe Unrichtigkeit enthalte. In der Denkschrift, welche der sächsische Provinzial-Landtag über diesen Gegenstand eingereicht hat, heißt es: (Liest vor.) — Also muß angenommen werden, daß die drei dissentirenden Stimmen des Bauernstandes sich bei der allgemeinen Abstimmung konservativ und mit der übrigen Versammlung befunden gestimmt hatten. Sollte es anders gewesen seyn, so wäre es eine Unsichtigkeit der Denkschrift jenes Provinzial-Landtags, für welche die Verwaltung bei Abfassung ihrer Denkschrift nicht verantwortlich seyn kann. (Viele Stimmen durch einander.)

Abgeordn. Gier (vom Plan): Ich erlaube mir die einzige Erweiterung auf den Vortrag des Königl. Herrn Kommissarius, daß ausdrücklich geschieden ist zwischen geschlossenen Bauerngütern und zwischen Wandelgütern, die aufgenommen worden, und daß in meiner Gegend und in ganz Thüringen es nur wenige Grundstücke giebt, daß aber in der Denkschrift dieser Unterschied gar nicht berührt ist, obschon dazwischen eine große Bedeutung liegt. Uebrigens habe ich auch nicht von großer Unsichtigkeit gesprochen, sondern nur von einem Standpunkt aus, da ich entgegengestimmt, gegen meinen Standpunkt aus, da ich entgegengestimmt, gegen das Wort der Denkschrift: „einstimmig" mich habe verwahren müssen.

Landtags-Kommissar: Ich bitte, die Diskussion über diesen Punkt nicht zu verlängern; ich habe die betreffende Stelle wörtlich vorgelesen, ist darin eine Unrichtigkeit vorhanden, so ist dies nicht die Schuld der Verwaltung bei der Abfassung ihrer Denkschrift. Zur Sache habe ich Folgendes zu bemerken: Das Gouvernement kann nur mit der höchsten Freude hier von vielen Stimmen aus den Landgemeinden die Erklärung vernommen haben, daß der preußische Bauernstand keiner Kräftigung bedürfe, daß er sich materiell und intellektuell im Aufschwunge, daß er sich im Fortschreiten befinde. Der erste Entwurf des Gesetzes sollte in eine Zeit, wo ich noch nicht die Ehre gehabt hatte, in die Verwaltung, welche bei dessen Abfassung glaube ich die Verwaltung, welche bei dessen Abfassung glaube ich die Verwaltung, welche bei dessen Abfassung einen weniger günstigen Zustand voraussetzte, insofern einen weniger günstigen Zustand voraussetzte, insofern vorhandenen zu müssen, als allerdings dem Gouvernementeresse vorliegen, daß diese erkrankten Zustände in Bezug auf meine Heimath, die Provinz Westfalen, daß daselbst viele Bauergüter, die sich Jahrhunderte im Besitz der Familie erhalten haben, in Folge des jetzigen Zustandes der Gesetzgebung, in Folge rücksichtsloser Taxe und der strengen Vorschriften der Vormundschafts-Ordnung zerplittert und in fremde Hände übergegangen sind, daß ihre Erben mit thränenden Augen dem Besitze ihrer Väter den Rücken haben wenden müssen. Ich frage die Verordnete der Provinz Westfalen, ob dies richtig ist. (Viele Stimmen bejahen es.) — Ich werde mich zu anderen Theilen der Monarchie, und werde die bittere Klage darüber gehört wird, daß viele Hundert Bauerhöfe als solche ganz verschwunden sind und ihre Besitzer in einen über oft genannten Stand übergegangen sind, in den Stand des Proletariats. Wenn so viele Höfe, zu, wenn ganze Dörfer in dieser Weise durch Aufkauf im Wege der Subhastation untergegangen sind, dann muß wohl dieser Zustand als eine Gefährdung des Bauernstandes bezeichnet werden. Ich habe dies blos anführen wollen, um die vielfach angegriffenen Eingangsworte des Gesetzes wenigstens theilweise zu rechtfertigen, während selbstredend von Seiten des Gouvernements, wenn dem Gesetze Eingang gefunden und eine Folge gegeben werden sollte, auf die vielfach angefochtenen Eingangsworte kein Gewicht gelegt wird. Im Uebrigen haben diese Angriffe gegen den Gesetzentwurf alle die Tendenz gehabt, die Freiheit des Bauernstandes in seinen Besitzverhältnissen und in seinen Dispositions-Befugnissen zu vertheidigen; aber ich muß fragen und mich dem geehrten Redner anschließen, der vor mir gesprochen hat, wo eine einzige Bestimmung darin zu finden sey, welche auch nur eine Andeutung enthielte, daß in irgend einer Beziehung jene Freiheit rc. beschränkt werden sollte? Der erste Theil schreibt vor, wie Bauerngüter taxirt werden sollen. Wie haben gehört, daß in einem Theile der Monarchie nicht ertrichen, in Anwendung kommen könnten. Ich frage, ob dies eine Beschränkung der Freiheit oder eine Bevormundung derselben sey? Wir stehen im zweiten Theile, daß den Vormundschaftsgerichten eine größere Freiheit gegeben werden soll in Beziehung auf die Annahme der Grundstücke durch die Erben. Ich frage, ob dies eine Beschränkung oder eine Erweiterung der Freiheit sey? Wer die hier gehaltenen Reden lies, ohne das Gesetz zu kennen, der würde allerdings glauben müssen, daß letzterer die Freiheit des Bauernstandes in Beziehung auf Besitzverhältnisse und Dispositionen beschränken wolle; diesem Mißverständniß habe ich vorbeugen wollen. Wenn aber einer der geehrten Redner sich auf die Klage der Krone beruft und die Hoffnung ausspricht, daß das Gesetz dem Stande, zu dessen Nutzen es gereichen sollte, nicht aufgedrungen werde, so glaube ich mit größter Bestimmtheit die Versicherung niederlegen zu dürfen, daß, wenn die Versammlung, die Tendenz des Gouvernements nicht billigend, sich dagegen aussprechen sollte, solcher nicht zum Gesetz erhoben werden wird, schon nach dem einfachen Grundsatze, daß Wohlthaten nie aufgedrängt werden sollen.

Marschall: Es haben sich noch 15 Redner gemeldet; bevor ich ihnen das Wort gebe, will ich bemerken, daß es nicht meine Absicht ist, jetzt eine Abstimmung erfolgen zu lassen, sondern daß wir erst zum speziellen Theile übergehen werden, und daß ich nach der Berathung über diesen Theil die Frage stellen werde, ob das Gesetz in seinen Hauptheilen oder im Ganzen angenommen werden soll? Stimmen 24 Stimmen angenommen werden soll? Stimmen 24 Mitglieder dem bei, daß jetzt weiter gegangen werden soll? (Die Geschieht, und die Majorität entscheidet sich dafür, daß zu den Einzelnheiten übergegangen werden soll.)

Referent (liest den Eingang der Verordnung und das Gutachten der Abtheilung darüber: „Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc. verordnen in der landesherrlichen Absicht, auf die Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes, wie der Güter desselben, in den Familien ihrer Besitzer hinzuwirken, über die Abschätzung bäuerlicher Grundstücke und zur Beförderung gütlicher Auseinandersetzungen über den Nachlaß eines bäuerlichen Grundbesitzers für alle die Landestheile, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung Gesetzkraft haben, was folgt: §. 1. Die Abschätzung von solchen Besitzungen, deren Besitzer im Stande ist Landgemeinden vertreten werden, erfolgt, mit Beiziehung jedes Unterschiedes zwischen sogenannten gemäßigten und Ertrags-Taxen, lediglich nach dem nachhaltigen Ertragswerthe, mithin mit Rücksicht darauf, daß der Gutsübernehmer im Stande ist, sich bei der Wirthschaft im leistungsfähigen Zustande zu erhalten. — Auf den im Artikel 72 der Declaration vom 29. Mai 1816 (Gesetzsammlung Seite 171) hervorgehobenen Umstand: „ob eine bäuerliche Nahrung Eigenthum geworden" kommt es ferner nicht mehr an. — §. 2. Die Einwendung, daß die Abschätzung von solchen Besitzungen, deren Besitzer im Stande der Landgemeinden vertreten werden", bringen der Ascheilung des Besitzes auf, daß sie so verstanden werden dürfen, als seyen Grundstücke ruktikaler Natur, deren Besitzer aber nicht dem Stande der Landgemeinden angehören, von dem Gesetze ausgeschlossen, und veranlaßt sie zu dem einstimmigen Antrage: daß dieser Zweifel durch eine andere Ausdrucksweise gelöst werden möchte. — Die Abtheilung hat sich enthalten, eine andere Ausdrucksweise vorzuschlagen, indem in dem Geschäfts-Reglement die Fassung nicht Sache der Berathung seyn solle. Sie liegt aber auch sehr auf der Hand, indem es nicht anders heißen konnte.

Eine Stimme: Meine Herren, ich hätte lieber das Wort im Allgemeinen ergriffen über die Gesetzvorlage, allein ich kann nicht hierzu. Nun will ich in Betreff der Taxationen sprechen. Ich verstehe die Schwierigkeit nicht, die es hat, wenn der Fall vorkommt, daß ein Gut verkauft werden soll. Die gegenwärtig bestehenden landwirthschaftlichen Grundtaxe passen bei Verkäufen und Vertheilungen der bäuerlichen Grundstücke nicht, wie sie jetzt bestehen. Die vielfachen Erfahrungen haben dies gelehrt, aber es wird möglich seyn, auch für diese Grundstücke einen Modus aufzustellen, nach welchem der Güterwerth ermittelt werden können, um die landwirthschaftliche Kredit-Anstalt auch dem Bauernstand zugänglich zu machen. Die landwirthschaftliche Kredit-Anstalt soll auch dem Bauernstand möglich gemacht werden. Da wird es möglich seyn, für die Werths-Ermittelung dieser Grundstücke angemessene Grundsätze aufzustellen. Ich behalte mir vor, das Weitere bei der nächsten Position zu sagen. Hier schicke ich nur das voraus, um die Möglichkeit anzuerkennen, derselben Grundsätze aufzustellen.

Abgeordn. von Viller (Landrath aus Pillau, 1. Prov. Preußen): Wenn ich mich veranlaßt gesehen habe, die Aufführung des vorliegenden Gesetzes erklären muß, die Aufführung des vorliegenden Gesetzes erklären muß, auch den vielfach bereits angeführten Gründen, so muß ich auch, da jetzt eine Berathung über die einzelnen Paragraphen beginnen soll, darauf aufmerksam machen, daß mir das Bedenken der Abtheilung über die Fassung des Eingangs des §. 1 gleichfalls aufgestossen ist und mir um so bedeutsamer erscheint, da, meiner Ansicht nach, darauf in seiner Weise Gut zu ersehen ist, auf welche Grundstücke das Gesetz Anwendung findet. — In den Gütern, welche im Stande der Landgemeinden vertreten werden, gehören auch solche, die den Charakter eines Bauerngrundstückes nicht tragen. In allen Provinzen gibt es selbstständige Erbrechtsgüter von bedeutendem Umfange, oft mehrere 1000 Morgen groß, es gibt besonders bei und in Preußen Rittergüter, die

(Fortsetzung in der ersten Beilage.)

(Hierzu zwei Beilagen.)

W

Erste Beilage

da sie nicht in die Matrikel sind, im Uebrigen aber alle Leistungen haben, nur im Landtage nicht vertreten werden. Unmöglich kann das vorliegende Gesetz auf solche Güter, wie sie vorhanden sind, Anwendung finden müssen. Landschafts-Aeltesten behaupten, daß nach gleichen Grundsätzen behandelt werden müssen. Ich halte es daher für nothwendig, damit der §. 1 nicht Veranlassung gebe, daß solche Güter fortan solchen nämlich angewendet werden, daß man auf verschiedenen Orten verfahren wird, und ich muß der Herr Landrath seinen Ausführungen beistimmen, daß der §. 1 so, wie er jetzt schon lautet, nicht ausreichend sei. Ich werde, wenn ich Gelegenheit habe, darauf, die hier in jeden landwirthschaftlichen Beziehungen bestehenden Verhältnisse genau kennen, einen Antrag einbringen, der hierauf hervorgehende Aenderungen, anzuordnen. Ich werde meinen Antrag unterstützt wissen, wenn derselbe Gegenstand, von welchem ich mir aufgegangen sind, die ich nicht gesprochen haben, gesprochen hören, jedenfalls ist es mir bekannt, daß mehrere Landgemeinden gefragt, daß auch mündlich gefragt, daß es gewissermaßen ein Gesetz, das nur für Landgemeinden bestimmt sei, daß sie deswegen besorgen müssen, daß sie nicht in die Stellung kommen könnten, daß sie nicht mehr im Stande sind, einmal das Gut ihrer Vorväter unter Gut ebenfalls richtig zu erhalten, daß das Geschäft in Gütern erleichtert werden kann, wenn sie nicht mehr schwerere Ansichten haben, ist das, was, wie wir mehrfach hörten, daß, wenn dasselbe Landgemeinden im Stande sind, das Gut ihrer Vorväter darin und darüber bestehen, von welchen wirthschaftlichen Grundsätzen dies gibt und das Gesetz, können dann die sogenannte Taxe nicht, wie wir hier bisher mitunter so unverantwortlich Eingange drücken: es sei eine gemäßigte, eine Grundtaxe gewesen. Ich betrachte als dem, was ich in seinen Einzelnheiten eingewiesen habe, im Allgemeinen Vorbehalt für den Landwirth und kann nur fragen — möchte ich mir jedenfalls vorbehalten haben Amendement —

Marschall: Ich frage: Wird das Amendement unterstützt? (Erfolgt von mehreren Seiten.)

Abgeordn. von würde ich für §. 1 zu vorschlagen: „die Abschätzung deren Hauptzweck der Ackerstande auf dem Landtag den, erfolge rc. rc.

Eine Stimme: In einiger Verlegenheit. Wort hat, um mich allgemein sprechen, möchte man es mich in das Spezielle eingemessen finden, wenn Ich möchte mir auch nur daß Sie vielleicht bei den Fällen nicht weiter sprechen Meinung feststeht, nur so gehen. Wenn das der leicht ohne Nachtheil sein

Westfälischer Merkur.

Erste Beilage zu Nro. 123. **Münster,** Sonntag den 23. Mai **1847.**

da sie nicht in die Matrikel des Kreises aufgenommen sind, im Uebrigen aber alle Attribute der adeligen Besitzungen haben, nur im Stande der Landgemeinden vertreten werden. Unmöglich kann auf diese Besitzungen das vorliegende Gesetz Anwendung erhalten. Es würden, geschähe dies, andere gesetzliche Bestimmungen aufgehoben werden müssen. Die Ritterschaft sind mit Landschaft-Anlehen bepachtet, sie können demnach niemals nach gleichen Grundsätzen mit den bäuerlichen Grundstücken behandelt werden. Dieselben seien es nothwendig, damit der §. 1 mit dem Prinzip des Gesetzes, wie es im Eingange aufgesprochen ist, in Uebereinstimmung gebracht werde, das vor dem Wort „Besitzung" das Wort „bäuerliche" hinzugefügt würde. Ich stelle anheim, sich zu erklären, ob die hohe Versammlung meine Ansicht theilen kann.

Abgeordn. von Helldorff-Bedra (Kammerherr und Generallieutenant-Direktor, I. Prov. Sachsen): Es ist ein Axiomenet zum ganzen Gesetz, nicht allein zu §. 1, was ich vorzüglichen beabsichtige, sofern solches nämlich angenommen werden sollte, und was an verschiedenen Orten Abänderungen bedingen wird, und ich muß der Versammlung daher anheimgeben, ob ich es hier schon einreichen soll. (Aufforderung seitens des Marschalls, es zu thun.) Mein Vortrag ging darauf, die betreffenden Bestimmungen auf jeden landwirthschaftlichen Besitz, natürlich mit Vorbehalt der hierauf hervorgehenden nothwendigen speziellen Aenderungen, anzuwenden. Es würde, wenn dieser mein Antrag unterstützt wird, auch einen Hauptbemerkungspunkt, von welchem die meisten der vorigen Redner aufgegangen sind, die ich gegen den Eintwurf habe sprechen hören, jedenfalls sofort beseitigt seyn. Man hat nämlich gesagt, daß es ein Partikular-Gesetz sey, gewissermaßen ein Gesetz, das den Stand der Landgemeinden benachtheiligen solle. Ich als Vertreter der Ritterschaft einer Provinz sehe dagegen nicht ein, warum mir an den Vortheilen dieses Gesetzes, die den Landarmen im Stande der Landgemeinden geboten werden dürften, nicht Theil nehmen sollen. Ich sehe nur Vortheile darin und auch für uns, namentlich dann ganz, einmal daß bei Erbtheilungs-Abschichungen unsere Güter ebenfalls richtig geschätzt werden, und zweitens, daß das Geschäft der Erbtheilung auch unseren Leuten erleichtert werden kann. Daß die Taxen so verschiedene Ansichten haben, ist richtig. Ich bestätige nur das, was, wie wir mehrfach schon gehört haben, nämlich, daß, wenn dunkert Taxatoren abschätzen, auch dunkert verschiedene Taxen zum Vorschein zu kommen pflegen. Daran sache ich aber den Grund dauptsächlich auf allein darin, daß kein festes gesetzliches Prinzip darüber besteht, von welchem der der Taxe eines landwirthschaftlichen Grundstückes aufgegangen werden soll, dies gibt uns das Gesetz. Wird es angenommen, so können dann die sogenannten Sachverständigen sich nicht mehr, wie wir leider bisher so oft erfahren, bei ihren mitunter so unverantwortlich unrichtigen Taxen mit dem Einwande decken: es sey eine landwirthschaftliche, eine gewöhnliche, eine Grundtaxe oder dergleichen andere Taxe gewesen. Ich betrachte also dieses Gesetz, abgesehen von dem, was ich in seinen einzelnen Bestimmungen noch einzuwenden habe, im Allgemeinen als einen großen Vortheil für den landwirthschaftlichen Besitz überhaupt und kann nur fragen — die speziellen Einwendungen möchte ich mir jedenfalls vorbehalten — ob im Allgemeinen das Amendement unterstützt werden wird.

Marschall: Ich stelle an die Versammlung die Frage: Wird das Amendement unterstützt? (Die Unterstützung erfolgt von mehreren Seiten.)

Abgeordn. von Helldorff-Bedra: Da würde ich für §. 1 zum Eingang folgende Fassung vorschlagen: „die Abschätzung von solchen Besitzungen, deren Hauptwerk der Ackerbau ist, gleichviel in welchem Stande auf dem Landtag deren Besitzer vertreten werden, erfolgt u. s. w."

Eine Stimme: Ich bestreite mich augenblicklich in einiger Verlegenheit. Indem ich früher um das Wort bat, um mich allgemein über das Gesetz auszusprechen, möchte man es jetzt, da die Diskussion eigentlich in das Spezielle eingegangen ist, vielleicht nicht angemessen finden, wenn ich wieder darauf zurückgehe. Ich möchte mir auch nur die eine Bezeichnung erlauben, daß Sie vielleicht bei Behandlung der einzelnen speziellen Fälle nicht weiter sprechen, sondern, insofern Ihre Meinung feststeht, mir schnell darüber zur Abstimmung gehen. Wenn das der Zweck ist, so möchte es vielleicht ohne Nachtheil seyn, wenn Sie mir die Nachsicht schenkten, darauf ein Bischen zurückzugehen. Das Gesetz hat entschieden die Absicht, denn Raturtaxe zu nützen, daß, glaube ich, ist klar; der Weg, der hierzu eingeschlagen wurde, ist aber von allen Betheiligten nicht als der geeignete dazu erkannt worden. Das allerdings muß und zuerst darauf aufmerksam machen, daß er auch wirklich nicht der richtige seyn mag. Es ist vielfach erörtert worden, daß ja hier gar kein Nutzen für die Feststellung des Besitzes in der Familie geschehe, sondern, daß nichts Weiteres durch das Gesetz erreicht werden, als daß Jener von dem Erbe des Anderen. Wenn nun ein Erbe unveräußerlich aus der Familie nicht verkäuflich wäre, dann hätte es etwas für sich, dann könnte man annehmen, daß der Besitzer ein Kapital hinterlassen, der dann im Stande wäre, für die Anderen zu sorgen, und das ist der Hauptzweck des Gesetzes. Wie es heute steht, könnte der Einzelne, wie bemerkt worden ist, dadurch in die Lage kommen, auf Kosten seiner Geschwister den Hof zu bekommen und ihn dann theuer zu verkaufen. Dann ist freilich nichts gewonnen. Was dem Bauernstande nachtheilig, und was durch das Gesetz beseitigt seyn soll, darüber werden den hohen Kammer noch verschiedene Petitionen den hohen Kammer noch verschiedene Petitionen vorliegen. Es ist z. B. die enge Gränze der Bonitirung, daß nämlich Preußen einen weiteren Spielraum zu geben und dergleichen. Nun kommt es noch darauf an, daß wir uns aussprechen: Was soll aufgefordert erreicht werden? Es ist gesagt worden, es würden wenige, dem Bauernstande nachtheilige Dinge beseitigt, es ist auch gesagt worden, es seyen Einzelrechte. Ich muß gestehen, daß ich erst nach dem, was von den geehrten Mitgliedern der Landgemeinden gesagt wurde, in ihrem Sinne auch dafür erkenne, glaube aber, daß wir den Zweck viel besser erreichen, wenn wir den Stand der Landgemeinden mit dem Stande der Ritterschaft gleichstellen in der Beziehung, daß wir ihm gleiche Mittel dazu einräumen und Gelegenheiten geben, bei Verlegenheiten in Erbtheilungen überhaupt Geld zu erhalten, daß wir Kredit-Institute errichten und den bäuerlichen Grundbesitzern dieselbe Gelegenheit zu geben wie den adeligen Besitzern, unter gewissen Bedingungen Geld zu erhalten. Ich glaube, das ist die Hülfe, welche wir diesem Stande geben müssen. Der Landtags-Kommissar hat auf einen anderen Punkt aufmerksam gemacht. Ich bin davon ganz einverstanden, ich bin nachgegangen den Ursachen des Verkaufs, und er hat darin seinen Grund gehabt, daß nicht dieser Mißstand, sondern viel gänzliche Mangel bei dauern Gelde, an Kredit dazu beitrug. (Zustimmung.) In der Regel entschied der Vater, und es ist schon gesagt worden, daß die Wahl des Vaters sich schon entschieden war, daß alle die Mißstände aufgehoben worden. Das ist auch ganz entschieden der Fall, und hier geschieht also das schon, was durch das Gesetz erzielt werden soll. Aber der Grund liegt wo anders. Der Erbleiter muß mehrere kleine Theile auszahlen, diese kleinen Theile fehlen ihm, namentlich in schwierigen Zeiten, wie die letzten. Es fehlt ihm gänzlich der Kredit, er bekommt kein Geld zu 6 pCt., während es jeder Andere für 4 pCt. bekommt. Wie nur der Mangel an Geld - Institutien, entschieden nur der Mangel des Kredits ist der Grund, und ich möchte deshalb bitten, daß von der hohen Versammlung die eingekommenen Petitionen unterstützt und darin gebeten werde, daß eben so, wie die Ritterschaft ihre Geld-Institute hat und die Gelegenheit geboten ist, Geld zu erhalten, auch dieselbe Begünstigung ihren Brüdern, den Landgemeinden zugehe. Nur dadurch wird der Verkauf unmöglich gemacht. Ich will dies durch ein Factum noch belegen. Nach der Zeit der Regulirung, wo in Preußen alles Geld fehlte, waren die Verkäufe der Bauernhöfe an der Tagesordnung, die Leute konnten sie bei der geringsten Kalamität nicht erhalten, und so verkauften sie sie. Vor diesen unglücklichen Jahren, von denen namentlich Preußen besonders heimgesucht war kein Bauerhof mehr zu bekommen; aber in diesen Augenblicke sind die Umgebene ungleich gesteigert, weil der Mangel des Gelees sich äußert. Wenn wir also die Sache auf diese Weise ins Auge fassen und auf diese Weise dem Uebelstande vorzubeugen suchen, dann, glaube ich, haben wir den richtigen Weg gewählt. Ich glaube, wenn in der Majorität der Versammlung die Ansicht vorliegt, das gesammte Gesetz zu verwerfen, so werden wir vielleicht und jetzt weniger über die einzelnen Punkte in eine lange Diskussion einlassen, sondern werden stillschweigend darüber hinweggehen und am Schlusse vielleicht das aussprechen, was ich beantragt habe.

Marschall: Der Vorschlag der Abtheilung geht dahin, eine andere Fassung im §. 1 zu wählen, wonach nicht blos diejenigen Grundstücke, deren Besitzer in Stande der Landgemeinden vertreten sind, sondern andere Kapital-Besitzungen mit einbegriffen seyn sollen. Das ist die Frage, worüber jetzt zu verhandeln ist.

Regierungs-Kommissar Terne: Das Gesetz will allerdings alle Besitzungen ohne Unterschied umfassen, die im Stande der Landgemeinden vertreten sind. Man hat sich vielfach bemüht, auf ähnlichen Gebieten der Gesetzgebung irgendwie Kriterien für eine Classifikation von bäuerlichen Wirthen zu ergeben und bäuerlichen Wirthen zu vertreten Stande, solchen größeren Besitzern, welche ebenfalls im Stande der Landgemeinden vertreten werden, aufzufinden; es ist dies aber ganz unausführbar. Deshalb bleibt meines Erachtens nichts Anderes übrig, wenn das Gesetz nicht Beifall findet, als dasselbe im Allgemeinen abzulehnen. Ob man die Bestimmung adoptire oder subjektive fasse, ist gleichgültig, nur läßt sich ein solcher Unterschied zwischen bäuerlichen Grundbesitzern im engeren und weiteren Sinne praktisch nicht mehr ausführen, seitdem mit Betreuung des Grundbesitzes Zerschlagungen und Konsolidationen der Besitzungen vorkommen und Gemeinheitstheile damit verbunden werden kann. Darauf wollte ich aufmerksam machen und bemerken, daß die Grundlage des Gesetzentwurfs allerdings auch auf die Rittergüter passen würden, nur keine Veranlagung vorlag, sie auf dieselben aufzuführen; denn es kann an sich wünschenswerth seyn, daß auch diese von Stammesgenossen abgeschätzt werden und daß sich diese Abschätzung jedesmal über den Stammwerth aussprechen. Die Separirung der Abtheilung des Gesetzes ist aber in der vorliegenden Form, wo die Abschätzung der Rittergüter durch die Kontributions-Räthe des Kreis-Verbandes geleitet wird.

Abgeordn. von Drobowski (Gemtal-Landschafts-Direktor a. Gnesen: I. Pr. Posen): Ich hätte nichts nöthig gehabt, weiter zu sprechen, weil viele verehrte Redner vor mir diese so Nützlichkeitsfrage in ökonomisch praktischer Beziehung und die Frage erörtert haben, was von den Bauerngütern zu halten sey, aber die Mittel, welche hier in dem Gesetze angegeben sind, halte ich nicht für zweckdienlich, obgleich es mir nicht nöthig erschienen, auf diese Frage näher einzugehen. Der geehrte Redner, welcher die Regierung vertritt, hat gesagt, daß dem §. 1 unmöglich eine andere Deutung gegeben werden könne, als daß diejenigen Grundbesitzer hier verstanden wurden, welche von den Landgemeinden vertreten werden. Ich frage aber, ob Herrschaften von vielleicht 150,000 Rthlr. am Werthe, welche von Landgemeinden vertreten werden, den Bauerngütern angehören oder nicht? Wir haben solche Güter, welche die Ritterguts - Qualität nicht erhalten können und doch 2000 bis 3000 Morgen Umfang haben. Wenn wir also nicht eine andere Definition erhalten, so werden wir um den Begriff „Bauerngüter" herumgehen und nicht wissen, was sie sind. Wir werden herrschaften, die drei bis vier große Güter umfassen, darunter zählen können. Gestich glaube ich, daß nicht ein besonderer Bauernstand, sondern nur ein bequemer Bauern-Besitzthum existirt, aber auch das existirt nicht einmal, weil sich Güter darunter befinden, die von Landgemeinden vertreten werden und die oft einen Werth von 300,000 und mehr Thalern haben. Wenn eine Beschränkung in Bezug auf solche Minderungen stattfinden soll, wie in diesem Gesetze beabsichtigt ist, so muß ich erklären, daß dadurch ungerechtigkeiten entstehen, die dem Zwecke des Gesetzes nicht entsprechen. Der Zweck des Gesetzes ist, einen guten Bauernstand zu erhalten, aber dieser Zweck kann in dieser Weise nicht erreicht werden.

Abgeordn. von Puttkammer (Rittergutsbesitzer a. Reinicke, I. Pr. Pommern): Ich will nur kurz darauf aufmerksam machen, daß wir allerdings Güter haben, die nicht zur Ritterschaft gehören, aber ganz große Güter sind, die auch mit landwirthschaftlichen Prandbriefen belegt sind. (Von mehreren Seiten: Nein! Nein!) Für diese würde eine Taxe nicht stattfinden können, wie hier im §. 1 angegeben ist, und wie der Dezuitte aus Beantwortung schon angeführt hat. Diese Güter müßten im §. 1 ausgelassen seyn, weil auch dem unbedingt ein Konflikt entstehen würde.

Landtags-Kommissar: Ich glaube, hier noch eine Erläuterung schuldig zu seyn. Das Gesetz hat im §. 1 allerdings alle diejenigen Grundstücke umfassen wollen, welche nicht städtische und welche nicht Rittergüter sind. Die Rittergüter in den fünf östlichen Provinzen stehen größtentheils in einem besonderen

(Beschluß folgt in der Beilage.)

zwei Beilagen.)

landwirthschaftlichen Betrieb mit besonderen Tax-Principien und können also hier nicht subsumirt werden; die Subsumirung aller andern ländlichen Grundstücke scheint keinem Zweifel zu unterliegen sollen. Zwar kann die Bestimmung des § 1, daß der Gutsübernehmer im Stande erhalten werde, sich bei der Wirthschaft in leistungsfähigem Zustande zu erhalten," auf sogenannte walzende Grundstücke, auf solche, die keinen wirthschaftlichen Complexus bilden, keine Anwendung finden, weshalb die Abtheilung beantragt hat, daß dieser Passus ganz wegfallen möchte, indem er selbst für wirkliche bäuerliche Nahrungen von keiner Bedeutung sey. Hiergegen würde die Vermuthung nichts zu erinnern haben; selbst aber wenn er stehen bliebe, so würde es sich von selbst verstehen, daß, wenn ein Grundstück nicht zu einer solchen Wirthschaft gehört, der Taxator auch jene Bestimmung nicht zur Anwendung bringen kann. Die Tendenz dieses Paragraphen geht also allerdings dahin, daß sämmtliche ländliche Grundstücke — sie mögen zu Bauerngütern gehören oder nicht — sofern sie nicht Rittergüter sind und nicht in Käthnischen Feldfluren liegen, den Taxationsprincipien des Entwurfs unterliegen. Da diese nichts weiter als die Aufgabe enthalten, den wirklichen Werth möglichst genau zu ermitteln, so ist man der Ansicht gewesen, daß sie für die eigentlichen bäuerlichen Grundstücke sehr möglich, für andere aber in keiner Weise schädlich seyn könnte. Diejenigen Rittergüter darunter zu befassen, die bereits im landschaftlichen Verus sind, dies, ich wiederhole es, scheint unmöglich; wenn sich aber Güter finden, welche, obgleich sie keine Rittergüter sind, dennoch im landschaftlichen Verus stehen oder mit Pfandbriefen belegt sind, so würden auch diese nothwendig von dem Gesetz zu erniiren seyn.

Eine Stimme, die von den Stenographen nicht verstanden wurde. (Da von der Rede des Abgeordneten, welcher von seinem Platze im Hintergrunde des Saales aus sprach, nur einzelne unzusammenhängende Bruchstücke verstanden worden sind, so war es nicht möglich, ihn zu citiren.)

Abg. Winzler (sehr laut): Ich erhob sich ein bedeutender Lärm, und es ertönte vielfach der Ruf zur Abstimmung, als der Abgeordnete die Rednerbühne betrat): Meine Herren, soll das ein Zeichen des Beifalls oder des Tadels seyn? Es dürfte aber Beides zu früh seyn, denn die Herren wissen noch zuvor wissen, ob ich etwas Passendes oder Unpassendes zu sagen habe. Ich wurde es allerdings für sehr wünschenswerth halten, wenn mir Alle eine größere Schonung gegen einander beobachteten. Meine Herren, ich bin hier der Erste gewesen, der im § 1 des Gesetzes eine Verletzung des Eigenthumsrechts gefunden hat. Ob mit Recht oder Unrecht, will ich dahin gestellt seyn lassen. Der Herr Kommissar hat aber früher — nachdem mir Einige darin nachgefolgt — erklärt, eine solche Verletzung liege nicht darin, hätte nicht in der Absicht des Gouvernements gelegen. Ich muß dies aber glauben, da ich mich nicht einer Absicht darüber belehrt habe, was eine nachhaltige Taxe sey, ich halte sie für eine niedrige Taxe, als höher dürfe dieselben haben, für eine nicht nach dem wahren Werthe angenommene, sondern eine solche, welche für mehrere Jahre hinaus festgestellt werden soll. Wenn nun bei öffentlichen Verkäufen die Bestimmung der eigentlichen Summe der Taxe in Willkür gestellt wird und der Gutsäufer solche als nöthig annimmt, so glaube ich, daß eine Verletzung der Erben darin liegen kann. Ich bin übrigens so bescheiden, daß ich mich nicht schäme, einzugestehen, daß ich nicht weiß, welche der äußern Taxen hier unter der neuen souverainen Bevormundung gemeint sey, und ich würde dankbar eine Erklärung des Hrn. Königl. Kommissarius darüber erkennen.

Landtags-Kommissar: Ich glaube, diese Erklärung dem geehrten Redner nicht schuldig bleiben zu dürfen. Eine nachhaltige Taxe ist eine solche, welche nicht den augenblicklichen, durch besondere Conjuncturen hervorgerufenen höheren oder niedrigeren Werth des Grundstücks berücksichtigt, sondern denjenigen Werth, welcher nach der Wahrscheinlichkeit aus dem durchschnittlichen Ertrag einer größeren oder geringeren Reihe von Jahren als dauernd (nachhaltig) sich herausstellt. Der letztere ist hier gemeint und nicht der ersteren.

Marschall: Ich werde die Frage auf den ersten Vortrag der Abtheilung stellen, welcher dahin geht, eine solche Fassung zu wählen, auf welcher hervorgeht, daß nicht blos die Grundstücke der im Stande der Landgemeinden vertretenen Besitzer, sondern alle übrigen ländlichen Besitzungen mit unter den Gesetze begriffen seyn sollen.

Abg. Naumann (Schretla): Die Verlegenheit tritt, meines Erachtens, gleich bei der Fragstellung hervor. Man wird nicht wissen, wie man abstimmen soll, will man nicht weiß, auf welche Grundstücke sich die Bestimmungen des Gesetzes beziehen. Ursprünglich sollten sie sich beziehen auf solche, die im Stande der Landgemeinden vertreten sind; allein es ist aufständisch worden, daß die Grundstücke gar nicht mehr alle unter einer Kategorie subsumirt werden können, für die eine solche Bestimmung nothwendig wäre. Also welche Grundstücke sind es denn, bei denen eine solche Vertretung des Taxverfahrens nothwendig erscheint? Sind es die bäuerlichen im älteren Sinne des Wortes? Wir haben solche, die lediglich zur Ackerwirthschaft bestimmt sind; dann haben wir auch noch solche, die eigentlich nicht mehr unter diesen Begriff fallen, denn es gibt sogenannte bäuerliche Grundstücke, die einerseits zu gleicher Zeit zu Fabrikanlagen benutzt sind, und die andererseits die Natur kleiner Besitzungen nicht haben und in die Kategorie größer Besitzungen, sogenannte Rittergüter, gehören. Eine Beschränkung ist, meines Erachtens, durchaus nothwendig, und soll sie eintreten, dann würde ich vorschlagen, Herr Marschall, daß im Gesetze ausdrücklich gesagt würde: „unter bäuerlichen Grundstücken sind nur diejenigen zu verstehen, die ausschließlich zur Ackerwirthschaft bestimmt sind." (Mehrere Stimmen durcheinander: Ja! Nein!)

Marschall: Das ist auch ein Vorschlag, aber nicht der, den die Abtheilung gemacht hatte. Zur Abstimmung habe ich den Vorschlag gebracht, den die Abtheilung gemacht hat. Ich kann nicht annehmen, daß die hohe Versammlung nicht verstanden habe, worüber sie abzustimmen hat, sondern nur Abstimmung hat ergeben, daß die Versammlung keine Abänderung der Bezeichnung will, die im Entwurfe vorgeschlagen ist. So steht die Sache. (Einige Stimmen: Gut! Ja!) Es ist auch, nachdem die Abstimmung geschehen, über die Abstimmung keine Berathung mehr zulässig; dies hätte müssen vorhergeschehen, als ich die Frage gestellt hatte. Nachdem sie aber gestellt und abgestimmt worden ist, kann keine andere Fragstellung mehr stattfinden.

Abg. v. Platen: Ich habe mir erlaubt, auch ein Amendement vorzuschlagen; nachdem das Amendement der Abtheilung verworfen worden, trage ich darauf an, daß das wenige zur Abstimmung kommen dürfte, wenn die Bezeichnung „bäuerlich" vor „Besitzungen" hinzugefügt würde, der Hr. Landtags-Marschall sein Veranlassung haben, diese Frage zur Abstimmung zu bringen. § 1 Lautet: § 1. Die Abschätzung von solchen Besitzungen, deren Besitzer im Stande der Landgemeinden vertreten werden, erfolgt, mit Beseitigung jedes Unterschiedes zwischen sogenannten gemessenen Ertragstaxen, jederzeit nach dem nachhaltigen Ertrage werthe, mithin mit Rücksicht darauf, daß der Gutsübernehmer im Stande ist, sich bei der Wirthschaft in leistungsfähigem Zustande zu erhalten. — Auf den im Artikel 72 der Declaration vom 29. Mai 1816 (Gesetz-Sammlung S. 171) hervorgehobenen Umstand: „ob eine bäuerliche Nahrung Eigenthum geworden", kommt es ferner nicht mehr an. Damit nun diese Bestimmung nicht Zweifel hervorrufe über die Uebereinstimmung derselben mit dem Eingange des Gesetzes, so würde ich vorschlagen, wie ich hierdurch niederlege, dem Worte „Abschätzung" und vor dem Worte: Besitzungen hinzuzufügen „bäuerlicher", daß also andere Besitzer von Grundstücken auch im Stande der Landgemeinden vertreten werden, die keine bäuerlichen Besitzungen haben. Die Fassung würde demnach einfach folgende seyn: (liest.)

Marschall: Wird der Vorschlag unterstützt? (Wird aufreichend unterstützt.) — Die für die Annahme des Vorschlages sind, bitte ich aufzustehen. (Der Vorschlag findet keine Majorität.) — Es ist noch ein Vorschlag vorhanden, der die Ausdehnung dieser Bestimmung auch auf die Rittergutsbesitzer betrifft, wenn ich nicht irre.

Abgeordn. von Helldorf-Reden (Kammerherr und Landrath a. St. Ulrich, I. Prov. Sachsen): Ja daß war der Gegenstand meines Amendements.

Eine andere Stimme: Die Abgeordneten befinden sich in besonderer Verlegenheit bei diesem Amendement. Jeder einzelne Abgeordnete der Landgemeinde spricht sich gegen das ganze Gesetz aus; wie sollen sie nun über die einzelnen Bestimmungen abstimmen?

Marschall: In den einzelnen Fällen werden sie immer für dasjenige stimmen, was sie am wenigsten schädlich halten; zuletzt aber bleibt ihnen übrig, gegen das ganze Gesetz zu stimmen. Ich stelle anheim, ob nicht über den Vorschlag, der gemacht worden ist, das Gesetz noch weiter auch auf die Rittergutsbesitzer ausgedehnt, die Abstimmung bis zuletzt gelassen werden könnte. Wenn das Gesetz vollständig berathen ist, dann könnte, ob sey so vorzuziehen, daß es auch die Rittergutsbesitzer haben möchten, so könnte ich darüber ja dann noch abstimmen lassen. (Gelächter und Bravo von mehreren Seiten.) — Sehen Sie Beifall kleine, können wir die Abstimmung über den Vorschlag aufsetzen (Mehrere Stimmen: Ja!)

Eine Stimme: Ich erlaube mir die Frage an den Herrn Marschall zu richten, ob nachher am Schlusse der Berathung noch gegen den ganzen Gesetzentwurf gestimmt werden kann?

Referent von Breitenbauch (liest vor): Anlangend den erläuternden Nachsatz: „mithin mit Rücksicht darauf, daß der Gutsübernehmer im Stande ist, sich bei der Wirthschaft in leistungsfähigem Stande zu erhalten", so findet die Abtheilung denselben einestheils für unnöthig, indem er schon in dem Vorsatze liege, anderntheils aber für nachtheilig, weil er die Anwendung des Paragraphen nur für geschlossene Güter oder auch für zu einer Wirthschaft vereinigte, einzeln für sich bestehende oder walzende Grundstücke, nicht aber auf kleinere Nahrungsstellen oder auf einzelne oder walzende Grundstücke gestatte, welche ohne Gebäude verkauft, überlassen, verkauft oder verpfändet werden sollen. — Sie vereinigt sich daher in dem einstimmigen Antrag: „daß dieser Zusatz wegfallen möge." — Den übrigen Inhalt des § 3 nimmt die Abtheilung an. — Der Königl. Herr Kommissar hat bereits selbst erklärt, daß diese Bestimmung unnöthig sey. Ich glaube, daß die hohe Versammlung dem Gutachten der Abtheilung desto eher beistimmen wird, indem allerdings auf kleinere Nahrungsstellen und namentlich bei walzenden Grundstücken unmöglich solche Taxen zu machen sind, bei denen sich die Besitzer in ländlichen Umständen befinden können. Es würde bei walzenden Grundstücken unmöglich seyn, eine solche Taxe zu machen, daß der Besitzer sich im leistungsfähigen Zustand befände.

Marschall: Da Niemand das Wort verlangt, werde ich die Frage stellen, ob die Versammlung dafür stimmt, daß dieser Zusatz wegfalle. Diejenigen, welche für Wegfall sind, bitte ich aufzustehen. (Majorität für Wegfall des Satzes.)

Referent (liest vor.) — Den übrigen Inhalt des §. 1 nimmt die Abtheilung an.

Marschall: Die Abtheilung ist für Annahme des Paragraphen mit den Veränderungen, die eben gemacht sind. Ich frage: Tritt die Versammlung bei? — Diejenigen, die für die Annahme sind, bitte ich aufzustehen. (Sehr geringe Unterstützung.) Ich weiß nicht, ob die Frage richtig verstanden ist. (Viele Stimmen: Ja, ja!) — Ich will nochmals die Frage stellen und bitte diejenigen, welche sich für Annahme des Paragraphen mit den gemachten Abänderungen erklären, aufzustehen. (Keine Majorität dafür.)

Referent: (Verliest §. 2 der Verordnung): §. 2. Die Abschätzung erscheint, sofern die Interessenten sich nicht über andere Personen geeinigt haben, durch Taxatoren aus den Standesgenossen des Besitzers, d. h. durch solche Personen, welche dem Stande der Landgemeinden angehören. Hinsichtlich der Anzahl der zuzuziehenden Taxatoren und deren Aufnahl enthält es bei den Vorschriften des Titel 6. Theil II. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung sein Bewenden." — (Und das Gutachten der Abtheilung zu diesem Paragraphen): §. 2. Es erregt Bedenken, daß beim Mangel einer Einigung der Interessenten die Taxatoren aus den Standesgenossen des Besitzers gewählt werden sollen, indem man einestheils befürchtet, daß ungeachtet des Zusatzes: „daß diese durch solche Personen, welche dem Stande der Landgemeinden angehören", die Ansicht entstehen könne, als seyen unter Standesgenossen nur solche Personen verstanden, welche mit dem Besitzer zu einer derjenigen Klassen gehören, welche sich in den Landgemeinden nach der Größe des Besitzes unterscheiden, und anderntheils glaubt, daß in Fällen, wo Personen, welche einem anderen Stande als dem der Landgemeinden angehören, Rustikal-Grundstücke besitzen, der Vorschlag mit dem Nachsatz mindestens im Widerspruch stehe. Die Abtheilung einigt sich daher einstimmig zu dem Antrage, daß nur angeordnet werden möchte: die Abschätzung solle im Falle mangelnder anderweiter Einigung der Interessenten durch Taxatoren aus dem Stande der Landgemeinden geschehen."

Marschall: Der Vorschlag der Abtheilung geht dahin, die Worte „aus den Standesgenossen des Besitzers" wegzulassen.

Referent: (verliest das Gutachten auf 2): „Ferner wird einstimmig ein Zusatz gewünscht, welcher verordnet, daß die Abschätzung gewerblicher Anlagen und anderer Forst-Grundstücke giebt, wo es nicht der Mühe werth gehalten wird, besondere Taxatoren, Forst- oder andere Sachverständige zuzuziehen.

Marschall: Findet sich gegen den Zusatz etwas zu erinnern?

Eine Stimme: Hierzu möchte ich mir die Bemerkung erlauben, daß bei jeder Taxe Sachverständige zuzuziehen werden müssen. Hiernach scheint es aber nicht nöthig zu seyn.

Abgeordn. von Saffron: Hiernach kann blos von Technikern die Rede seyn, wenn dieselben verlangt werden, in welchem Falle sie dann zugezogen werden müssen.

Referent: Das ist auch die Ansicht der Abtheilung gewesen, auf das Wort „Wenn" ist Gewicht zu legen.

Marschall: Kann ich annehmen, daß Niemand dagegen stimmt? (Niemand erhebt sich.)

Referent: Der zweite „Hinsichtlich der Anzahl der und deren Aufnahl behält es Tit. 6, Thl. II der Allgem Bewenden", wird von der Versammlung, von der Versammlung wen: Ja!)

Marschall: Es fragt sich, ob den vorgeschlagenen Abänderungen stimmt soll. Die für die Annahme sind, aufzustehen. (Eine geringe Zahl stch.) — Der Paragraph ist — Ich bin darauf aufmerksam, die Frage vielleicht nicht verstanden daher erhöhig, vielelle, so lasse sie besteht darin, ob der §. den vorgeschlagenen Abänderungen soll; ich habe gebeten, daß die Annahme erklären, aufstehen derum nur eine geringe Stimmt der Paragraph nicht angenommen

Referent: (liest den §. toren können die Taxatoren bei geringerem Werthe die Abschätzung §. 3 wird ebenfalls einstimmig die Abtheilung namentlich die Taxatoren unter allen die einzelnen, sachverständig sind, den auch über den Gesammtwerth geben sollen", denn obgleich das hier vorgeschlagen bereits auch ohne gesetzliche vielen Gerichts-Hütern in Anspruch dürfte dies bei vielen anderen dadurch sehr ungenügende Taxen

Abgeordn. Naumann: sen Paragraphen erklären, wenn bestehenden Gesetz hätten soll, zusammenhange mit den verwor kann ich mich nicht dafür erklären, gemessen, daß die Gesetze über ten abgeändert werden, wünschenswerth, wenn sie inei der nächsten, daß die Sache aufmerksam zu werden auf Angabe einzelner Fatoren, resultat der Taxe kalkulatorisch solch allgemeines Gesetz ist, nicht brauchbar sey. Insoweit stimmung für das vorliegen hamele, werde ich dagegen

Referent: Warum Gesichtsstimmung auch gegeben Gutes enthält, und es ist Taxatoren nicht über das Gesammtresultat geben werden

Marschall: Ich frage men werden soll, und bitte für die Annahme sind, aufzu der Abstimmung weiß nicht, die Annahme sich erklärt hat.

Referent (verliest die „Die Vormundschaftsbehörden bestehenden über den Nachlaß besitzers möglichst zu belohnen die ihnen in den §§ 483, 4 Thl. II des Allgem. Landrech in folgender Weise erweitert: dürfen zur Abtragung der bei worfenen Abführungen Mittel Wenn mehrere Miterben i es keiner Subhastation, im Grundstück für zwei Dritte und dabei dem Pflegebefohlen derselbe von einem Dritten c) Auch ein Gebot unter in diesem Falle angenommen Pflegebefohlenen angetragen zwischen Gebot und zwei Dr lichkeit überstiegen. d) Wem Miterben sich dahin einigen, unter ihnen auf freier Hand und muß der Vormund auf wenn das Gebot zwei Drit oder besonders Umstände die für den Pflegebefohlenen tot §. 4. Litt. a „wird mit 1 nommen. Unter ersteren bes der Landgemeinden von Preuß Sachsen und Pommern, un

Referent: Der zweite Satz dieses Paragraphen: „Hinsichtlich der Anzahl der zuzuziehenden Taxatoren und deren Auswahl behält es bei den Vorschriften des Tit. 6, Thl. II der Allgem. Gerichts-Ordnung sein Bewenden", wird von der Versammlung pure angenommen, von der Versammlung auch? (Mehrere Stimmen: Ja!)

Marschall: Es fragt sich nun, ob der §. 2 mit den vorgeschlagenen Abänderungen angenommen werden soll. Die für die Annahme desselben stimmen, bitte ich aufzustehen. (Eine geringe Zahl von Mitgliedern erhebt sich.) — Der Paragraph ist also nicht angenommen. — Ich bin darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Frage vielleicht nicht verstanden worden ist. Ich bin daher erbötig, dieselbe, so laut ich kann, zu wiederholen; sie besteht darin, ob der §. 2 des Gesetzentwurfs mit den vorgeschlagenen Abänderungen angenommen werden soll; ich habe gebeten, das diejenigen, welche sich für die Annahme erklären, aufstehen mögen. Da sich niemand nur eine geringe Stimmzahl dafür ergibt, so ist der Paragraph nicht angenommen.

Referent (liest den §. 3): §. 3. Den Taxatoren stehen die Vorschriften der Allgem. Gerichts-Ordnung und in Betreff der bäuerlichen Grundstücke von geringerem Werthe die Abschätzungsvorschriften des Gesetzes vom 15. Juni 1840 (Gesetzsammlung Seite 131) zur Richtschnur; dieselben sind aber unter allen Umständen nicht blos über die einzelnen, sachverständig zu ermittelnden Sätze, nach denen das Taxations-Instrument zusammengestellt wird, sondern auch über den Gesammtwerth der Bestzung gutachtlich zu hören. — §. 3 wird ebenfalls einstimmig angenommen, und findet die Abtheilung nämmlich in der Bestimmung: „daß die Taxatoren unter allen Umständen nicht nur über die einzelnen, sachverständig zu ermittelnden Sätze, sondern auch über den Gesammtwerth der Bestzung gutachtlich gehört werden sollen", eine große Vertheidigung. Wenn abgleich das hier vorgeschriebene Verfahren sämmtlich bereits auch ohne gesetzliche verfassige Bestimmung von vielen Gerichtsbehörden in Anwendung gebracht wird, so dürfte dies bei vielen anderen nicht der Fall seyn und dadurch sehr ungenügende Taxen hervorgerufen werden.

Abgeordn. Naumann: Ich wurde mich für diesen Paragraphen erklären, wenn er ein ganz für sich bestehendes Gesetz bilden soll, insofern er aber im Zusammenhange mit den vorausgehenden §§. 1 und 2 steht, kann ich mich nicht dafür erklären. Ich halte für angemessen, daß die Gesetze über das Abschätzungsverfahren abgeändert werden, und ich halte namentlich für wünschenswerth, wenn sie insbesondere auch dahin granzbestimmt würden, daß die Sachverständigen über das Quantum resultirt einer Taxe nochmals gehört werden müssen, um auszumitteln zu werden auf mögliche Irrthümer bei der Angabe einzelner Faktoren, aus welchen das Gesammtresultat der Taxe kalkulatorisch gefunden wird. Aber ein solch allgemeines Gesetz ist, nach meinem Erachten, hier nicht brauchbar. Insonderheit es sich nur um eine Bestimmung für das vorliegende größere spezielle Gesetz handelt, werde ich dagegen seyn.

Referent: Warum sollte nicht eine isolirte Gesetzbestimmung auch gegeben werden, wenn sie etwas Ganzes enthält, und es ist doch einzelne, sondern über das Taxatoren nicht über das einzelne, sondern über das Gesammtresultat gehört werden.

Marschall: Ich frage, ob der §. 3 angenommen werden soll, und bitte diejenigen Herren, welche für die Annahme sind, aufzustehen — Das Resultat der Abstimmung weist nach, daß nicht ein Drittel für die Annahme sich erklärt hat.

Referent (verliest die Redaktion des §. 4): „Die Vormundschaftsbehörden haben gutliche Auseinandersetzungen über den Nachlaß eines bäuerlichen Grundbesitzers möglichst zu befördern und es werden deshalb die ihnen in den §§. 485, 484, 576 — 579, Tit. 18, Thl. II des Allgem. Landrechts beigelegten Befugnisse in folgender Weise erweitert: a) Dem Gutsunterthanen dürfen zur Abtragung der den Pflegebefohlenen angebrachten Abfindungen billige Fristen gewährt werden. b) Wenn mehrere Minorenne vorhanden sind, so bedarf es keiner Subhastation, im Fall einer derselben das Grundstück für zwei Drittel der Taxe annehmen will und dabei dem Pflegebefohlenen Vortheile bietet, die derselbe von einem Dritten nicht zu erwarten hat." Diese Bestimmung ist zum Theil schon bestehende Vorschrift, da auch nach dem Landrecht unter den angeführten Bedingungen ein Gebot unter der Taxe angenommen werden kann. Außerdem muß ich hierbei, wie zu Nr. c., darauf aufmerksam machen, wie zunächst dem Vormunde die Pflicht obliegt, auf das gewissenhafteste zu prüfen, ob die Acceptirungen wirklich von der Art sind, daß dieselben den Umständen entsprechen. Ich will z. B. den Fall annehmen: wenn ein bäuerliches Grundstück von nicht großem Werthe ist, es konkurriren aber viele Gebote, so kann es möglich seyn, daß das Cabitel einen Zehen, wenn es nach der Taxe ginge, 50 bis 60 Rthlr. beträge. Wenn nun aber der, der das Gut annehmen will, verspricht, die Erziehung eines Minderjährigen zu übernehmen, ihn, so lange er nicht selbstständig ist, gut zu verpflegen, und ihm dann noch 30 bis 40 Rthlr. auszahlen, so kann und wird das ein Vortheil sein, wo der Vormund jedenfalls die Einwilligung geben und das Vormundschaftsgericht ihn auch gern dazu autorisiren wird. Ein Nachtheil ist jedenfalls und weil eine sorgfältige Prüfung vorangehen muß, nicht zu befürchten, am wenigsten darin eine Beschränkung der Dispositionsfähigkeit der Interessenten, vielmehr eine Erweiterung derselben zu erkennen. — Was den sub d. betrifft, d. wenn die mehreren majorennen Miterben sich dahin einigen, daß das Grundstück einem unter ihnen auf freier Hand zugeschlagen werde, so kann und muß der Vormund auf Subhastation nur dringen, wenn das Gebot zwei Drittel der Taxe nicht erreicht oder besondere Umstände die Besorgniß eines Nachtheils für den Pflegebefohlenen rechtfertigen, so glaube ich, daß sich auch diese Bestimmung auf dem, was ich schon die Ehre hatte vorzutragen, rechtfertigen dürfte.

Marschall: Von dem Hrn. Abgeordneten Kantel ist ein Amendement zu dem Paragraphen gestellt worden.

Abg. Kantel (Landschaftsrath a. Groß-Mantrene, 1. Prov. Preußen): Es betrifft die Gültstage bei einer der Stelle.

Abg. Krause: Ich bitte nochmals um das Wort. (Lärm in der Versammlung.)

Marschall: Wollen Sie sich hierher begeben? Man hört Sie nicht.

Abg. Krause: Wenn ich auch diesen historischen Weg noch betrete in diesem Gesetze, welches wahrscheinlich in seinen Grundverhältnissen erschüttert werden ist, so war es nur auch dem Grunde, um einen kurzen Weg beizuschlagen, daß ich nicht recht einsehen kann, wie Pflegebefohlene in kurzer Zeit selbst einen Familienstand gründen; und ich muß auf meiner Praxis bemerken, daß ich selten gefunden habe, daß die Erziehung von diesem Punkte aus eine gute genannt werden kann. Ich halte es für besser, daß die Kinder das Wenige, was sie bekommen, auch sicher bekommen, und es kann hier wohl nur davon die Rede seyn von kleinen Bauergutsbesitzern. Diese werden so wenig bekommen, daß sie es nicht sehen werden. Diese werden besser daran seyn, wenn sie dienen, ihr Brod verdienen, und die wenigen Thaler, welche sie herausbekommen, werden ihnen öfter angelegt. — (Lärmen in der Versammlung.) — Da ich einmal auf diesen Platz gerathen bin, so erlaube ich mir noch, zu bemerken, man hat oft gesagt, es wäre nicht Zeit, Gesetze zu geben, — ich möchte dem widersprechen; es ist Zeit, aber es müssen Gesetze der Freiheit seyn, wie Gesetze von 1807 und 1811, die die Freiheit des Rustikalstandes heben, und die nicht Beschränkungen . . . — (Lärm.) — . . . daß wir, wie unsere Vorfahren . . . — (Wiederholter Lärm.) — . . . ich habe allerdings nur etwas Allgemines gesagt, ich wollte nur zwei Worte . . . — (Verläßt die Rednerbühne.)

Abgeordn. von Patow (Landsyndikus des Markgrafenthums Niederlausitz, Geh. Reg.-Rath a. Lübben, 1., Prov. Brandenburg): Ich halte die Absicht, mich für §. 4 zu verwenden. Ich halte die Bestimmungen für zweckmäßig und glaube auch, daß nach den in diesem Paragraphen enthaltenen Vorschriften zum großen Theil bisher verfahren worden ist; allein bei der Stimmung, die gegen den Gesetz-Entwurf in der Versammlung sich kundgegeben hat, scheint es ganz nutzlos zu

Schlesien und Brandenburg. — Die Minorität führt außer denjenigen Gründen, welche gegen das Gesetz im Allgemeinen geltend gemacht worden sind, noch den an: daß es besonders in Bezug auf die Punkte b und c hatte erschienen, wenn Vormundschaftsbehörden auch über den Einwirt der Volljährigkeit hinaus für ihre Mündel Fristen bewilligten und diese darauf verbinderten, auch noch diesem Zeitpunkte freien Gebrauch von ihrem Vermögen zu machen. — Die Majorität stützt sich ebenfalls auf die im Allgemeinen angegebenen Gründe und erwidert auf obigen Einwand: daß gerade dieses Hinausgehen von Frist-Bewilligungen über den Zeitpunkt der Majoritäts-Erreichung den Mündeln oft sehr nützlich werden könnte, in Fällen nämlich, wo ohne diese Bewilligung Subhastation eintreten müßte oder ein geringeres Gebot nur erreicht werden würde." und bemerkt hierzu: Ich muß auf einen Druckfehler aufmerksam machen. In der dritten Zeile des Ten Absatzes im §. 4 Litt. a. heißt es statt Majorennität-Erreichung — „Majoritäts-Erreichung" — und zu berichtigen ist.

Abgeordn. Krause. (Gerichtsschulz aus Wachdorf, 3. Prov. Schlesien): Ich glaube, was von Schlesien gesagt worden, paßt nicht. Der Usus in Schlesien ist ein ganz anderer. Hier sollen die Grundstücke an die älteren Erben fallen; Schlesien hat aber im Gegentheil immer nach der Minorennität die Güter behandelt und hat so gut operirt, daß in dieser Minorennität die Grundstücke der Rustikalen seit 2—300 Jahren die alten geblieben sind. Darum muß ich mich der Annennung des Gesetzes auf Schlesien widersetzen. Was dann die Frist betrifft, so kann ich mich gleichfalls nicht anschließen. Der Richterbehörde dieselben einräumen zu wollen, finde ich gefährlich. Bis jetzt hat man immer gesagt, die Behörden sind uns in allen Beziehungen angenehm, darum will sie nach dem Gesetz-Entwurf Recht haben, weil man immer sagt: Ja, es ist die Justiz, die hat recht, was man aber immer nicht so recht glauben will. — (Ungewöhnes Verlangen nach vernehmlicher Sprache, da der Redner nicht verstanden wird.)

Eine Stimme: Der Redner will, daß die Frist bestimmt werde. Die Sache ist so allgemein hingestellt, daß man nicht weiß, wie sie verstanden seyn soll. Es könte die Fassung für zu unbestimmt.

Referent: Es scheint aber fast unmöglich, die Begriffe der Billigkeit in ein bestimmtes Maß einzuengen zu wollen. Das muß doch dem Arbitrium des Vormundes überlassen sein.

Abgeordn. Krause. (Actuarius aus Chalupka, 3. Prov. Posen): Meine Herren! Bei der entschiedenen Abneigung gegen das Gesetz habe ich mir erlaubt, zu dem §. 4 des Gesetzes einmeter eine Aenderung oder ein Amendement zu stellen. Die Begünstigungen, welche dem Guts-Annehmer nach §. 4 des zu berathenden Gesetzes zugedacht sind, wünsche ich allein auf den überlebenden Ergatten beschränkt zu wissen, also nicht auf die gleichgestellten Erben, sondern blos auf die überlebenden Ergatten. Hierdurch würden die Aeltern mehr in den Stand gesetzt, für die Erziehung der kleinen Kinder zu sorgen und das Erwachsen zu erhalten; sie werden gegen Angriffe unterkurirter Kinder geschützt und sind freier in ihrem väterlichen Willen. Denn es wird mancher der Herren die Erfahrung gemacht haben, daß es auch unterkurirte Kinder giebt, die, wenn einmal die Erbtheile ausgetrieben sind, darauf dringen, unbedingt und zu bestimmter Zeit befriedigt zu werden. Dadurch kommen die Aeltern allerdings in eine Lage, welche auf die Erziehung der kleinen Kinder nachtheilig wirkt, und auf diesem Gesichtspunkte habe ich die Annerung dieses Paragraphen vorschlagen wollen. —

Justiz-Minister Uhden: Ich wollte nur wenige Worte zur Rechtfertigung des §. 4 sprechen. Es ist nämlich von einer Seite sogar behauptet worden, daß es die allergrößte Ungerechtigkeit in sich fassen würde, wenn diese Bestimmungen zur Gesetzeskraft erhoben werden sollten. Zunächst muß ich bemerken, daß gerade im Justiz-Ministerium die meisten Bitten und Beschwerden darüber eingekommen sind, daß bei Erbregulirungen die Vormundschafts-Gerichte zu sehr beengt wären. Ich habe wenig auf solche Glucke thun können, weil die positiven Gesetze dawider sprachen. So haben allerdings viele Subhastationen stattgefunden, in Folge deren die Höfe aus den Händen der Familien herausgekommen sind. Nun frage ich, was bezweckt der Paragraph? Nichts, als eine Bestimmung für den Fall, daß, wenn die Interessenten, die Erben, es selbst wünschen, daß einer aus der Familie auf den Hof bleiben möge, dies nicht durch positive Bestimmungen unmöglich gemacht werde; dahin gehen die Vorschläge unter a—d. des gedachten Paragraphen. Unter a. wird allgemein bestimmt: „Dem Gutsannehmer dürfen zur Abtragung der dem Pflegebefohlenen aufgeworfenen Abfindungen billige Fristen gewährt werden." Es ist von einer Seite und namentlich in der Abtheilung bemerkt worden, daß eine solche Bewilligung der Minderjährigen möglicherweise auch über ihre Minderjährigkeit hinaus binden würde. Ich gebe das zu, ich frage aber, ob das der einzige Fall ist, wo von dem Vormunde oder der vormundschaftlichen Behörde Erklärungen abgegeben werden, die nicht weiter hinausgingen? Ist das nicht der Fall bei Pacht- und Miets-Verträgen, bei Auslehnungen von Kapitalien u. s. w.? Der Vormund vertritt unter Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts vollständig die Person des Minorennen, und die übernommenen Verpflichtungen binden diesen deshalb ganz vollständig auch über seine Minorennität hinaus. Ad b. ist die Bestimmung enthalten: „Wenn mehrere Miterben vorhanden sind, so bedarf es keiner Subhastation, im Fall einer derselben das Grundstück für zwei Drittel der Taxe annehmen will und dabei dem Pflegebefohlenen Vortheile bietet, die derselbe von einem Dritten nicht zu erwarten hat." Diese Bestimmung ist zum Theil schon bestehende Vorschrift, da auch nach dem Landrecht unter den angeführten Bedingungen ein Gebot unter der Taxe angenommen werden kann. Außerdem muß ich hierbei, wie zu Nr. c., darauf aufmerksam machen, wie zunächst dem Vormunde die Pflicht obliegt, auf das gewissenhafteste zu prüfen, ob die Acceptirungen wirklich von der Art sind, daß dieselben den Umständen entsprechen. Ich will z. B. den Fall annehmen: wenn ein bäuerliches Grundstück von nicht großem Werthe ist, es konkurriren aber viele Gebote, so kann es möglich seyn, daß das Cabitel einen Zehen, wenn es nach der Taxe ginge, 50 bis 60 Rthlr. beträge. Wenn nun aber der, der das Gut annehmen will, verspricht, die Erziehung eines Minderjährigen zu übernehmen, ihn, so lange er nicht selbstständig ist, gut zu verpflegen, und ihm dann noch 30 bis 40 Rthlr. auszahlen, so kann und wird das ein Vortheil sein, wo der Vormund jedenfalls die Einwilligung geben und das Vormundschaftsgericht ihn auch gern dazu autorisiren wird. Ein Nachtheil ist jedenfalls und weil eine sorgfältige Prüfung vorangehen muß, nicht zu befürchten, am wenigsten darin eine Beschränkung der Dispositionsfähigkeit der Interessenten, vielmehr eine Erweiterung derselben zu erkennen. — Was den sub d. betrifft, d. wenn die mehreren majorennen Miterben sich dahin einigen, daß das Grundstück einem unter ihnen auf freier Hand zugeschlagen werde, so kann und muß der Vormund auf Subhastation nur dringen, wenn das Gebot zwei Drittel der Taxe nicht erreicht oder besondere Umstände die Besorgniß eines Nachtheils für den Pflegebefohlenen rechtfertigen, so glaube ich, daß sich auch diese Bestimmung auf dem, was ich schon die Ehre hatte vorzutragen, rechtfertigen dürfte.

Marschall: Von dem Hrn. Abgeordneten Kantel ist ein Amendement zu dem Paragraphen gestellt worden.

Abg. Kantel (Landschaftsrath a. Groß-Mantrene, 1. Prov. Preußen): Es betrifft die Gültstage bei einer der Stelle.

Abg. Krause: Ich bitte nochmals um das Wort. (Lärm in der Versammlung.)

Marschall: Wollen Sie sich hierher begeben? Man hört Sie nicht.

Abg. Krause: Wenn ich auch diesen historischen Weg noch betrete in diesem Gesetze, welches wahrscheinlich in seinen Grundverhältnissen erschüttert werden ist, so war es nur auch dem Grunde, um einen kurzen Weg beizuschlagen, daß ich nicht recht einsehen kann, wie Pflegebefohlene in kurzer Zeit selbst einen Familienstand gründen; und ich muß auf meiner Praxis bemerken, daß ich selten gefunden habe, daß die Erziehung von diesem Punkte aus eine gute genannt werden kann. Ich halte es für besser, daß die Kinder das Wenige, was sie bekommen, auch sicher bekommen, und es kann hier wohl nur davon die Rede seyn von kleinen Bauergutsbesitzern. Diese werden so wenig bekommen, daß sie es nicht sehen werden. Diese werden besser daran seyn, wenn sie dienen, ihr Brod verdienen, und die wenigen Thaler, welche sie herausbekommen, werden ihnen öfter angelegt. — (Lärmen in der Versammlung.) — Da ich einmal auf diesen Platz gerathen bin, so erlaube ich mir noch, zu bemerken, man hat oft gesagt, es wäre nicht Zeit, Gesetze zu geben, — ich möchte dem widersprechen; es ist Zeit, aber es müssen Gesetze der Freiheit seyn, wie Gesetze von 1807 und 1811, die die Freiheit des Rustikalstandes heben, und die nicht Beschränkungen . . . — (Lärm.) — . . . daß wir, wie unsere Vorfahren . . . — (Wiederholter Lärm.) — . . . ich habe allerdings nur etwas Allgemines gesagt, ich wollte nur zwei Worte . . . — (Verläßt die Rednerbühne.)

Abgeordn. von Patow (Landsyndikus des Markgrafenthums Niederlausitz, Geh. Reg.-Rath a. Lübben, 1., Prov. Brandenburg): Ich halte die Absicht, mich für §. 4 zu verwenden. Ich halte die Bestimmungen für zweckmäßig und glaube auch, daß nach den in diesem Paragraphen enthaltenen Vorschriften zum großen Theil bisher verfahren worden ist; allein bei der Stimmung, die gegen den Gesetz-Entwurf in der Versammlung sich kundgegeben hat, scheint es ganz nutzlos zu

sein, für irgend einen Passus desselben das Wort zu ergreifen.

Marschall: Ich schließe die Debatte und werde die vier Bestimmungen des Paragraphen nach und nach zur Abstimmung bringen. — (Ein Abgeordneter bittet ums Wort.) — Ich habe ausdrücklich erklärt, daß die Debatte geschlossen sei, und bin nicht befugt, Ihnen das Wort zu geben. — (Derselbe Abgeordnete fängt vom Platze aus zu sprechen an.)

Marschall: Ich kann Ihnen das Wort nicht geben, ich darf nicht gegen das Reglement handeln. — §. 4 enthält vier verschiedene Absätze durch Litt. a — d bezeichnet. Ich frage also: Soll Litt. a angenommen werden? — Ja bitte diejenigen, welche dafür sind, aufzustehen. — (Wird nicht angenommen.) — Zu Litt. b wünscht der Herr Referent noch einen Vortrag zu halten.

Referent von Breitenbach: Das Gutachten zu Litt. b lautet: „Es erklären sich 8 Stimmen, worunter die Abgeordneten der Landgemeinden von Preußen, Westfalen und Pommern für unveränderte Beibehaltung, aber 8 Stimmen, worunter die Abgeordneten der Landgemeinden von Posen, Schlesien, Brandenburg, Sachsen und Rheinland für Wegfall des Punktes. — Beide Theile beziehen sich auf die bei Berathung des Gesetzes im Allgemeinen angeführten Gründe, und wird von den ersten noch hinzugefügt, daß, nachdem in §. 1 anstatt der nach dem Allgemeinen Landrecht vorgeschriebenen gemäßigten, nachhaltige Ertragswerths-Taxen angeordnet und von der Adhelung angenommen worden seien, es nun so nothwendiger erscheine, den Vormundschafts-Behörden die Befugniß einzuräumen, von den im Landrecht bestimmten vollen Taxen und nach anderen Vortheilen abstehen zu können." — Der Fall findet in pleno nicht statt, weil §. 1 nicht angenommen worden ist.

Marschall: Wenn Niemand das Wort verlangt, so frage ich, ob Litt b angenommen werden soll? Es ist keine Majorität vorhanden.

Referent von Breitenbach: Ich verlese das Gutachten zu Litt. c: „Die Frage: ob dieser Punkt angenommen werden soll, wird von 7 Stimmen inkl. der Abgeordneten der Landgemeinden von Preußen, Westfalen und Pommern mit ja, von 8 Stimmen aber inkl. der von Brandenburg, Schlesien, Posen und Rheinland mit nein beantwortet. Jenem sich niederum beide Theile auf die über das ganze Gesetz gegebenen Erklärungen beziehen, so fügt ein Theil der Majorität noch hinzu: Daß dieser Punkt zu weit gehe, indem allen Freiheiten eine Schranke gesetzt werden müsse, ferner: Daß es auch im Stande der Landgemeinden vertretene Besitzungen von sehr großem Werth gäbe, bei welchen doch die Minderjährigen offenbar verletzt würden, wenn das Grundstück zu und selbst unter zwei Drittheilen der Taxe solle abgemeten werden können. — Vom Gegentheil wird dem erwidert, daß bei solchen Besitzungen der Fall auch nie würde eintreten können, indem nicht denkbar, den Mündel zu gewährende Vortheile dentbar wären, welche mit dem Unterstehen zwischen der vollen Taxe und zwei Dritttheilen derselben, auch nicht weniger, bei Besitzungen von sehr großem Werthe in einigen Verhältniß stehen könnten."

Marschall: Da niemand das Wort begehrt, so frage ich, ob Litt. c angenommen werden soll? — (Ist nicht angenommen.)

Referent von Breitenbach: „Litt. d wird mit 8 Stimmen gegen 7 angenommen. — Unter der Majorität befinden sich die Abgeordneten der Landgemeinden von Preußen, Pommern und Westfalen, unter der Minorität die von Brandenburg, Posen, Schlesien und Rheinland. — Die Majorität findet bei dem Satze: „wenn die wahren majorennen Erben sich dahin einigen, daß das Grundstück einem unter ihnen auf freier Hand zugeschlagen werde, so kann und muß der Vormund auf Sachsstation nur ertragen, wenn u. i. w. in den Worten: „kann und muß" Anklarheit und Bedenkagt, eine andere, dem Mißverstande nicht unterworfene klarere Ausdrucksweise, und namentlich: so soll u.

Marschall: Bevor auf die Fassung eingegangen wird, wird zu fragen sein, ob Litt. d angenommen wird?

Abgeordn. von Auerswald: Ich muß mir die Bemerkung erlauben, daß daraus, daß auch nach den bebergigungswerthen Worten des Herrn Justiz-Ministers mehrere Bestimmungen von der hohen Versammlung nicht angenommen worden sind, in Beziehung auf diesen Paragraphen nicht für alle diejenigen, welche dagegen stimmten, der Schluß gezogen werden darf, als schienen sie nicht Mancher in diesen Bestimmungen zweckmäßig und gut. Man wird daraus, daß man etwas zweckmäßig und gut finde, noch nicht folgern können, daß es man gerade für ein Gesetzgleich und für einen besonderen Stand als nothwendig gelten will. So würden z. B. die Punkte des verlesenen Gesetzes, welche so eben von dem Herrn Justiz-Minister erläutert worden sind, sehr passend in einem Vormundschafts-Gesetze zu berücksichtigen sein; daraus geht aber nicht hervor, daß sie in ein solches Spezialgesetz gehören. Ich mußte mir diese Bemerkung erlauben, damit der Theil der hohen Versammlung, der gegen diese Bestimmungen des Gesetz-Entwurfs gestimmt war, nicht mißverstanden oder so verstanden werde, als hätte er die Worte des Herrn Justiz-Ministers nicht verstanden und berücksichtigt. (Bravorufe.)

Eine Stimme: Ich bemerke, daß einige Petitionen der Abtheilung zur Begutachtung vorliegen, welche darauf gerichtet sind, um die Vorlegung eines Gesetz-Entwurfs zu bitten, wonach den Vormündern mehr Rechte eingeräumt werden sollen.

Justiz-Minister Uhden: Ich erlaube mir dagegen nur die Bemerkung, daß allerdings gerade von bäuerlichen Grundbesitzen mehr solche Anträge und Beschwerden eingegangen sind.

Marschall: Ich frage demnach, ob Litt. d angenommen werden soll? (Wird nicht angenommen.)

Referent von Breitenbach: §. 5 wird einstimmig, also auch von den Abgeordneten von Westfalen, angenommen.

Abgeordn. Freiherr von Vincke: Die geehrte Versammlung hat sämmliche vier Paragraphen, wenn ich richtig verstanden habe, verworfen; ich habe darauf nun, der Provinz Westfalen die Genugthuung zu erweisen, auch §. 5 zu verwerfen. Die geehrte Versammlung wird gewiß nicht an die Stelle von Bestimmungen, welche in der Provinz Westfalen gelten und sich bewährt haben, andere setzen wollen, welche sie selbst mit überwiegender Majorität für unzweckmäßig erklärt hat. Was §. 4 des westfälischen Gesetzes betrifft, so erlaube ich mir, den zu verlesen. Er lautet, wie folgt: „Den Gerichten wird zur Pflicht gemacht, gütliche Auseinandersetzungen über den Nachlaß eines bäuerlichen Grundbesitzers möglichst zu befördern. Die vormundschaftlichen Behörden haben, wenn Pflegebefohlene dabei betheiligt sind, neben dem Interesse der Letzteren zugleich darauf zu sehen, daß der Uebernehmer des Bauerngutes im Stande bleibe, alle tüchtiger Landwirth zu bestehen, und daß die in der Familie erhalten werde. Sie werden daher ermächtigt, demjenigen, welcher zur Uebernahme des Bauerngutes berufen ist oder für geeignet gehalten wird, dasselbe nach Anleitung der §§. 280 bis 285 des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 7 gegen eine ermäßigte Taxe, welche jedoch nicht unter zwei Drittel des gewöhnlichen Taxwerths betragen darf, zu überlassen und zur Abtragung der Abfindungen billige Fristen zu bewilligen, inglichen Ratenanbetzungen zu bestätigen, welche zwar von den Vorschriften des Gesetzes vom 13. Juli 1836 abweichen, jedoch dem Interesse der Familie oder dem muthmaßlichen Willen des Erblassers entsprechen." Diese Bestimmung enthält meines Erachtens Alles, was in den §§. 1 bis 4 des vorliegenden Gesetzes für zweckmäßig zu halten ist. Sie hat sich in Westfalen bewährt und hat zeit bestanden, und ich glaube nicht, daß es die Ansicht der Abgeordneten aus Westfalen sein wird, diese zweckmäßige Bestimmung aufzugeben, und daß sie nämlichen werden, daß an ihre Stelle die Bestimmungen treten, die man für andere Provinzen nicht für zweckmäßig gehalten hat. Die Gewährung dieses billigen Antrages wird und wird nicht verlagt werden. (Mehrere Stimmen: Nein! Nein!) Es scheint mir, daß es mir zweckmäßiger gewesen wäre, wenn das Gouvernement dieses Gesetz nicht dem Vereinigten Landtage, sondern den Provinzial-Landtagen vorgelegt hätte. Sämmliche Redner haben sich so anerkennend, daß es sich wohl als evident herausstellt, daß in den verschiedenen Theilen des Staates sehr verschiedene Zustände bestehen, und wenn ich mir erlauben dürfte, auf die Zustände der Provinz Westfalen näher einzugehen, so könnte ich anführen, und dies wird mindern sämmlichen Landsleuten bekannt sein, daß auch in Westfalen viele Verschiedenheiten bestehen. Es kann daher durchaus nicht für zweckmäßig erklärt werden, durch generelle Bestimmungen solche Spezialitäten zu alterieren. Der Herr Landtags-Kommissarius, den die Provinz Westfalen das Glück hat, zu ihren Landsgenossen zu zählen, hat die singulairen Zustände der Provinz Westfalen zur Sprache gebracht. Gerade dieser provinziellen Verschiedenheiten wegen wünsche ich, daß nicht generelle Bestimmungen an die Stelle zweckmäßiger Provinzial-Gesetze treten. Deshalb bitte ich, daß das Gesetz der Provinz Westfalen zu erlassen.

Regierungs-Kommissar Lette: Ich bitte zuletzt noch wenige Worte, namentlich zur Erwiederung des letzten geehrten Redners, hinzufügen zu dürfen. Es kommt jetzt allerdings nicht mehr darauf an, die Bestimmungen der Kabinets-Ordre von 1844, die übrigens nur als eine interimistische Maßregel für Westfalen erlassen wurde, genauer mit den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes zu vergleichen. Wenn es darauf noch ankäme, so würde ich die geehrte Versammlung übergugen können, daß die Bestimmungen in unserem vorliegenden Gesetz-Entwurf vollständiger und angemessener sind, als in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom Jahre 1844, die nur als ein vorübergehendes Gesetz erschienen ist. Außerdem kommt es bei der definitiven Redaction des Gesetzes hauptsächlich auch darauf an, die besonderen Bestimmungen, welche in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom Januar 1844 gegeben sind, mit den allgemeinen Gesetzen, insbesondere mit denen des Vormundschafts-Rechtes, in Uebereinstimmung zu setzen. Daher konnte kein Anstand genommen werden, das Gesetz, wenn es den Beifall der Versammlung gefunden und das Gouvernement für räthlich hielte, dasselbe zu erlassen, auch auf Westfalen auszudehnen. Ich muß wohl, daß im Bauernstande — wie haben immer noch einen solchen — sehr verschiedene individuelle Verhältnisse in den einzelnen Landestheilen vorwalten, und gerade diese Berücksichtigung individueller Verhältnisse hat zur Erweiterung der Befugnisse der Vormundschafts-Behörden Veranlassung gegeben. Wünschenswerther wäre es erschienen, ein allgemeines Gesetz für die verschiedenen Landestheile zu erlassen, welches der Beachtung individueller Verhältnisse Raum gibt. Von dieser Art ist das vorliegende, dessen Bestimmungen, wenn sie in der einen Provinz Beruhigung, in der anderen wenigstens unschädlich sind. Das ist der Standpunkt, von dem die Regierung beim §. 5 aufgefangen ist. Das Gesetz hat jedenfalls nicht den Beifall der hohen Versammlung gefunden, weil es als ein Singular-Recht auftritt; es würde in der That aber auch eben so gut für Grundbesitzungen jeder Art passend gewesen sein.

Marschall: Es bleibt uns noch die Abstimmung über §. 5 übrig. Ich frage die hohe Versammlung, ob sie denselben annehmen will, und bitte diejenigen, die ihn annehmen wollen, aufzustehen. (Wird einstimmig verworfen.) Nachdem die hohe Versammlung beschlossen hat, allerunterthänigst zu bitten, daß keiner von den Paragraphen angenommen werde, glaube ich wird die Frage, ob das ganze Gesetz angenommen werden solle, nicht mehr nöthig sein. (Viele Stimmen: Nein!) Es scheint auch, als ob das Amusement, welches von dem Herrn Abgeordneten von Heldorff gestellt worden ist, nun nicht mehr zur Abstimmung zu bringen wäre.

Abgeordneter von Heldorff-Bedra: Ich kann es nur zurückziehen, denn auch ich will Niemanden eine Wohlthat aufdrängen.

Referent von Breitenbach: Es hat die Abtheilung am Schlusse noch zwei Vorschläge beigefügt. (Zeichen von großer Ungeduld in der Versammlung.) — Der eine Vorschlag greift noch Platz. (Erneuerter Lärm.)

Marschall: Ich bitte, den Herrn Referenten seinen Vortrag halten zu lassen.

Referent von Breitenbach: Der eine dieser Vorschläge ist unwichtig, da das Gesetz gestalten ist, die Verordnung nämlich, nur Westpreußen wegen der §§. 281, der andere aber steht fest, und ich muß ihn zum Vortrag bringen: „2) Daß die Gesetzgebung, um die lehtwidrigen Verfügungen zu beseitigen, es möge nun das Gesetz gegeben werden oder nicht, Erläuterungen in Form und Kosten der testamentarischen Dispositionen eintreten lasse und, um dazu die nöthigen Organe auf den Thüren zu gewinnen, bald eine zweckmäßige Landgemeinde-Ordnung erlasse."

Abgeordn. Riedel (aus Kanigken, 3., Prov. Preußen): Ich schließe mich dem Antrage der Abtheilung an, um so mehr, als von der Provinz Preußen derselbe Antrag auf früheren Landtagen gestellt worden ist.

Abgeordn. von Saucken (vom Platz): Ich wollte mir erlauben, zu bemerken, daß wir hier nicht einen besonderen Antrag haben, da derselbe Gegenstand bereits in einer anderen Abtheilung aufgenommen ist und dadurch seine Erörterung finden wird.

Marschall: Ich frage, ob dem Antrage beigetreten wird?

Abgeordn. von Auerswald (vom Platz): Ich müßte mich gegen jede Abstimmung ohne vorherige Erörterung erklären. Der Ausdruck „Form" ist von solcher Wichtigkeit, daß man kaum übersehen kann, welche Folgen es hat. — Daß ist ein Vorschlag von solcher Bedeutung, daß er ohne Diskussion nicht abgestimmt werden kann.

Marschall: Ich stelle anheim, ob sich Redner wollen hören lassen.

Eine Stimme (vom Platze): Ich glaube, daß der Vorschlag der Abtheilung nichts weiter ist, als ein Amendement; wenn das Gesetz fällt, fällt auch das Amendement.

Referent: Die Abtheilung hat erstes gelagt, es möge das Gesetz gegeben werden oder nicht, so möge sie doch darauf an, daß die Versammlung einen solchen Antrag auf Erleichterung in Form und Kosten der testamentarischen Dispositionen und auf Emanirung einer zweckmäßigen Land-Gemeinde-Ordnung machen solle.

Marschall: Insofern sich der Antrag auf Erlassung einer Landgemeinde Ordnung bezieht, muß ich bemerken, daß mehrere Petitionen über diesen Gegenstand vorliegen, und daß mit also hier darüber hinweg gehen könnten.

Abgeordn. von Saucken: Der zweite Antrag ließe sich am zweckmäßigsten dann erreichen, wenn die

Fortsetzung in der zweiten Beilage.

We

Zweite Beilage

Petitionen wegen Erleichter
der testamentarischen Dispositi
der 5. Abtheilung vorgelegen

Marschall: Darf ich die Sache selbst nicht weiter Ich bitte diejenigen, anzust Erörterung wünschen. (Keine liegt jetzt nichts zur Berathun schon weit vorgerückt; bevor i habe ich die Ehre, Sie im P Herren-Kurie zu einer Sitzu auf übermorgen um 10 Uhr stand der Berathung sind die Stelle sich nach derselben für werden dann in dieser Kur Petitionen, welche sich alsdann der Herren Abgeordneten bes thung kommen. Ich schließe

(Schluß der Sitzu

(In den Sitzungen de vom 14. und 15. d., über nicht nachzuliefern haben, wa Aktenhefte Vorschuß, betre Landrenten-Banken und wegen die des Staats für diese zur von bäuerlichen Grundstücken vorhandelt. Die überaus lebh dem Resultate, daß der Vo Fredrern von Bincke: „Z des Königs Majestät allerunte Gerichtung von Rentenbanken Landtagen weitere Vorlagen von den Provinzial-Landtagen nächsten Vereinigten Landtag die Garantieen des Staates Abstimmung gebracht und be nommen wurde.

Den Bericht über die vom 17. d., dessen Anfang vom 21. d. bringt, entnehr Ministerial-Kommissarien bei lungen; Rücksicht auf die die Erklärung der 138 Mitglie an Se. Majestät den König schaltet in dieser Angelegenhei Beschlußunfähigkeit und die F fehlt den König zu richtente müssionen in Betreff der Provin trag")

Deutsch

Berlin, 17. Mai. unseres Vereinigten Landtag in der vergangenen Woche ri gelieferten. Wir haben träge in Bezug auf Abä Reglements im Auge, die z die nothwendige Zwei-Dri Abstimmung fanden, weil noch von der Zukunft zu e appelliere und, wie es schie so mancher formellen Bedi drungen war, als bei gr Wirksamkeit und dem E Reglements auf berathend hätte angenommen werden hier diesen Punkt, so wichti len nur daran erinnern, da Landtages während der z beiden Regierungs-Vorlag schäfung bäuerlicher Grun wegen Uebernahme der G die zur Ablösung der R Grundstücken zu errichtend wie die Abstimmung ergab Ueberzeugung des Landtag welche man, nach den früh theilen, kaum erwarten durf letzten Tagen bewiesene D der Entscheidung der sogen so nahe gerückt, daß diese muß. Die Entscheidung be rend der Adreß-Debatte bei sicht an die vorliegenden B

Westfälischer Merkur.

Zweite Beilage zu **Nro. 123.** Münster, Sonntag den 23. Mai. **1847.**

Petitionen wegen Erleichterung in Form und Kosten der testamentarischen Dispositionen vorkommen, welche der §. Abtheilung vorgelegen haben.

Marschall: Darf ich annehmen, daß hier auf die Sache selbst nicht weiter eingegangen werden soll? Ich bitte diejenigen, aufzustehen, welche eine weitere Erörterung wünschen. (Keine Majorität steht.) — Es liegt jetzt nichts zur Berathung vor; die Zeit ist auch schon weit vorgerückt; bevor ich aber die Sitzung schließe, habe ich die Ehre, Sie im Namen des Marschalls der Herren-Kurie zu einer Sitzung der Vereinigten Kurie auf übermorgen um 10 Uhr einzuladen. Der Gegenstand der Berathung sind die Land-Renten-Banken. Sollte sich nach derselben für uns noch Zeit finden, so werden dann in dieser Kurie einige Gutachten über Petitionen, welche sich alsdann gebrauch in den Händen der Herren Abgeordneten befinden werden, zur Berathung kommen. Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 3¾ Uhr.)

(In den Sitzungen der Vereinigten Curien vom 14. und 15. d., über welche wir noch den Bericht nachzuliefern haben, ward hauptsächlich über die Alterthümliche Borstadt, betreffend die Errichtung von Landrenten-Banken und wegen Uebernahme der Garantie des Staats für diese zur Ablösung der Reallasten von bäuerlichen Grundstücken zu errichtenden Banken verhandelt. Die überaus lebhaften Debatten führten zu dem Resultate, daß der Vorschlag des Abgeordneten Freiherrn von Binde: „Der Vereinigte Landtag wolle des Königs Majestät allerunterthänigst bitten, über die Errichtung von Rentenbanken den nächsten Provinzial-Landtagen weitere Vorlagen machen und die darüber von den Provinzial-Landtagen gefaßten Beschlüsse dem nächsten Vereinigten Landtage zur Beschlußnahme über die Garantieen des Staates vorlegen zu lassen" zur Abstimmung gebracht und demnächst einstimmig angenommen wurde.

Den Bericht über die Sitzung der drei Stände vom 17. d., dessen Anfang die Allgem. Preuß. Zeit. vom 21. d. bringt, rubricirt lückenhaft wie folgt: „Die Ministerial-Kommissarien bei den verschiedenen Abtheilungen; Rückblicke auf die Zeit der Freiheitskriege; die Erklärung der 138 Mitglieder in Betreff der Adresse an Se. Majestät den König und Schreiben des Marschalls in dieser Angelegenheit; das Konklusum in der Beschlußabtheilung und die Fassung der an Se. Majestät den König zu richtenden Petitionen; die Kommissionen in Betreff der Provinzialhülfskassen. — Nachtrag.")

Deutschland.

Berlin, 17. Mai. Für die Charakteristik unseres Vereinigten Landtages haben die Debatten in der vergangenen Woche sehr bedeutendes Material geliefert. Wir haben dabei weniger die Anträge in Bezug auf Abänderung des Geschäfts-Reglements im Auge, die zum großen Theile nicht die nothwendige Zwei-Drittel-Majorität bei der Abstimmung fanden, weil man vielseitig an die noch von der Zukunft zu erwartenden Erfahrungen appellirte und, wie es schien, von der Wichtigkeit so mancher formellen Bestimmung nicht so durchdrungen war, als bei größerer Kenntniß von der Wirksamkeit und dem Einflusse des Geschäfts-Reglements auf berathende Versammlungen wohl hätte angenommen werden müssen. Wir übergehen hier diesen Punkt, so wichtig er auch ist, und wollen nur daran erinnern, daß in den Debatten des Landtages während der vorigen Woche über die beiden Regierungs-Vorlagen, erstlich wegen Abschätzung bäuerlicher Grundstücke ꝛc. und zweitens wegen Uebernahme der Garantie des Staates für die zur Ablösung der Reallasten von bäuerlichen Grundstücken zu errichtenden Rentenbanken, sich, wie die Abstimmung ergaben, eine gleichmäßige Ueberzeugung des Landtages ausgesprochen hat, welche man, nach den früheren Vorgängen zu urtheilen, kaum erwarten durfte. Durch die in den letzten Tagen bewiesene Haltung ist der Landtag der Entscheidung der sogenannten Principien Frage so nahe gerückt, daß diese nächster Tage erfolgen muß. Die Entscheidung der Frage, die man während der Adreß-Debatte berührte, ohne sie aus Rücksicht an die vorliegenden Verhältnisse erschöpfen zu können, welche dann weiter in der viel berufenen Declaration der ständischen Rechte von einem gewiß nicht unansehnlichen Theile des versammelten Landtages — denn sie zählt 142 Unterschriften und darunter die Namen von Deputirten aus fast allen größeren Städten des Reiches — von Neuem der Erledigung entgegengeführt werden sollte, wird im Laufe dieser Woche vor sich gehen müssen, und zwar in der Form, daß die Gutachten der vierten Abtheilung der zweiten Kurie, welche sich mit den auf Verfassungs-Angelegenheiten bezüglichen Petitionen zu beschäftigen hat, in der zweiten Kurie zur Berathung gestellt werden. Die betreffenden Petitionen haben theils die ständischen Verordnungen vom 3. Februar d. J., theils die frühere ständische Gesetzgebung zum Gegenstande ihrer Erörterungen. Von der Abstimmung durch eine Zwei-Drittel-Majorität in der zweiten Kurie hängt es bekanntlich ab, ob solche Petitionen an die erste Kurie gebracht werden können, und von der Zwei-Drittel-Majorität dieser wieder, ob sie zur offiziellen Kenntnißnahme an den Thron gelangen, während über königliche Propositionen in den beiden vereinigten Kurien durch einfache Majorität abgestimmt wird. Es bleibt also immer noch übrig, daß die sogenannte Principien-Frage, weil sie nicht die doppelte Zwei-Drittel-Majorität erreichen dürfte, kein Ziel auf ihrer offiziellen Bahn erreicht und dessen ungeachtet nicht als erledigt betrachtet werden kann, wenigstens nicht darauf, wie sie auch ausfallen möge, günstig einwirken dürfte, daß nach ihrer unvollständigen Erledigung die mit Geldfragen verknüpften Propositionen ein anderes Resultat in dem Vereinigten Landtage erreichen, als es sich bis jetzt herausgestellt hat. (K. Z.)

Berlin, 19. Mai. Eine Wahrnehmung ist es, welche jetzt jedes wahrhaft patriotische Gemüth mit hoher Freude erfüllen muß, eine Wahrnehmung, welche in Bezug auf die ständischen Verhältnisse in weiten Kreisen sich kund gibt und noch viel zu wenig gewürdigt ist, nämlich die des steigenden, sich von Tage zu Tage kräftigenden National-Gefühls. Schon war der Muth so manches braven Preußen, wo nicht gesunken, so doch geschwächt, schon traten die Erinnerungen an Preußens glorreichste Zeiten in den Hintergrund; nicht mehr mit dem alten Selbstgefühl trat der Preuße in der Fremde auf, der schöne Gedanke: „Ich bin ein Preuße, kennt Ihr meine Farben" fand wenig Anklang mehr. Jetzt ist es anders. Mit Stolz blickt der Preuße auf seinen Vereinigten Landtag, auf seine wackeren Vertreter, mit Stolz fühlt er, daß es noch eine preuß. Nation gibt, daß sie einen Centralpunkt gewonnen hat und daß die Preußen alle vom Niemen bis zum Rheine sich mehr und mehr an einander schließen, daß sie mehr und mehr sich als Brüder, als Theile eines großen Ganzen betrachten und daß das Band der Eintracht sie unschlingt. Mit Stolz und Freude blickt er dabei gern auch auf seinen Herren-Stand welcher bis jetzt seine wahre Aufgabe so trefflich erkannt und, mitwirkt in den vordersten Reihen, um ein einiges starkes Vaterland zu erringen, ein einiges mächtiges Preußen, auf welches auch die Ferne mit Achtung sieht. Mit Freude gewahrt er aber auch unter seinen Adel, unter seinem Ritter-Stande so viele wahrhaft edle Männer, welche fern von den Sonder-Interessen ihrer Stellung nur das Wohl des Ganzen im Auge haben; mit nicht minderer Freude blickt er aber auch auf die Vertreter der Städte und Landgemeinden, welche, ohne Particular-Interessen fördern zu wollen, durch Herstellung eines richtigen Gleichgewichts sich ebenfalls bemühen, das großartige ständische Gebäude zu einer wahren Wohlthat zu machen für das ganze Vaterland. Und was endlich ist denn natürlicher, als daß der wahre Patriot auch mit Freuden des hochherzigen Königs gedenkt, welcher dies Alles möglich gemacht durch seinen edlen, unsterblichen Beschluß, die Vertreter aller seiner treuen Unterthanen zu versammeln um seinen jetzt von neuem unsterblichen Glanz umstrahlten Thron?

(Berl. B. Z.)

Köln, 20. Mai. Damit das Turnen bei den Truppen nach gleichen Grundsätzen und in gleicher Ausdehnung erfolge, hat Se. Majestät der König unterm 1. April d. J. zu bestimmen geruht, zu Berlin ein Central-Institut für den gymnastischen Unterricht in der Armee zu errichten, dessen Aufgabe es seyn soll, Militair-Turnlehrer theoretisch und praktisch auszubilden. Zum Direktor dieses Instituts ist der Major von Griesheim im Kriegsministerium ernannt und sollen als Theilnehmer von jedem Armee-Corps zwei qualifizirte Offiziere nach der Hauptstadt kommandirt werden, welche eine monatliche Zulage von 8 Thlrn. erhalten. Der Lehrkursus ist auf 1½ Jahr festgesetzt und soll der Unterricht theils in Gymnastik, theils in Anatomie und Physiologie bestehen. Den ersten Theil desselben werden zwei hierzu bestimmte Offiziere leiten, während für die zwei anderen Gegenstände ein Ober-Militair-Arzt als Lehrer bestellt ist. — Die Vorbereitungen zu dem bevorstehenden Musikfeste gestalten sich täglich bedeutender. Spontini und Onslow, so wie Fräulein Babnig sind bereits in unserer Mitte. Spontini hielt gestern eine Solo-Probe des unter seiner Leitung zur Aufführung kommenden zweiten Aktes der Olympia, und war sehr erfreut über die schönen Leistungen der Solisten. Onslow war ebenfalls gestern bei einer Orchesterprobe zugegen, welcher seine für das Fest eigends komponirte Symphonie gespielt wurde, und sprach sich in begeisterten Worten über Auffassung und Ausführung seines Werkes aus. Um 10 Uhr Abends wurde beiden Komponisten von Mitgliedern hiesiger Gesangvereine unter Leitung des städtischen Gapellmeisters, Hrn. Dorn, eine Serenade gebracht, wofür die Geleierten in Mitte der Sänger in herzlichen Worten ihren Dank aussprachen. (Rh. B.)

✕ **Schreiben vom Neckar**, 19. Mai. Bassermann ist vor wenigen Tagen von Berlin (und Leipzig) zurück gekehrt und wie es scheint, nicht sehr befriedigt. Es läßt sich auch leicht denken, daß ein Vorkämpfer der badischen Opposition sich von dem Geiste, der wenigstens die große Majorität des preußischen Landtags beseelt, sich nicht angezogen fühlen kann. Damit aber der Vereinigte preuß. Landtag mehr im Sinne des Liberalismus unserer Tage handele, soll eine gemeinsame Adresse an ihn gerichtet werden. Der Beschluß wurde gestern Abend in einer Versammlung in Mannheim gefaßt, welche von dem Redacteur der Mannheimer Abendzeitung angeregt u. u. a. von Hecker, v. Itstein, Matby, Bassermann, v. Struve u. s. w. besucht wurden. — Natürlich fehlte es nicht an eindringlichen Reden und es gilt namentlich den Vereinigten preuß. Landtag zu überzeugen, daß er für die liberale Sache Deutschlands mehr thun müsse (!) Ob's gelingt, ist freilich eine andere Frage, allein darauf kommts nicht an, sondern auf die Adresse, die jedenfalls Aufsehen machen wird.

Stuttgart, 17. Mai. Alle Ortsvorsteher wurden angewiesen, den im Urlaub befindlichen Soldaten zu eröffnen, daß in dem Falle, wenn in einem Orte Unruhen entstehen, ohne Aufenthalt alle beurlaubten Soldaten sich vor dem Rathhaus des Orts zu sammeln und der Ortsobrigkeit zur Verfügung zu stellen haben. (Schw. M.)

Sondershausen, 17. Mai. Gestern Mittag 12 Uhr hat unsere Fürstin Sondershausen, wie es allgemein heißt, auf immer, verlassen. Bei der Abfahrt aus dem Fürstlichen Palais hatte sich eine zahlreiche Menschenmenge versammelt; die Fürstin schien sichtlich gerührt und winkte allen Grüßenden mit dem Tuche, welches sie wiederholt an die Augen preßte, ein herzliches Lebewohl zu. Kein Auge blieb thränenleer! — Die Motive zu dieser so plötzlichen Abreise werden so vielfach und verschiedenartig erzählt, daß wir uns enthalten, vor der Hand darüber zu berichten; eben so wenig weiß man mit Bestimmtheit anzugeben, wo die Fürstin sich dauernd niederzulassen beabsichtigt. Die Fürstin erhält eine jährliche Apanage von 20,000 Thlrn. — Allgemein und tief wird der Wegzug unserer Landesmutter betrauert. — Heute Abend wird nun auch der durchlauchtigste Fürst von Arnstadt, voraussichtlich für immer, seinen Wohnsitz verlassen, wieder hier eintreffen. (M. Z.)

§§ **Schreiben aus Frankfurt**, 20. Mai. Die bevorstehenden Pfingstfeiertage werden in den Sitzungen der Bundesversammlung keinerlei Störung herbeiführen. Ueberaus gespannt bleibt man

Beiten Beilage.

auf die Rückkehr des Hrn. Grafen von Münch-Bellinghausen, welche, nach sicherer Mittheilung aus Wien, noch vor Ablauß dieses Monats stattfindet. Daß der Herr Präsidialgesandte der Ueberbringer inhaltsschwerer Anträge ist, — ist kein Geheimniß und eben dies erregt die Spannung. — Der königl. preußische Gesandte am großherzoglich badischen Hofe, Hr. General von Radowitz, hat uns kürzlich wieder verlassen. Die Hauptarbeiten der Bundesmilitair-Commission dürften nun beseitigt seyn. — Ueber den Aufenthalt des Königs der Belgier in Wiesbaden erfährt man wenig. Se. Majestät soll stille und zurückgezogen leben. — Der Herzog von Nassau war wieder in Biebrich. — In Wiesbaden, wie in allen Taunusbädern ist die Kur noch schwach, doch wird an den Spieltischen schon mancher Vogel tüchtig gerupft. — Die Witterung ist so fruchtbar — daß man erdrattisch Alles wachsen sieht. — Die Theuerung ist theilweise noch groß. — Es fangen Gemüse an, billiger zu werden, die Butter kostet aber das Pfund 36 kr. (ein Drittel Thaler preuß. Cour.) — Von dem Böhringeschaft läßt sich wenig sagen; es ist überaus stille. — Die königl. sächsische Hofschauspielerin, Fräulein Berg, gastirt auf unserer Bühne und zeigte sich als eine der gediegensten Darstellerinnen. Ihre Ossini war gestern eine großartige Leistung.

Ueber die Erndteaussichten liest man auch in würtembergischen Blättern das erfreulichste. So heißt es u. a. in der Ulmer Schnellpost: „Die Natur strotzt von Kraft und Segen; Wiesen, Bäume und Getreidefelder könnten nicht schöner stehen. Schon mußten mehrere Felder „gedinkelt" werden, und eben so wurde schon Klee gemäht. Eine gleich freudige Nachricht können wir in Betreff der Kartoffeln geben. Seit der Krisis hie- her ist Pflanze in den letzten Jahren ließ ein Ulmer Gärtner es sich angelegen seyn, dieses Gewächs dadurch der Beobachtung zu unterwerfen, daß er es in Frühbeeten anpflanzte. Nun war es in den vergangenen Jahren immer der Fall, daß, wie auf dem Felde, auch die Frucht dieser Frühbeete krank war. Heuer dagegen sind alle Kartoffeln gesund, voll Mehl und kräftigen Nahrungsstoffes. Bleiben die Felder von verderblichen Streichen der Elemente befreit, so dürfen wir eine Erndte erwarten, welche allein die geschlagenen Wunden zu heilen vermag."

Wien, 17. Mai. Die heutige Wiener Zeitung enthält ein vom 14. d. datirtes Allerhöchstes Patent, die Gründung einer k. k. Akademie der Wissenschaften betreffend. Im Eingange heißt es: „Nach dem Beispiele Unserer glorreichen Vorfahren stets geneigt, in der Förderung der Wissenschaften und in der Verbreitung gediegener Kenntnisse eines der vorzüglichsten Mittel zum Wohle der bürgerlichen Gesellschaft und zur Erreichung der Zwecke der Regierung zu erkennen, und das Streben der Männer, welche sich durch ein erfolgreiches Wirken in dieser Richtung hervorthun, mit Unseren Wohlwollen zu ermuntern und zu unterstützen, haben Wir die Gründung einer Akademie der Wissenschaften in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien beschlossen, und über die Einrichtung derselben nachstehende Bestimmungen genehmigt, welche die Statuten derselben zu bilden haben." (Folgen die Statuten in 19 §§.) Se. k. k. Majestät haben zum Curator der in Wien gegründeten k. k. Akademie der Wissenschaften Se. Kaiserl. Hoheit den durchlauchtigsten Herrn Erzherzog Johann allergnädigst zu ernennen geruht. (Noch folgen die Namen von 40 neu ernannten Mitgliedern der Akademie, welche sämmtlich in den österreichischen Staaten domicilirt sind.)

Spanien.

Die Madrider Nachrichten vom 14. d. melden, daß die Königin am 11. zu Ehren des Geburtstages ihres Gemahls einen Hanstuß zu Aranjuez hielt, der jedoch sehr schwach besucht war. — Ein sehr unglaubliches Gerücht lief zu Madrid, wonach zu Granada einige Symptome von Unordnungen vorgekommen und sogar auf den General Serrano geschossen worden sey. — Man hielt die Gerüchte, daß Pacheco, der jetzige Conseils-Präsident, als Gesandter nach Rom gehen und daß man mehrere Mitglieder der alten conservativen Partei ins Cabinet rufen werde, für ungegründet. Die jetzigen Minister schienen entschlossen, ihre Finanzgesetze ohne die Cortes, mittelst Königl. Ordonnanzen, ins Leben treten zu lassen. — Die zu Madrid eingegangenen Nachrichten aus Portugal melden noch immer nichts Entscheidendes. Zwischen Das Anlaß und den spanischen Behörden war wegen 80 Soldaten der Königin, die sich auf spanisches Gebiet geflüchtet hatten und den Auslieferung jener verlangte, ein ernstlicher Conflikt entstanden. In Folge desselben gingen spanische Truppen aus Salamanca eiligst nach der äußersten Grenze ab.

Belgien.

Brüssel, 20. Mai. In Gent war es am Dienstag immer noch sehr unruhig; die Truppen mußten zu wiederholten Malen gegen Plünderungen einschreiten und der Stadtrath hatte sämmtliche Kneipen um 6 Uhr zu schließen befohlen.

Frankreich.

Paris, 19. Mai. Ueber das eben entdeckte neue Complott und die damit verbundenen Verhaftungen erzählt die Gazette des Tribunaux, daß Polizeiagenten an der La Chapelle Barriere dieser Tage drei verdächtige Individuen beobachteten, die heimlich Gegenstände einzuschmuggeln suchten. Aufgefordert, bei dem Wachtposten sich durchsuchen zu lassen, weigerten sie sich dessen und wollten die Flucht ergreifen, wo es aber nach heftigem Widerstand ihrerseits gelang, sich ihrer zu bemächtigen. Ihre Namen wollten sie nicht nennen; bei einem derselben fand man sehr verdächtige Gegenstände, unter andern eine Art Bombe, von der Größe einer Kanonenkugel, die mit Pulver geladen war und deren Zweck der Inhaber nicht angeben wollte. In Folge der darauf eingeleiteten Untersuchung ergab sich, daß diese drei Personen zu einer geheimen Gesellschaft gehören, deren Treiben schon seit einiger Zeit Gegenstand polizeilicher Ueberwachung geworden. Vier andere Personen, gegen welche dringender Verdacht vorliegt, dabei betheiligt zu seyn, sind sogleich in Haft genommen worden und in ihren Wohnungen schriftliche Beweise für die weiteren Plane dieser Verbindung aufgefunden worden. — Unter den von der Commission des Polizeihofes als Zeugen in der Cubierschen Sache vernommenen Personen befindet sich auch der frühere Minister der öffentlichen Arbeiten, Hr. Teste. Wie es heißt, will das Ministerium den schon zu Lebzeiten Prozeß bis in die letzten Tage des Juli (offiziellen Sessionsbeschluß) schlummern lassen(?) — Die Frau Fürstin von Liegnitz ist hier eingetroffen. — Uebermorgen wird der neue spanische Gesandte, General Narvaez mit großem Pompe dem Könige seine Kreditive überreichen. Das strengste Ceremoniell ist vorgeschrieben. — Heute Mittag fand eine andere ungewöhnliche Vorstellung bei Hofe statt; Bou-Maza ward mit seinem Begleiter, dem Capitain Richard, vom Könige empfangen; die ganze Königliche Familie war anwesend. Der König sagte ihm, daß Frankreich tapfere Feinde zu ehren wisse und daß es jetzt an ihm liege, durch Eifer und Ergebenheit die Stellung und das Vertrauen zu erringen, wonach er strebe. — Vor der Commission über den außerordentlichen Credit für Algerien sprach der neue Kriegsminister, General Trezel, sich über die Ackerbauloger dahin aus, daß er dieselben als Versuch billige. Die Commission hat sich aber aber schon für die Verwerfung der dazu verlangten drei Millionen entschieden. Auch gab der Minister die Versicherung, daß die eben von Marschall Bugeaud unternommene Expedition keine Vermehrung des Heeres in Algerien veranlaße und daßselbe nicht über 94,000 Mann verstärkt werden solle. — Das Siècle will wissen, daß das Gouvernement seit 3 Monaten von Lord Palmerston Betreffs aller zwischen beiden Gouvernements schwebenden Fragen keine Antwort erhalten. — Jeden Tag hört man von einem neuen Scandal: wieder ein Notar, der aus Verfallen sich mit 2 Millionen Frcs fortgemacht hat; solche Vorfälle werden von Tag zu Tag häufiger. Und wenn man weiß, von welcher Wichtigkeit die Notare in Frankreich sind, dann kann man wirklich sagen, daß dies Symptome einer in der Auflösung begriffenen Gesellschaft sind.

★ Schreiben aus Paris, 19. Mai. Bekanntlich hatte sich Hr. Duchatel, der Minister des Innern, auf 14 Tage nach Havre begeben, um dort seine Gesundheit in der Seeluft wieder herzustellen; derselbe ist jedoch nach Prägiorn Aufenthalte in jenem Seebafen nach Paris zurückgekehrt, was großes Aufsehen macht, so daß das Journal des Débats sich heute veranlaßt sieht, dem Gerüchte zu widersprechen, jene unerwartete Rückkehr sey durch schwerwichtige vom Auslande gekommene Nachrichten veranlaßt worden. Wohlunterrichtete Personen versichern, es liege eine Intrigue zum Grunde, welche sich auf die Besetzung der Stelle eines Generalpostdirectors bezieht. Sowohl Hr. Duchatel als Hr. Guizot hatten dazu einen bevorzugten Kandidaten; ersterer Hrn. Dejean. Als dieser erfuhr, daß er auf dem Punkte stehe, aus dem Felde geschlagen zu werden, reiste er nach Havre und der Minister des Innern kehrte eiligst mit ihm nach Paris zurück, um seinem Schützling die fette Stelle zu sichern. Er soll deshalb heute Morgen bereits eine Audienz beim Könige gehabt haben. Dieser Vorfall zeugt eben nicht von Uebereinstimmung zwischen den beiden Hauptpersonen des jetzigen Cabinets. — Dem Gerüchte nach ist Rede davon gewesen, das neu entdeckte Complott dem Pairshofe zur Aburtelung zu überweisen; man hat aber davon abgelehnt, um die Gemüther nicht zu sehr aufzuregen. — Hr. Guizot hat eine wichtige Mittheilung vom Grafen von Jarnac aus London erhalten, nämlich eine Abschrift der Instruktionen Lord Palmerstons für den nach Lissabon geschickten Admiral Napier; dieselben lauten dahin, daß er sofort nach seiner Ankunft in Portugal die Feindseligkeiten gegen die Insurgenten beginnen solle, falls sie sich länger weigerten, den ihnen gemachten Vorschlägen beizutreten und den jetzigen, dem englischen Handel so sehr nachtheiligen Zustand der Dinge in Portugal verlängerten. Hr. Guizot hat diese wichtige Depesche sofort dem Ministerconseil vorgelegt. — Don Enrique ist zu Toulon angekommen; er beabsichtigt direkt nach Bayonne, um dort die nachgesuchte Erlaubniß, nach Spanien zurückzukehren, abzuwarten. — Auf telegraphischem Wege aus Toulon soll heute die Nachricht eingetroffen seyn, daß Hr. von Montebello das Marine-Ministerium abgelehnt habe; nach einer anderen Version ist der Minister aber schon in Marseille angekommen — Von Bou Maza erzählt man sich folgende geistreiche Schmeichelei. Als ihm beim Herzog von Montpensier eine Sammlung alter Waffenrüstungen gezeigt wurde, sagte er: „Zu der Zeit, wo Krieger sich mit solchen Rüstungen bedeckten, versuchten sie es vergebens, in Afrika einzudringen; allein Ihre Soldaten, welche Algier eroberten, brauchten keine Panzer; ihre Herzen selbst waren von Eisen." — Trotz der niedrigen Course aus London hielten sich die Fonds heute ziemlich gut. — Renten 77, 90; 115, 50; span. 3pCt. 35¼.

Großbrittanien.

London, 18. Mai. Heute ist die schon längst erwartete Nachricht von dem am 16. Abends 11 Uhr erfolgten Hinscheiden des Lordlieutenants von Irland, Lord Besborough, hier eingetroffen. Einer Aeußerung Lord J. Russells in der heutigen Sitzung gemäß, wird die Wiederbesetzung des ertgen Postens rasch erfolgen. Der Standard nennt Lord Clarenden bestimmt als Nachfolger des Lord Beboroagh, und will wissen, Lord Normanby übernehme die Postverwaltung, während Lord Clanricarde als Gesandter nach Paris geht. — Das Oberhaus beschäftigte sich gestern mit der zweiten Verlesung der Zehntfundenbill, welche durchging trotz der Opposition Lord Brougham, welcher dieselbe auf sechs Monate aufgeschi wissen wollte. Die Debatte bot nichts Neues dar, indem die Einwendungen gegen dieselbe vom Unterhaus völlig erschöpft wurden. Das Schicksal der irischen Armenunterstützungsbill im Oberhause, scheint noch keineswegs gesichert. In der heutigen Sitzung zeigte Graf Fitzwilliam an, daß er bei der dritten Lesung der Bill das (erstlingenommene und dann verworfene) Montcagisiche Amendement, wonach die Bill eine nur zeitweilige Dauer haben soll, wieder aufnehmen. — Der Globe versichert, daß auch die Bill wegen Beschränkung der Arbeitszeit von Kindern und Weibern in den Fabriken, welche im Unterhause bekanntlich angenommen wurde, im Oberhause auf starken Widerstand stoßen und vielleicht bei der zweiten Verlesung durchfallen werde. — In der gestrigen Sitzung des Unterhauses interpellirte Hr. Evedit die Minister wegen der Lebensmittel-Unruhen, die eben in mehreren Städten des westlichen Englands stattgehabt. — Sir G. Grey erwiederte, daß die offiziellen Berichte darüber bisher noch; jedoch die nöthigen Maßregeln getroffen worden, um in Folge der raschen und sachgemäßen Maßregeln der Lokalbehörden die Ordnung wieder hergestellt, und so hoffe er, daß für die Zukunft nichts mehr Solchertei zu befürchten stehe. Auf die Frage, ob es nicht in der Absicht des Gouvernements liege, in Folge der Theuerung das Brannteinbrennen aus Getraide zu untersagen, erklärte der Schatzkanzler, daß er dieses nicht zu thun beabsichtige; als Gründe gab er an, es würde durch ein solches Verbot ein legaler Handelszweig in große Verlegenheit gerathen, unerlaubte Distillation würde dadurch gefördert werden; nach seiner Berechnung könnte man höchstens dadurch 200,000 Quarter Getraide für den sonstigen Verbrauch gewinnen. Uebrigens würde Zucker jetzt in großem Maßstabe zum Brennen benutzt werden und fielen alle Hindernisse, die dem bisher im Wege gestanden, weg, so werde dies in noch größerem Maßstabe der Fall seyn. — Cobden hält, wie früher in Frankreich und Spanien, jetzt auch in Italien einen wahren Triumphzug. In Bologna u. A. gab man ihm ein großes Bankett, wo der Freihandel in allen Mundarten gepriesen wurde —

Pater Mathew, der bekann
Apostel," dat Aussicht, k
Gort zu werden. Die G
Sprengels hat ihn unter d
Namen, aus welchen der
wählen hat, obenan gestellt.
daß das Parlament Mitte J
aufgelöst werden wird. —
cent, auf welchem Contrea
bon abgelegelt ist, werden a
dere Kriegsschiffe folgen.
daß der Vincent beim Au
von Portsmouth deinahe S
Er geriet von dem Schlepp
Dampfschiff bugsirte, los,
und konnte sich nur durch
Anker noch vor dem Scheit
ward jedoch so sehr beschäd
mouth zurückkehren mußte
Reparatur bedürfen wird. —
Mexic. 20 à 20½; span.
4¾ à 5; beferred 15½ à
34; Portug. 33½ à 34¼.

Italien.

Rom, 6. Mai. G
vorbereitungen, unter dene
anbrach. Der 5. Mai ist
Pius IX., und so hatten
sten mit außerordentlichen F
hohe Adel und mehrere d
länder hatten in den vergan
liche Geldsummen zusamme
allen Armen der ewigen S
Umgegend das weisse Bro
dänigung eines Sitzenzeu
Pfarrers gratis an dieselben
aufrichtigen Sympathien
gebildeten Kreisen und die
nificenz der Wohlthabenden
Nieder die freudigste Stim
dert Sänger und Musiker
amte in der weitläufigen K
(sie ward aus der Bibliot
Diocletian's ein christliches
eigens für diese Gelegenhei
fangen die von unsern erst
ponisten arrangirten Hymne
berühmteste geistliche Redne
für diesen Tag aus Pa
war, hielt vor einem Publi
Menschen eine begeisterte F
auf dem Quirinal in der
nem Enthusiasmus in fl
Andrucke der Nacht Luft m
es diesmal, weil der Papst
Er soll das mit des Arzt
nimis, gethan haben.
Stadt brillant erleuchtet,
Feuermeer geworden zu s
Abende des Carnevals. E
man dem Papste für den
Geburtstag, neue Hochfeste
dings verdiente Dank der
Kirchenstaats für die von
Antriebe beschlossene und b
fung von Landstrassen sey

Türk

Konstantinopel,
sche Dampfboot, welches
mend, gestern dier einlief,
nichts Neues aus Athen,
dem bestehenden Zerwürfni
theilung über den Eindruck
erklärte Ansichten über d
Streit in der griechischen K
haben. Der Großwesir
nisse gerechnet, berief sogle
chem, nach kurzen Debatte
schluß gefaßt wurden: nu
licher Beilegung der Diffe
Griechenland nicht einmal
einer für das Cabinet v
sinnten deutschen Mächte
herbeigelassen habe, die p
maßregeln gegen Gri
zu lassen. Hr. Wellesl
verschändlichen Sinne vor
mindeste Symptom jener
feindseligen Politik des H
ren lassen, scheint gleichw
den türkischen Ansichten
treten, und ist entschlosse
von London erwarteten
tische Memorandum sich r
hin muß diese Erwieder
der einlangen. Er hoff
der Rath zu einem vor

Pater Mathew, der bekannte „leiche Mäßigkeits-Apostel," das Ansuchen, katholischer Bischof von Cork zu werden. Die Geistlichkeit des dortigen Sprengels hat ihn unter den vorgeschlagenen drei Namen, aus welchen der Papst den Bischof zu wählen hat, obenan gestellt. — Es scheint gewiß, daß das Parlament Mitte Juni oder Anfangs Juli aufgelöst werden wird. — Dem Linienschiffe Vincent, auf welchem Contreadmiral Napier nach Lissabon abgesegelt ist, werden unverzüglich mehrere andere Kriegsschiffe folgen. Man erfährt indessen, daß der Vincent beim Auslegeln aus dem Hafen von Portsmouth beinahe Schiffbruch gelitten hätte. Er gerieth von dem Schlepptau, womit ihn ein Dampfschiff bugsierte, los, trieb nach dem Strand und konnte sich nur durch eiliges Auswerfen der Anker noch vor dem Scheitern retten. Das Schiff ward jedoch so sehr beschädigt, daß es nach Portsmouth zurückkehren mußte, und einer 14tägigen Reparatur bedürfen wird. — Consols 86⅝ à ⅞; Mexic. 20 à 20½; span. Rnd. 22½ à 23; pass. 4¼ à 5; deferred 15½ à 16½; 3pCt. 33½ à 34; Portug. 33½ à 34½.

Italien.

Rom, 6. Mai. Glänzend waren die Festvorbereitungen, unter denen der gestrige Tag uns anbrach. Der 5. Mai ist nämlich der Namenstag Pius IX., und die Römer wollten ihn als den ersten mit außerordentlichen Feierlichkeiten ehren. Der hohe Adel und mehrere begüterte katholische Engländer hatten in den vergangenen Wochen beträchtliche Geldsummen zusammengeschossen, für welche allen Armen der ewigen Stadt und ihrer nächsten Umgegend das weißeste Brod gekauft und auf Einhändigung eines Sittenzeugnisses von Seiten des Pfarrers gratis an dieselben vertheilt wurde. Die aufrichtigen Sympathien für Pius IX. in allen gebildeten Kreisen und die durch sie veranlaßte Munificenz der Wohlhabenden erregten bei Hohen und Niedren die freudigste Stimmung. Mehrere Hundert Sänger und Musiker erschienen nach dem Hochamte in der prächtigsten Kirche Santa Maria degli Angeli, wo sich die Bibliothek der Päbste Kaiser Diocletian's ein christliches Gotteshaus auf einem eigens für diese Gelegenheit erbauten Balcon und sangen die von unsern ersten Dichtern und Componisten arrangirten Hymnen, und der anerkannt berühmteste geistliche Redner Italiens, Lorini, der für diesen Tag aus Palermo herübergekommen war, hielt vor einem Publikum von vielleicht 30,000 Menschen eine begeisterte Festrede. Das Volk wollte auf dem Quirinal in der gewöhnlichen Weise seinem Enthusiasmus in stürmischen Evviven beim Anbruche der Nacht Luft machen. Doch unterblieb es diesmal, weil der Papst es sich verbeten hatte. Er soll das mit den Worten: Ne quid nimis, gethan haben. Doch aber war die ganze Stadt brillant erleuchtet, und der Corso selbst ein Feuermeer geworden zu seyn wie am Mccoli-Abende des Carnevals. Wie wir hören, bereitet man dem Papste für den 13. Mai, seinen 55sten Geburtstag, neue Hochfeste, deren Motive der allerdings verdiente Dank der ganzen Bevölkerung des Kirchenstaats für die von Pius IX. aus freiem Antriebe beschlossene und bereits erlassene Einberufung von Landständen seyn soll.

D. N. Z.

Türkei.

Konstantinopel, 5. Mai. Das französische Dampfboot, welches von Griechenland kommend, gestern hier einlief, brachte nichts, durchaus nichts Neues aus Athen, keine Entscheidung in dem beschenden Zerwürfniß, nicht einmal eine Mittheilung über den Einbruch, den Rußlands nun erklärte Ansichten über den griechisch-türkischen Streit in der griechischen Hauptstadt hervorgebracht haben. Der Großwesier, der auf andere Ergebnisse gerechnet, berief sogleich ein Conseil, in welchem, nach kurzen Debatten, der einstimmige Beschluß gefaßt worden: nun da alle Mittel zu gütlicher Beilegung der Differenz erschöpft seyen und Griechenland nicht einmal zur Vollziehung der von einer für das Cabinet von Athen freundschaft gesinnten deutschen Macht ertheilten Rathschläge sich herbeigelassen habe, die projectirten Zwangsmaßregeln gegen Griechenland einintreten zu lassen. Hr. Wellesley, der bis jetzt in dem versöhnlichsten Sinne vorgegangen und nicht das mindeste Symptom jener gehässigen, Griechenland feindseligen Politik des Hrn. Lyons hatte verspüren lassen, scheint gleichwohl Bedenken zu tragen, den türkischen Ansichten demmend in den Weg zu treten, und ist entschlossen, bis zum Eintreffen der von London erwarteten Erwiederung auf das türkische Memorandum sich ruhig zu verhalten. Obendin muß diese Erwiederung in drei bis vier Tagen der einlangen. Er hofft, daß der Pforte darin der Rath zu einem vorsichtigen und gemäßigten Verfahren ertheilt werden dürfte: erstens weil er überzeugt ist, daß eine Störung des griechischen Handels bei den gegenwärtigen Conjunkturen nicht ohne Rückwirkung auf den ganzen Handel Europa's bleiben könnte, ein Umstand, den England, des eigenen Vortheils wegen, berücksichtigen muß; dann weil er auf die persönliche Vermittelung des Königs von Preußen, der sich in London zur Beilegung der griechisch-türkischen Differenz mit Eifer verwendet hat, große Hoffnungen baut. Das russische Dampfboot, das die letzten Instruktionen der Hrn. Persiani nach Athen brachte, ist noch nicht zurück, und es ist möglich, daß dieses noch die gewünschte Entscheidung aus Griechenland bringe.

(A. Z.)

Pferde-Rennen bei Münster am 19. Mai 1847.

Jagdrennen. (Steeple Chase) 3—4 engl. Meilen. Querfeldein. Unterschrift bindend für Münster und Düsseldorf. Herren reiten. 155 Pfd. Gewicht. Halbblut 7 Pfd. erlaubt. Der Sieger in der ersten Steeple-Chase trägt in der zweiten 5 Pfd. mehr. Jedes Mal 10 Frd'or Einsatz, halb Reugeld. Unter 8 Unterschriften kein Rennen. Das Directorium der beiden Rennbahnen wird gebeten, Jemanden zeitig genug zu beauftragen, ganz unabhängig ein passendes Terrain auszumitteln. Anmeldungen und Nennungen 8 Tage vor dem ersten Rennage derjenigen von beiden Bahnen, wo die Rennen zuerst stattfinden (spätestens den 9. Mai Vormittags). Der Herr Graf C. Hapfeldt wird die Güte haben, für Münster einen Ehrenpreis auszusetzen; für Düsseldorf ist ebenfalls ein solcher in Aussicht gestellt.

Unterzeichnet hatten die Herren: 1) C. Graf Hapfeldt. 2) Alexander Prinz der Niederlande. 3) Baron v. Romberg. 4) A. Prinz v. Croy. 5) Frhr. v. Oyken. 6) Graf v. Fürstenberg. 7) Prinz Rudolph v. Croy. 8) Eugen Herzog v. Würtemberg. 9) Herr v. Croy. 10) Lieutenant Wright. 11) Lieut. Frhr. v. Romberg. 12) Frhr. v. Cruse.

Das zum Rennen ermittelte Terrain in der Gegend des Dorfes Nienberge, 1 Meile nördlich von Münster, bestand fast ausschließlich aus hügeligem Angerlande; nur einzelne Stellen waren umgeackert. Der gähe Lehm-Boden war sehr durchweicht, stellenweise schlüpfrig. Die durch Flaggen markirte Bahn war fast kreisförmig und mußte zweimal durchlaufen werden, damit die Länge von 3½ engl. Meilen erreicht wurde. Von einem Hügel innerhalb der Bahn konnte vielleicht ganz übersehen werden, was für das schaulustige Publikum, welches sich bei herrlichem Wetter zahlreich eingefunden hatte, aufserordentlich angenehm war.

Hindernisse: 1, eine 2 Fuß hohe Hecke auf einem 2 Fuß hohen Erdwall mit einem kleinen Graben davor; 2, ein neu aufgeworfener Wall mit einem 2 Fuß breiten Graben dahinter; 3, ein Wall mit einer 2½ Fuß hohen Hecke und einem schmalen Wassergraben dahinter; 4, ein 6 Fuß breiter Wassergraben; 5, ein 4 Fuß hoher geflochtener Zaun; 6, ein breiter, 3 Fuß hoher Wall mit Gräben zu beiden Seiten; 7, ein niedriger Wall mit einer 2 Fuß hohen Hecke darauf und 4 Fuß breiten Graben dahinter; 8, ein 3½ Fuß hoher geflochtener Zaun. — Außerdem einige Strecken Weichland.

Es erschienen:

1) des Herrn Pr.-Lieut. Ficker br. Stute Derision von Defence, Mutter von Gobanna; genannt von Herrn Baron von Romberg, geritten vom Herrn Lieutenant von Pestel (Sieger);
2) des Herrn Lieutenant Freiherrn von Romberg Fuchswallach, Mixpickle; genannt vom Besitzer, geritten vom Herrn Lieutenant von Grüter II.;
3) des Herrn Lieutenant Wright brauner Wallach The Ferryman von Warrior; genannt vom Besitzer, geritten vom Herrn Baron G. von Romberg.

Ablauf regelmäßig. The Ferryman führt in lobhafter Pace; Derision und Mixpickle folgen gut. Die ersten fünf Hindernisse werden von allen 3 Pferden mit leichtigkeit genommen. Durch einen Kraufz in der Bahn wird der Lauf des Ferryman verhindert, derselben gut an das Hinderniß Nro. 6 zu bringen. Ferryman biegt aus und passirt in schräger Richtung eine 4½ Fuß hohe Barriere aus tiefem Kothe, wobei er anstößt. Der Reiter fällt zu Boden, sitzt zwar bald wieder auf, hat aber doch viel Zeit verloren und gibt das Rennen auf, als er die Bahn einmal durchlaufen hat. Die beiden anderen Pferde nehmen alle Hindernisse sicher und leicht; trotz des tiefen Bodens bleibt die Pace lobhaft. Beim zweiten Laufe nimmt Mixpickle die Hecke sehr gut, behält sie bis das 2te Mal vorletzte Hinderniß passirt ist. Dann geht aber Derision wieder vor; beide Pferde nehmen auch das letzte Hinderniß brillant. Derision siegt und schlägt Mixpickle, der sich im tiefen Boden ergeizen und dabei ein Eisen verloren hat, um 2 Pferdelängen. Zeit 14 Minuten 51 Secunden.

Daß nur der interessante Schluß unserer diesjährigen Rennen, die im Allgemeinen sehr befriedigend ausgefallen sind.

Personal-Chronik.

Münster.

Der Pfarramts-Candidat Heinrich Balz aus Bochum, ist zum Pfarrverweser und Lehrer der neu zu bildenden evangelischen Gemeinde zu Lüttinghausen, Diöcese Tecklenburg, ernannt.

Berliner Lotterie.

Bei der am 29. d. fortgesetzten Ziehung der 4ten Klasse 95ter Königlicher Klassen-Lotterie fiel ein Hauptgewinn von 40,000 Thlr. auf No. 18,519 nach Elberfeld bei Kraus; 2 Gewinne zu 5000 Thlr. fielen auf № 29,391 und 52,253 nach Berlin bei Holstein und nach Königsberg i. Pr. bei Samter; 4 Gewinne zu 2000 Thlr. auf № 1660, 20,901, 28,288 und 32,901 in Berlin bei Meyer, nach Köln bei Reimbold, Halle bei Lehmann und nach Königsberg i. Pr. bei Samter; 40 Gewinne zu 1000 Thlr. auf № 1513, 2943, 4785, 5345, 6139, 10,016, 10,958, 11,280, 11,551, 12,795, 16,957, 20,922, 27,922, 27,931, 29,257, 31,816, 33,486, 36,022, 36,220, 40,023, 40,323, 41,222, 42,264, 42,532, 45,828, 46,164, 49,637, 51,069, 55,089, 55,529, 56,257, 62,448, 62,838, 68,489, 71,179, 71,751, 78,959, 80,076, 81,919 und 84,208 nach Gebiens, bei Overstick, Köln bei Rasch und bei Reimbold, Minden zmal bei Wolfers); 45 Gewinne zu 500 Thlr. auf № 1184, 6721, 6951, 7859, 8,888, 9542, 10,927, 12,267, 12,872, 15,141, 17,004, 17,940, 18,626, 22,944, 23,619, 23,853, 24,902, 26,076, 32,583, 33,115, 33,624, 34,884, 36,633, 37,359, 37,833, 38,831, 46,632, 47,216, 48,632, 50,311, 56,159, 57,535, 59,471, 65,394, 70,223, 73,559, 80,493, 80,797, 81,501, 81,665, 82,265, 82,611, 82,775, 83,754 und 84,827 nach Aachen bei Levy, Köln zmal bei Kraus und zmal bei Reimbold, Düsseldorf zmal bei Spay, Minden bei Wolfers); 44 Gewinne zu 200 Thlr. auf № 2940, 5015, 6403, 10,314, 10,419, 16,419, 17,351, 18,649, 21,727, 23,498, 24,778, 25,216, 30,243, 32,390, 34,492, 34,796, 34,917, 35,405, 40,512, 41,254, 43,786, 44,133, 44,689, 44,846, 45,725, 45,760, 46,191, 49,629, 50,113, 50,329, 50,845, 51,662, 53,553, 53,554, 54,182, 54,793, 61,065, 70,154, 72,417, 74,841, 75,910, 81,115, 81,295 und 81,704.

Civilstand der Stadt Münster.

Geborene.

Kfp. St. Aegidii. Den 26. April, Johann Carl Lutger, S. d. Aufsehers B. Kiterkötter u. d. w. Giesemann. Den 28. April, Maria Antonetta Gertrud Catharine, T. d. Fuhrunters J. H. Oellinning u. d. A. Westermann. Den 2. Mai, Anton Joseph, S. d. Althandlers P. Salz u. d. G. Hengsbach. Den 3. Mai, Franz Wilhelm Anton, S. d. Polizei-Dieners Döring u. d. C. Jerberl.

Kfp. St. Lamberti. Den 24. April, Anton Johann Bernard Aloysius, S. d. Conditors P. A. Rencke u. d. C. Arck. Den 30. April, Henriette Amalia, T. d. Ackerwirths J. Kremann u. d. E. Bubbe. Den 1. Mai, Maria Antonia Margaretha Franciska, T. d. Kaufm. M. H. Müller u. d. M. A. Brockhausen.

Kfp. Ueberwasser. Den 29. April, Carolina Catharina Elisabeth, T. d. Schuhfabrikanten Bernard u. d. C. Lambert; Johanna Maria Theresia Philippina Hubertina, T. d. Frhrn. J. v. Droste-Vischering u. d. J. Kock. Den 30. April, Franz Joseph Rudolph Friedrich, S. d. Brauntweinbrenners F. Santarp u. d. S. Gasser; Heinrich Franz Joseph, S. d. Schneiders J. Jumüller u. d. G. Specker. Den 6. Mai, Theodor Franz, S. d. Zoglohners C. Decker u. d. G. Westhues. Den 7. Mai, Johann Stephan Franz, S. d. Zoglohners J. G. Bockhaus u. d. J. M. Holthaus.

Summa 13.

Verheirathete.

Kfp. St. Aegidii. Den 15. April, der Particulier J. H. Kerris m. d. C. Herdemann. Den 27. April, der Zimmermann H. H. Krans m. d. M. G. Beckers. Den 11. Mai, der Hofer G. Grewe m. d. M. A. Krechmann.

Kfp. Ueberwasser. Den 4. Mai, der Eisenbahn-Aufseher B. Dissellamp, Wwr., m. d. A. M. J. Freitag, Wwe. Wiegers. Den 11. Mai, d. Zagl. J. A. Kaggenhoff, Wwr., m. d. A. C. Westhoff.

Summa 5.

Gestorbene.

Kfp. St. Aegidii. Den 5. Mai, d. Arbeiter C. Schone, 46 J. alt. Den 6. Mai, d. Particelier J. H. Kerris, 26 J. 4 M. alt, Ehem. d. C. Herdemann.

Kfp. St. Lamberti. Den 24. April, Heinrich Anton, 1 J. 29 T. alt, S. d. Zoglohners C. Klepping u. d. G. Hagemann. Den 5. Mai, Franz August Bernard Anton Wilhelm, 2 J. 3 M. 26 T. alt, S. d. Gastgebers J. Bölcker u. d. S. Merkramer. Den 6. Mai, der Glaser A. Jostreicher J. H. Kalthoff, 59 J. alt, Ehem. d. G. Beverinck.

Kfp. St. Martini. Den 8. Mai, Anna, 16 J. 11 M. alt, J. d. Lohndieners B. Brand u. d. C. Terlutter. Den 10. Mai, der Bäcker M. H. Alfers, 30 J. 5 M. 23 T. alt, Ehem. d. C. Pohl.

Kfp. Ueberwasser. Den 3. Mai, Heinrich Wilhelm Eduard, 16 J. 6 T. alt, S. d. Pelt-Fuchsmeisters G. Schirmer u. d. C. Weber. Den 4. Mai, Julia, 14 J. 7 M. 11 T. alt, J. d. Hauptmanns J. H. d. J. M. G. Hüsing; M. C. Zillerfang, 74 J. 2 M. 19 T. alt, Ehefr. d. Zinngießers H. J. Kuhlmann. Den 5. Mai, M. Clemens, 47 J. alt,

Wwe. d. Land- u. Stadtger.-Boten C. Duschke; Carl Ludwig Wilhelm, 3 J. 4 M. 26 T. alt, S. d. Schmiedes W. Schirbilder u. d. A. S. Goseberg. Den 7. Mai E. Brenken, 31 J. 2 M. alt, Chefc. d. Regier.-Raths G. F. W. v. Brandenstein.

Summa 13.

Bekanntmachungen.

Im Freitage den 28. d. M., Morgens 9 Uhr anfänglich, sollen im Locale der Leih-Anstalt die im Monat April vorigen Jahres verliehen und bisher uneingelöset gebliebenen Gegenstände, als:

eine goldene Repetir-Uhr mehrere goldene Ohr- u. Fingerringe, silberne Uhren, Ess- und Theelöffel, Manns- und Frauenkleider, Ober- und Unterbetten, keinen, Kupfer und Zinn, zwei Kleiderschränke, zwei Kochofen, eine Tafel-Uhr u. s. w.

insofern keine Wiedereinlöse stattfindet, öffentlich dem Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung verkauft werden.

Münster, den 22. Mai 1847.

Der Magistrat

(19050) Hüffer.

General-Versammlung.

Münster-Hammer Eisenbahn-Gesellschaft.



(19051. 2. a) Die Herren Actionaire der Münster-Hammer Eisenbahn-Gesellschaft werden hierdurch zu der nach §. 36 des Statuts im Laufe des zweiten Jahres-Quartals stattfindenden jährlichen General-Versammlung

auf Montag den 28. Juni d. J. Vormittags 9 Uhr

im Friedenssaale hierselbst mit dem Bemerken eingeladen, daß der jährliche Geschäfts-Bericht acht Tage lang zuvor im Bureau der Direction zur Einsicht der Actionaire offen liegen wird.

Zur Versammlung Erscheinende haben acht Tage vorher, und spätestens bis inclusive den 19. Juni c. in den Vormittags-Stunden von 9 bis 12 Uhr in Münster bei den Herrn Mandanten Gebrüder Lange im Geschäfts-Locale, — in Hamm bei dem Herrn Hauptmann und Domainen-Rath Meyer ihre Berechtigung nach §. 37 des Statuts nachzuweisen und dagegen die Eintrittskarten und Stimmzettel in Empfang zu nehmen.

Nach dem 19. Juni c. werden keine Anmeldungen zur Beiwohnung der General-Versammlung mehr angenommen.

Münster, den 21. Mai 1847.

Verwaltungs-Rath

der Münster-Hammer Eisenbahn-Gesellschaft.

Hüffer.



(19052. 2. b) Das Gut Lefering gut. Schmidthaus nebst dem Halbhauds-Kotten in der Bauerschaft Uhlenbrock Kirchspiels Nienberge sub № Cat. 20. 21. etwa eine halbe Stunde von der Chaussee zwischen Münster und Steinfurt belegen, welches außer den Wirthschafts-Gebäuden an Garten, Acker, Weiden- und Holzgrund etwa 190 Morgen enthält, steht zu verkaufen.

Das Nähere ist beim Unterzeichneten zu erfragen.

Münster, den 20. Mai 1847

Ludorff,

Justiz-Rath und Notar.



(18265. 3. c) Das im Kirchspiele Nienberge, Bauerschaft Leger, № Cat. 16 unweit des Kanals und ½ Stunde von der Grever Chaussee belegene

Schulte Langenhorst Colonat,

welches außer den Wirthschafts-Gebäuden und zwei Kotter-Häusern 343 Morgen Garten-, Acker-, Weiden- und Holz-Grund enthält, soll am Mittwoch den 26. Mai des Vormittags 11 Uhr in meinem Geschäfts-Locale beim Meistgebote zum Verkaufe ausgesetzt werden, und kann daselbe Michaeli 1847 übergeben werden.

Die Verkaufs-Bedingungen, so wie die Karte liegen bei mir zur Einsicht offen.

Münster, den 26. April 1847.

Ludorff,

Justiz-Commissair und Notar.



(18913. 3. c) Am Mittwoch den 26. d. M. Nachmittags 4 Uhr soll das auf der Mauritz-Straße sub № Cat. 342 daselbst belegene Haus, welches sich seiner Geräumlichkeit wegen besonders zur Wirthschaft, Brennerei und jedem großartigen Geschäfte eignet, an Ort und Stelle mit dem Meistgebote verkauft werden. Es befinden sich darinne bewohnbare große Wohnungen und ein bewohnbares Hinterhaus und ist Alles in bestem Bauzustande. Der größte Theil des Kaufpreises kann stehen bleiben, und wird die Erklärung über den Zuschlag im Termine erfolgen.

Die Bedingungen sind beim Commissionair G. Meyer zu erfahren.

Ausverkauf

von feinen Pariser Toilette-Seifen, Macassar-Oel und anderen Parfümerien unter den Fabrik-Preisen bei

M. Löwenstein, Ludgeri-Straße № 147.

(19053. 2. a)

(19054) Täglich frische Stachelbeeren-Kuchen bei

A. Reucke,

Conditor am Markt.

Geschäfts-Anzeige.

(18,992 3. c) Das von meinem sel. Vater seither geführte Expeditions- und Commissions-Geschäft wird unter der nämlichen Firma:

Anton Neuhaus

von mir fortgesetzt.

Indem ich mich beehre, dieses dem verehrl. Geschäftsfreunden anzuzeigen, empfehle ich mich unter Zusicherung einer reellen und prompten Bedienung.

Münster, den 17. Mai 1847.

Joh. Heinr. Neuhaus.

Ball-Anzeige.

[19055] Am Pfingstmontage findet bei mir ein Ball Statt, wozu ergebenst einladet

C. Elfers.

Nienberge, den 22. Mai 1847.

Anzeige

für die Mitglieder des Allgemeinen Bürger-Schützen-Corps und deren einführbare Angehörigen.

Am Pfingstmontage, Nachmittags,

MUSIK

auf dem Schützenhofe.

Concert-Anzeige.



(19056) Am 2. Pfingst-Feiertage Concert auf Kuttenhof vom Musik-Corps des 13. Infanterie-Regiments. Anfang 2½ Uhr. Entree 2½ Sgr. 4 Personen. G. Goedecke.



(19043) Am 1. Pfingstfeiertage, Morgens 5 Uhr

Harmonie-Musik

vom Musik-Corps des 13. Infanterie-Regiments im Schloßgarten bei Hendriks.

(19057. 3. a) Unser Lager von oberheimischen blauen

Mühlensteinen

ist durch neue Zufuhrungen wieder bestens assortirt. Die Steine sind von schöner Haar-Wasse, stehen vor dem Ludgeri-Thore hier neben der Windmühle, und werden zu ganz billigen Preisen überlassen.

Münster, den 22. Mai 1847.

Laporte & Krüger.

(19058) Bei Unterzeichnetem befindet sich die

Haupt-Niederlage

für die Provinz Westfalen

des

berühmten königl. Preuß. allein concessionirten

Keilholzschen Pflasters

gegen Hühneraugen, eingewachsene und kockige franke Nägel, Warzen, Geschwüre, harte Haut ꝛc. ꝛc.

Preis: ein Töpfchen, mit 40 und mehr Pflastern, à 20 Sgr.

eine Schachtel, mit 4 Pflastern, à 8 Sgr.

Diejenigen in der Provinz Westfalen, welche es gemüthigt sind, eine Niederlage zu übernehmen, können die Bedingungen ꝛc. ꝛc. in frankirten Briefen bei Unterzeichnetem erfahren.

Elberfeld.

H. Meyer.

Papier- und Schreibmaterialien-Handlung en gros et en détail.

(19059) Freunden ländlichen Vergnügens die Anzeige, daß ich am Pfingstmontage den 24. Mai in meinem Hause

Harmonie- und Tanz-Musik

veranstalten werde, wozu ich ergebenst einlade.

Für gute und preiswürdige Weine, Mattrank, so wie sonstige Erfrischungen werde ich bestens sorgen.

Wwe. Schulze Pröbsting zu Handorf.

Frische Stachelbeer-Torten

bei

Conditor Hildebrand.

(19060)

(19061) Lachmus, dieselbe Qualität, welche früher mein verstorbener Onkel Franz Hildebmann verkauft und seiner vorzüglichen Güte wegen allgemein bekannt, empfiehlt zur geneigten Abnahme

Jobst Kortmann, Ende der Legitii-Straße.



(19062) Frischer Selterser, Emser Kränch- und Kessel-, Geppinger, Fachinger, Pyrmonter Stahl- und Salz-, Wildunger, Bomburger Elis-, Kissinger Ragozzi, Mariendader Kreuz-, Schief, Oberlahn, Saidschützer und Pilsner Bitter-Brunnen bei

J. H. Schwick.

(19063) Sauerl. Schinken, Goth. Cervelat-Wurst, echten Limburger und Schweizer Käse, feines Olivetter, Provenceer- und Lucca-Speise-Oel, beide ächt und vorzüglichen Weinessig, so wie Selterser Wasser empfiehlt

Joh. Jos. Schulte unterm Bogen.

(19064) Sauerl. Schinken in vorzüglicher Qualität, trockene Wettwurst, Mainzer Rothwurst, gelben und grünen Schweizer-, Rheimer und Tafelkäse, echte holländ. Sardellen und fettes geräuch. Lachs empfiehlt

J. Th. Winckelstett.

(18346. 8. c) Bei Unterzeichnetem befindet sich alleiniges Lager von nachstehenden vielfach bewährten und in ihren Wirkungen ganz vortrefflichen Artikeln:

Pariser Zahnperlen.

Sichres Mittel, Kindern das Zahnen außerordentlich zu erleichtern.

Das Etui 1 Thlr.

Electricitäts-Ableiter.

Ein neu erfundenes vorzügliches Mittel, um das überflüssige Fluidum aus dem menschlichen Körper abzuleiten, und deshalb ein sicheres Heilmittel gegen Rheumatismus, Reißen, Gicht ꝛc. ꝛc.

Das Stück 10 Sgr.

Keine Hühneraugen mehr!

Unfehlbares Mittel, um Hühneraugen in kürzester Zeit auf ganz schmerzlose Weise fort anzuwenden.

Die Schachtel 10 Sgr.

Aecht englisches Gichtpapier,

das Blatt zu 2 Sgr.

Aechte Löwen-Pomade,

um in einem Monate Kopfhaare, Schnurrbärte und Backenbärte herauszutreiben.

In ganzen und halben Tiegeln zu 1 u. ½ Thlr.

Feinste Wiener Bart-Crême,

um Schnurr- und Backenbärten die schönste Dreifur und dabei die feinste Geschmeidigkeit zu geben.

Das Flacon 10 Sgr.

Ananas-Pomade.

Unübertreffliches feinstes Haar-Parfüm zur Verschönerung und zum Wachsthum der Haare.

Der Topf 20 Sgr.

Cosmetique Americain.

Untrügliches und ganz unschädliches Mittel zur Vertreibung der Finnen und des Kupferausschlags im Gesicht. Das Flacon 20 Sgr.

Extrait de Circassie.

Ein vielfach erprobtes Schönheitsmittel, durch dessen Anwendung die Haut ein zartes Weiß und vorzügliche Frische, Glanz und Weichheit erhält.

Das Flacon ½ Thlr.

Fliegenwasser,

dem Menschen unschädlich, die Fliegen schnell tödtend.

Das Glas 2½ Sgr.

Sämmtliche Artikel sind mit ausführlichen Gebrauchs-Anweisungen versehen, und empfiehlt sich damit bestens

L. D. Winkler

in Paderborn.

Briefe und Gelder werden franco erbeten.

(19065) Selters-, Emser und Fachinger Brunnen 1845er Füllung empfing heute

F. Meyer, Principal-Markt.

(19066) Moderne Rohrstöcke empfiehlt zum billigen Preise

A. Veltmann,

Bogenstraße.

(19067) Ein Zimmer mit oder ohne Kost steht zu vermiethen

Spiekerhof № 36.

Entbindungs-Anzeige.

(19068) Freunden und Bekannten die ergebene Anzeige, daß meine liebe Frau am 21. d. M. Abends 11 Uhr von einem gesunden Knaben leicht entbunden ist.

A. Waldmann.

Entbindungs-Anzeige.

(19069) Die heute früh erfolgte glückliche Entbindung meiner Tochter, der verwittweten Frau Assessor Schulte, von einer gesunden Tochter, beehre ich mich meinen Freunden und Bekannten hiermit anzuzeigen.

Münster, den 21. Mai 1847.

Die verwittwete Zoll-Inspector Niethrath.

Angekommene Fremde.

Im Münsterschen Hofe (Carl Nölckens Nachfolger, A. Völcker.)

Prophet, Mechanikus a. Berlin. G. Selle, Fabrikant a. Schneeberg. Bugent a. Leipzig. Wachsmuth a. Frankfurt a. M. Kaufl.

Im König von England (Gerhaulet.)

Schneider, Student a. Bonn. Hundhausen a. Gresfeld. Bernhard a. Bremen, Wittkugel a. Leipzig. Gerlinger a. Frankfurt. Defonay a. Lupen, Creus a. Mögler, Kaufl.

Bei Renne.

Althoff a. Dülmen. Lamberz a. Gladbach. Dalmen a. Köln, Kaufl. Disselhoff, Student a. Gresfeld.

Druck u. Verlag der Coppenrathschen Buch- u. Kunsth. Verantwortlicher Redacteur: J. Coppenrath.

Diese Zeitung erscheint täglich, Montags ausgenommen, und kostet hier 2 Thlr. 10 Sgr., auswärts portofrei 3 Thlr. 15 Sgr. halbjährlich.

W

Nro. 124.

Deutsch

* * * Aus Westfal

Hamburger Blättern ließt m
fallenden Artikel aus Polen:
unerwartete Nachricht ein,
Commandeur des 10. Inf.-R
Horst, zur Disposition gest
tung Strafsund als Aufenth
Derselbe ist von einiger Zeit
übergetreten und hat sich mit
Fräulein v. Ruckkowska vere
die die Pensionirung dieses
ciers und rüstigen Mannes
kennt man nicht." Wenn
die Pensionirung eines der
ciere der Armee herbeigeführt
höchst bedauerlich, um so me
lenz Edict Officiere und Se
betheiligt werden sollen, wo
kannten Kirche zu einer no
Sekte übertreten. Was di
glauben, wie er sich in den
spricht, gestattet ist, das wir
gen gewährt werden, der zu
lichen Gemeinschaften, der ka
tritt oder vielmehr zu ihr zu
also der obigen Nachricht k
sen, am wenigsten aber die
sionirten Officiers in eine rei
welche Strafe in der That
glaublich freilt.

Minden, 19. Mai. W
außerhalb Minden von allen
Bedauern bekundete, daß der
Königl. Regierung Herr Ric
nigs Majestät um Entbindun
würtigen Berufe gebeten hab
nach 51jähriger Wirksamkei
flossenen 22 Jahre dem Re
angehören, sich in den Ru
können; eben so allgemein
innige Theilnahme, welche
hervorrief, daß des Königs
seltene Hingebung und die
Herrn Regierungs-Präsiden
wahren Werthe erkennend, ge
verehrten Staatsmann zu A
lichen Geheimen-Rathe mit
lenz" zu ernennen. Mit di
zeichnung ist Seitens des ge
Greis der Provinz Westfale
Geheimen Staats Ministers
bedeutende Weide verknüpft w
Eröffnung der deutigen Pro
Königl. Regierung letztere
unter Ueberreichung des v
ficiell in Kenntniß setzte u
Weise die allgemeine Theilna
welche sich eines Theils an
Präsidenten, andentheils a
dene Auszeichnung knüpft!
strat hat aus Rücksicht auf
umstände das auf dieses
schiessen auf das nächste Ja

Berlin, 16. Mai.
letzten Sitzungen des Landta
schenwurf über die Errich
danken diskutirt wurde; die
nendsten gewesen, welche di